



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Karrieremöglichkeiten in der Wiener Hofmusikkapelle
während der Regentschaft Kaiser Karls VI. (1711–1740).
Eine Darstellung anhand der Hofparteienprotokolle

verfasst von

Maximilian Haas BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studien-
blatt:

A 066 804

Studienrichtung lt. Studien-
blatt:

Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfs-
wissenschaften und Archivwissenschaft

Betreut von:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	1
1. VORBEMERKUNG	1
2. DIE WIENER HOFMUSIKKAPELLE (1498–1740).....	3
3. FORSCHUNGSSTAND.....	7
3.1 Die Wiener Hofmusikkapelle als Forschungsfeld	9
4. LEITQUELLE.....	11
I. DIE VERSCHIEDENEN STELLUNGEN („CLASSEN“) AN DER WIENER HOFMUSIKKAPELLE 18	
1. DIE SCHOLAREN	19
1.1. Die Trompeter- und Paukerlehrlinge.....	21
1.2. Die musikalischen Hofscholaren.....	22
1.3. Die Aufnahme als Hofscholar.....	25
1.4. Das Alter der Scholaren.....	27
2. DIE SUPERNUMERARI UND ACCESSISTEN.....	29
3. DIE WIRKLICHEN MUSIKER	32
3.1. Das Alter.....	33
3.2. Der Stand der Hofmusiker.....	34
3.3. Die Besoldung	36
3.4. Die „höchsten“ Hofmusiker	38
4. JUBILATI, PENSIONISTEN UND WITWEN.....	40
4.1. Die Höhe der Pensionen.....	43
4.2. Ansprüche.....	44
4.3. Die Jubilation und deren Folgen	45
II. KARRIEREMODELLE AN DER WIENER HOFMUSIKKAPELLE	48
1. DER „IDEALTYPUS“	48
2. DIE GELEBTE REALITÄT	50
3. DIE RANGORDNUNG BEI DER AUFNAHME	51
4. DIE ARGUMENTE DER PETENTEN	53
III. BLÜTEZEIT DER HOFMUSIKKAPELLE WÄHREND KARL VI.?	60
1. AUSGANGSSITUATION UND DER SIGNIFIKANTE ANSTIEG BIS 1723	60
2. DIE PROBLEMATIK BEI DER ERHEBUNG VON MITGLIEDERZAHLEN	64
3. DIE MISSTÄNDE IN DER HOFMUSIKKAPELLE.....	65
FAZIT	70
QUELLEN UND LITERATURVERZEICHNIS.....	74
1. AUS DEN BESTÄNDEN DES ÖSTERREICHISCHEN STAATSARCHIVES (ÖSTA)	74
2. GEDRUCKTE QUELLEN UND NACHSCHLAGEWERKE.....	74
3. LITERATUR	75
4. ABBILDUNGEN.....	78
QUELLENANHANG	78
1. DEKRET ÜBER DIE NICHT DIENENDEN ODER OHNE ERLAUBNIS ABWESENDEN HOFMUSIKER.....	79
2. DEKRET ÜBER DIE UNORDNUNG IN DER HOFMUSIKKAPELLE	80
3. DEKRET ÜBER DIE ÜBERFLÜSSIGE AUFNAHME VON ZUSÄTZLICHEN VIOLINISTEN.....	83
4. DEKRET ÜBER EIN VERBOT FÜR DEN KAPELLMEISTER, SELBSTSTÄNDIG ACCESSISTEN AUFZUNEHMEN ..	84
5. DEKRET ÜBER DIE BESOLDUNGSVERBESSERUNGEN VON HOFMUSIKERN	85
6. BEISPIEL EINES „EHRENDEKRETS“	86

Einleitung

„Zur Ergötzlichkeit der Ohren gehört die Musik, sowohl die Instrumental- als Vokalmusik oder das Singen. Und in dieser Absicht hat man im gemeinen Wesen auch Musikanten vonnöten, die bei sich ereignenden Freudenfällen durch das Ohr ein Vergnügen machen können.“¹

(aus Christian Wolffs „Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen“ [1721])

1. Vorbemerkung

„Per aspera ad astra“ – Denn der Weg hin zu einem „wirklichen“ kaiserlichen Hofmusiker war in den meisten Fällen beschwerlich und nur in den seltensten Fällen derart geebnet, dass der Kaiser durch sein „Placet“ sofort eine Aufnahme ermöglichte.² Größtenteils führte er von der Lehrzeit als „Hofscholar“, über häufig lange freiwillige Tätigkeit als „Supernumerarius“ hin zum oftmals jahrelangen Warten auf das Vakantwerden einer wirklichen Hofmusikerstelle. Zugegeben der Dienst am Wiener Hof barg auch viele Vorzüge, beispielsweise konnten sich die Musiker dann mit dem ehrenvollen Titel eines *hof und cammermusici[s]* schmücken.³ Weiters versprach diese Stelle neben einem zuweilen ansehnlichen Einkommen auch soziale Sicherheit, welche sich auch in Form von Pensionen für dessen gesamte Familie widerspiegeln konnte. Hinzu kam, dass sich gerade Musiker oftmals durch Unterrichtstätigkeit oder Konzerte außerhalb ihrer Hofdienste ein Zubrot verdienen konnten – teilweise aber auch mussten.⁴ Erst einmal in den kaiserlichen Dienst aufgenommen, konnten die Mitglieder der Hofmusikkapelle mit einer Lebensstellung bei Hof rechnen, jedoch nur bis

¹ WOLFF – HOFMANN, Vernünftige Gedanken, 312.

² Die Begriffe Hofmusiker, Musiker, Hofbediente und Funktionsträger gelten in vorliegender Arbeit, sofern nicht speziell vermerkt, für beide Geschlechter. Da sich aber die weiblichen Personen in der Hofmusikkapelle auf Sängerinnen und Scholarinnen beschränken und darüber hinaus aufgrund der besseren Lesbarkeit, wird auf die getrennte Anführung der weiblichen Bezeichnungen verzichtet.

³ HHStA, OMeA, Prot. 15, 326v.

⁴ Zum Beispiel hat *Johann Jacob Friderich sich wehemüthigt beschweret, das er mit der, durch 4 jahr lang genossenen geringen besoldung seine in 10 persohnen bestehende familie nicht aushalten könne, sondern hierzu monathlichs bis 100 gulden vonnöthen habe mit alleruntergster bitte weilen er öffters so wohl bey [...] extra ordinari diensten auff seinem schweren instrumento solo blasen und zwar hierzu die stück selbst componieren müste, mithin durch scholaren abrichtung oder sonsten etwas zu gewinnen keine zeit übrig habe.* (HHStA, OMeA, Prot. 12, 212r).

zum Ableben des Kaisers, denn dann wurden alle Anstellungsverhältnisse hinfällig und es musste erneut um eine Stelle beim neuen Herrscher angesucht werden. Jedoch „confirmierte“ dieser Nachfolger oftmals fast den gesamten „alten“ Hofstaat seines Vorgängers.⁵

In dieser Arbeit soll versucht werden der Frage nachzugehen, wie die Karriere eines Musikers an der Wiener Hofmusikkapelle in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgesehen hat.⁶ Gab es einen geordneten Karriereverlauf oder scheiterte jegliche Art von „Regelung“ bzw. Planung an der Willkür des Herrschers? Darüber hinaus soll durch eine Definition der verschiedenen möglichen „Classen“ (Stellungen), ein Themenbereich in der Organisationsgeschichte der Wiener Hofmusikkapelle in den Fokus gerückt werden, welcher in der Forschung bisweilen ein Schattendasein fristet.

Als Leitquelle dienen hierfür die Hofparteienprotokolle (OMeA, Prot.) sowie ergänzend dazu die Akten des Obersthofmeisteramts (OMeA Akten), die sozusagen die „Originale“ dazu bilden. Hierbei handelt es sich um Protokolle, die den Entscheidungsprozess des Kaisers über Supplikationen um Stellen, Provisionen etc. widerspiegeln, welche sich heute im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (HHStA) befinden.

Als zeitlicher Rahmen beschränkt sich die Arbeit auf die Regierungszeit Karls VI. in Österreich (1711–1740), wobei aufgrund der schieren Masse des Quellenmaterials zwei detaillierte „Querschnitte“ in der Quellensichtung gemacht werden mussten (1715–1720 und 1730–1735). Die Wahl dieser „Querschnitte“ wurde bewusst gewählt. Zum einen handelt es sich hierbei ungefähr um die ersten und letzten fünf Jahre, in denen die bekannten Komponisten Johann Joseph Fux und Antonio Caldara gemeinsam als Kapell- bzw. Vizekapellmeister an der Wiener Hofmusikkapelle gedient hatten. Andererseits sollte der untersuchte Zeitraum nicht in die ersten bzw. letzten Regierungsjahre Kaiser Karls VI. fallen, um damit sozusagen den „Umbruchsjahren“ zu entgehen. Freilich bedeutet dies nicht, dass die restlichen Jahre aus dieser Studie vollkommen ausgeklammert wurden, jedoch konnten hier die Quellen nur oberflächlich eingesehen werden.

⁵ Vgl. dazu SOMMER-MATHIS, Tänzer, 10–12.

⁶ Diese Studie umfasst alle Instrumentengruppen, Sängerinnen und Sänger und andere Personen welche in „Abb. 4: Die Stände der Hofmusikkapelle 1712 und 1741“ (Seite 35f.) aufgelistet sind. Dementsprechend bezieht sich auch der in dieser Arbeit verwendete Begriff der Hofmusikkapelle auf jene Gruppe.

2. Die Wiener Hofmusikkapelle (1498–1740)

Als allgemeine Geburtsstunde der Wiener Hofmusikkapelle gilt der 7. Juli 1498, da an jenem Tag eine schriftliche Weisung „Kaiser“ Maximilians I. (1493–1519) vorliegt, in der es heißt: „zu Wien ain Capellen auffzurichten“.⁷ Allerdings beruht diese Angabe auf dem Wunsch ein Gründungsdatum zu finden, welches einerseits das Zelebrieren von Jubiläen ermöglicht und andererseits als Startpunkt chronologischer Auflistungen der „wichtigsten“ historischen Ereignisse zur Hofmusikkapelle dient. Aus heutiger Sicht handelt es sich somit bei diesem konstruierten „Geburtstag“, um eine „identitätsstiftende Projektion des 19. Jahrhunderts“, wobei vermutlich „Organismus-Vorstellungen“ jener Zeit und „die dem modernen Verwaltungsstaat entstammende Kategorie einer abstrakt bestehenden Institution oder Behörde“ dabei wirksam werden.⁸

Dass man weder in der Zeit davor sowie noch lange danach dezidiert von einer „Wiener“ Hofmusikkapelle sprechen kann, steht heute aus musikhistorischer Forschung fest. Hierbei sei allein die Tatsache erwähnt, dass Kaiser Maximilian I. ähnlich seinen Vorgängern mehr ein wandernder Herrscher ohne feste Residenz gewesen ist, dem die Kapelle folgte und die damit keinen örtlichen Bezug hatte.⁹ Demzufolge leitete die Weisung vom 7. Juli 1498 allenfalls eine Reorganisation bereits zuvor existierender Hofkapellen – welche zu jener Zeit üblicherweise zum persönlichen Hofstaat des amtierenden Herrschers zählten – ein.¹⁰

Die erste Phase der Wiener Hofmusikkapelle, welche in etwa 120 Jahre andauerte und von ihrer „Gründung“ bis zum Tod Kaiser Matthias (1612–1619) dauerte, wurde gelegentlich auch als die „flämische Epoche“ bezeichnet, da die Mehrzahl der Hofmusiker bzw. -komponisten aus dem Gebiet der heutigen Niederlanden stammten. Die für die Verwaltungsgeschichte der Hofmusikkapelle wichtigste Quelle aus jener Zeit stellt die von Ferdinand I. (1521/22–1564) erlassene „Capell-Ordnung von

⁷ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Maximilians offizielle Ausrufung zum „Erwählten Römischen Kaiser“ zwar erst 1508 in Trient stattfand, er in Darstellungen über die Geschichte der Hofmusikkapelle aber überwiegend unkommentiert bereits im Jahr 1498 als „Kaiser“ tituliert wird.

⁸ GRASSL, Die habsburgischen Hofkapellen, 9.

⁹ Über diesen Zustand gibt sich auch eine Aussage des damaligen Hoforganisten Paul Hofhaimer, welcher sich beklagte „er habe wie ein Zigeuner über Land ziehen müssen“ (zit. nach KRONES, Geschichte der Hofmusikkapelle, 19).

¹⁰ KRONES, Geschichte der Hofmusikkapelle, 18f.

1527“ dar.¹¹ Diese Regelung behielt nicht nur über 100 Jahre lang ihre Gültigkeit, sondern verdeutlicht auch, dass es sich damals noch um eine primär geistliche Institution handelte. Dementsprechend stand an deren Spitze der Hofprediger und nicht der Kapellmeister. Insgesamt umfasste die gesamte Hofkapelle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in etwa 50 bis 80 Personen.¹²

Ferdinands Sohn Maximilian II. (1564–1576) begann bereits ab den 1550er Jahren den Musikerstand dermaßen auszubauen, dass sich dieser bis 1566 (Reichstag zu Augsburg) fast verdoppelt hatte.¹³ Darüber hinaus erweiterte er den Aufgabenbereich der Hofmusikkapelle, vor allem im Gebiet der Kammermusik. So wurden nun erstmals, – vermutlich durch den Einfluss seines damaligen Kapellmeisters Philippo di Monte –Sängerinnen (konkret eine „Jungfraw aus Mecheln“), zumindest was die weltlichen Auftritte anbelangte, herangezogen.¹⁴

Unter Rudolf II. (1576–1612) zog die Hofmusikkapelle in den 1570er Jahren für mehr als 30 Jahre nach Prag um. Eine ständige Geldknappheit – aufgrund der Türkenbedrohung und der Auseinandersetzungen mit den Protestanten – führte jedoch dazu, dass die Gehälter der Musiker oftmals Jahre hindurch nicht bezahlt werden konnten sowie spezielle Förderungen der Hofmusik ausblieben.¹⁵ Mit dem Machtantritt seines Bruders Matthias übersiedelte die Musikkapelle ein letztes Mal, fortan blieb sie bis zur Auflösung der Monarchie (1918) bzw. bis heute in Wien.¹⁶

Das Jahr 1619 kann in der Geschichte der Wiener Hofmusikkapelle als eine Art Zäsur angesehen werden. Nun endete „die große Epoche der Musiker aus den Niederlanden“, welche durch das „italienische Barock in Wien“ ersetzt wurden.¹⁷ Diese Änderung hatte politische Wurzeln. Als Kaiser Matthias im Jahr 1619 verstarb, fielen die jahrzehntelang geteilten, österreichischen Habsburgerterritorien wieder unter die Herrschaft einer Person: seines Vetters Ferdinand II. (1619–1637). Die Einheit blieb nun bis zur Auflösung der Monarchie (1918) bestehen, wodurch sich Wien endgültig als einzige Residenzstadt durchsetzte. Dementsprechend entwickelte sich in Wien

¹¹ LINDELL, Renaissance, 28.

¹² PASS, Reformation, 233.

¹³ LINDELL, Renaissance, 32.

¹⁴ LINDELL, Renaissance, 34.

¹⁵ LINDELL, Renaissance, 36.

¹⁶ SEIFERT, Italienisches Barock, 44.

¹⁷ LINDELL, Renaissance, 40; SEIFERT, Italienisches Barock, 43.

insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert zu „einem Zentrum des musikalischen Geschehens im habsburgischen Herrschaftsbereich“.¹⁸

Bereits seit 1590 bekleidete Ferdinand die Landesfürstenstelle in Innerösterreich, mit Sitz in Graz, wo er eine eigene Hofmusikkapelle unterhielt. Die Kapelle wurde bereits von seinem Vater Karl II., aber insbesondere durch Ferdinand selbst, in immer steigendem Maße mit italienischen Musikern besetzt. Da er beim Wechsel seiner Residenz nach Wien seine „alten“ Musiker mitnahm, erklärt dies den signifikanten Anstieg an italienischen Hofmusikern in der Hofmusikkapelle in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.¹⁹ Vermutlich wurde diese Präferenz jedoch noch zusätzlich durch Ferdinands Ehe mit Eleonora Gonzaga verstärkt, deren Familie unter anderem als italienische Kunstmäzene, beispielsweise des berühmten Claudio Monteverdi, in die Geschichte einging. Generell galt Ferdinand II. im Vergleich zu seinen beiden Vorgängern als großer Förderer der Hofmusikkapelle. Dies wird allein daraus ersichtlich, dass er trotz finanzieller Belastungen in Folge des Dreißigjährigen Krieges, entgegen der Einsparungsvorschläge seiner Ratgeber, seine Musikkapelle vergrößerte.²⁰

Die Hauptaufgabe und somit auch ihre häufigsten Einsätze erfuhr die Wiener Hofmusikkapelle zu dieser Zeit noch im Bereich der geistlichen Musik. Eine Besonderheit hierbei stellten vor allem die Trompeter und Pauker dar, welche bei religiösen Festen auftraten, was vor allem italienische Gäste verwunderte, „da in ihrer Heimat solche Kriegsmusik noch nicht in Kirchen zu hören war“.²¹ Der Sopran und Alt, also die hohen Stimmlagen, wurden zu dieser Zeit noch von ungefähr zwölf bis 18 Kapellknaben getragen. Eine Neuerung gab es aber bereits bei den solistischen Aufgaben. Diese übernahmen nun bereits italienische Kastraten, beispielsweise Torquato Giordani und Ottavio Caccherano Ossaco. Neben den Sängern gab es noch 15 bis 19 Instrumentalisten, wovon mehr als die Hälfte aus Italien stammte, zwei bis drei Organisten sowie acht bis elf Trompeter und Pauker.²²

Mit der Machtübernahme Ferdinands III. (1637–1657) hatte sich bereits im gesamten österreichischen Raum das musikalische „Barock“ durchgesetzt. Auch die „Italienisierung“ der Wiener Hofmusikkapelle schritt weiter voran.²³ Neben der geistlichen Musik kam es vor allem in der Kammer- und Instrumentalmusik zu einem be-

¹⁸ SEIFERT, Italienisches Barock, 45.

¹⁹ SEIFERT, Italienisches Barock, 45.

²⁰ SEIFERT, Krise, 101 und 105f.

²¹ SEIFERT, Italienisches Barock, 53.

²² SEIFERT, Italienisches Barock, 48.

²³ SEIFERT, Krise, 103 und 108.

deutenden Aufschwung.²⁴ Auch unter Ferdinands Sohn Leopold I. (1658–1705) hielt diese große Förderung der Hofmusikkapelle an. Durch ihre stetige Vergrößerung und den damit einhergehenden Anstieg des Personen- und Aufgabenkreises wurde ab den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts eine eigene Verwaltung erforderlich. Es wurde eine weitere Instanz zwischen Obersthofmeister und dem Kapellmeister eingerichtet, der sogenannte „Musikgraf“ (auch „Cavagliere di musica“, „Musikkavalier“ und „Hofmusikdirektor“ genannt). Der Erste dieser – im Prinzip vergleichbar mit einem – Theaterrintendanten war der Trabantenhauptmann Franz Augustin Graf Wallenstein. Der zunächst höchstens als Nebenberuf gedachte Posten, welcher kaum mehr als beratende Funktionen innehatte, wurde unter Karl VI. (1711–1740) zu Beginn des 18. Jahrhunderts zu einer Instanz mit eigenem Wirkungskreis ausgebaut. Doch zeigt die Praxis, dass seine Handhabung sowohl nach oben – durch den Obersthofmeister – sowie nach unten – durch den Kapellmeister – äußerst beschränkt war.²⁵ Dies wird vor allem immer wieder anhand von diversen Kompetenzstreitigkeiten ersichtlich. Ein anschauliches Beispiel hierzu findet sich im Jahr 1725, als ein Streit zwischen dem Kapellmeister (inkl. Vizekapellmeister) und dem Musikgrafen ausbrach. Zwar ging es in erster Linie lediglich um die Frage, welcher der Beiden die offizielle Befugnis hatte, Hofmusikern das Vereisen zu bewilligen, doch wird schnell ersichtlich, dass es in Wirklichkeit darum ging, wer nun den Titel des *capo della musica* innehatte.²⁶ Zur Lösung dieses Problems traf Karl VI. ein salomonisches Urteil: Einerseits erklärte er den Kapellmeister sowie den Vizekapellmeister zu den *alleinigen capi dero kay. hoff-music*, da ihnen dieser Titel bereits aufgrund von *alten instructionen* zustand.²⁷ Andererseits musste jedoch die Erlaubnis des Musikgrafen eingeholt werden, wenn ein Hofmusiker verreisen wollte.²⁸ Generell an Bedeutung verlor dieses Amt erst unter Maria Theresia, da zunehmend private Unternehmer das musikalische Leben Wiens bestimmten.²⁹

Man kann anhand der Literatur resümierend feststellen, dass die Kaiser, insbesondere die selbst komponierenden Ferdinand III., Leopold I. und Josef I., aber auch Karl VI. bedeutende Förderer der Hofmusikkapelle gewesen sind. Unter ihnen wuchs

²⁴ SEIFERT, Italienisches Barock, 60f.

²⁵ SOMMER-MATHIS, Tänzer, 14.

²⁶ HHStA, OMeA, Prot. 11, 209r.

²⁷ HHStA, OMeA, Prot. 11, 210r.

²⁸ *jedoch jedesmahl vorhero bey dem cavagliere direttore della musico vernommen werden, ob nicht ohngefahr ihre kay. may. wegen einer theatral oder dergleichen music etwas anbefohlen haben und des umb erlaubnus zu verreysen bittenden musici person etwa hierzu nötig seyn* (HHStA, OMeA, Prot. 11, 210v).

²⁹ SOMMER-MATHIS, Tänzer, 15.

sie von einer einfachen, mehrheitlich vokal geprägten Musikkapelle hin zu einem barocken Orchester mit unterschiedlichsten Instrumentengruppen. Auch machten sich die musikalischen Fachkenntnisse der einzelnen Kaiser dahingehend bemerkbar, dass sie sich oftmals die Mitglieder ihrer Hofkapellen selbst aussuchten. Dementsprechend kann man von einer Art „Qualitätsbewusstsein der habsburgischen Herrscher“ sprechen, welches sich vor allem daran zeigte, dass sie versuchten, musikalische Eliten an ihren Hof zu ziehen.³⁰

3. Forschungsstand

In den vergangenen Jahrzehnten rückte der Wiener Hof verstärkt in den Fokus der Geschichtsforschung.³¹ Ausgelöst durch den deutsch-englischen Soziologen Norbert ELIAS und dessen Studie zur „Höfischen Gesellschaft“ gelang vor allem seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts der Hofadel ins Blickfeld von Historikern.³² Obwohl seine berühmte These der „Domestizierung des Adels“ am französischen Königshof mittlerweile kritisch betrachtet wird, wären vermutlich ohne dieses Pionierwerk wichtige Studien beispielsweise zum höfischen Zeremoniell, der Raumnutzung und der Herrschaftspräsentation nicht entstanden.³³

Doch, wie bereits erwähnt, stand hierbei besonders die Erforschung des Hofadels im Zentrum.³⁴ Quellenbasierte organisations- und sozialgeschichtliche Arbeiten, mit besonderem Blickwinkel auf die nicht-adligen Wiener Hofbediensteten, stellen demgegenüber jedoch noch eine Mangelware dar. Und dies, obwohl sich seit einigen Jahren ein Aufschwung speziell in der Erforschung von Amts- oder Funktionsträgern der europäischen, neuzeitlichen Fürstenhöfe erkennen lässt.³⁵ Nun führte diese intensivere Beschäftigung einerseits zu neuen Fragestellungen bzw. einhergehend damit auch neuen Forschungsfeldern. Andererseits aber auch zu einer bewussteren Nutzung moderner Begrifflichkeiten.

³⁰ SEIFERT, Italienisches Barock, 80.

³¹ WÜHRER, Ein teilausgebautes Haus.

³² ELIAS, Höfische Gesellschaft.

³³ KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 21.

³⁴ Hierbei seien vor allem die Studien von DUINDAM, Vienna and Versailles; HENGERER, Kaiserhof und PEČAR, Ökonomie der Ehre zu nennen.

³⁵ Zu „Funktionsträger und ihr Platz in der Forschung“ siehe KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 11–20.

Entgegen der meist unreflektierten Verwendung des Wortes „Beamte“ bzw. „Hofbeamte“ in Studien über die Geschichte der Wiener Hofmusikkapelle findet sich diese Begrifflichkeit nicht in der vorliegenden Arbeit. Der Grund dafür ist, dass die Bezeichnung „Beamter“ grundsätzlich auch diverse Privilegien impliziert, welche sich zum größten Teil erst Ende des 18. Jahrhunderts, aber insbesondere im 19. Jahrhundert entwickelten.³⁶ Aus demselben Grund findet auch das Wort „Staatsdiener“ keine Verwendung, welches im Prinzip eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts darstellt. Entsprechend der gängigen Begrifflichkeit in der Erforschung der Frühen Neuzeit, beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf die Begriffe „Funktionsträger“ und „Hofbediensteter“.³⁷ Obwohl es durchaus verständliche Ansätze dafür gibt, das Wort „Personal“ in der Erforschung des Wiener Hofes zu verwenden, wird auch auf diese moderne Begrifflichkeit verzichtet.³⁸ Dies soll einerseits die in dieser Arbeit erläuterten komplexen Stellungen der Musiker am Wiener Hof unterstreichen und andererseits der schwierigen Frage aus dem Weg gehen, wer nun tatsächlich zum „Personal der Hofmusikkapelle“ zählte.

Zwei Projekte, die sich mit der Organisationsgeschichte des Wiener Hofes beschäftigen(ten), könnten möglicherweise dafür sorgen, dass in den nächsten Jahren vermehrt quellenbasierte organisations- und sozialgeschichtliche Arbeiten geschrieben werden. Mit dem 2011 beendeten Projekt „Zu Diensten Ihrer Mayestät. Geschichte der Organisation des Wiener Hofes in der frühen Neuzeit“ entstand die in den vergangenen Jahren wohl wichtigste Darstellungen zur Erforschung der höfischen Verwaltung. Durch die dabei entstandene Edition der Instruktionen und Hofordnungen von Jakob WÜHRER und Martin SCHEUTZ konnte eine wichtige Basis zur weiteren Erforschung der höfischen Funktionsträger gelegt werden.³⁹ Hierbei sei auch auf die überaus praktische, öffentlich zugängliche „OnlineEdition“ der Instruktionsbücher hingewiesen, welche mit Sicherheit in Zukunft eine vermehrte Nutzung der Quellengattung „Instruktion“ gewährleisten wird.⁴⁰ Auch in einem derzeit laufenden FWF-Projekt „Personal und Organisation des Wiener Hofes 1711–1806“ unter der Leitung von Martin SCHEUTZ werden anhand von zwei zentralen Quellenbeständen die Hofbe-

³⁶ Vgl. dazu ASCH, „Beamter“, EdN 1, Sp. 1132–1138.

³⁷ HOCHEDLINGER, Verfassungsgeschichte, 79.

³⁸ KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 12f.

³⁹ WÜHRER – SCHEUTZ, Zu Diensten.

⁴⁰ Die „OnlineEdition“ findet sich auf der Projekthomepage <http://www.univie.ac.at/hoforganisation/onlineedition/instruktionsbuecher.html> [Zugriff 7. September 2014].

diensteten zwischen 1711 und 1806 prosopographisch erfasst und darüber hinaus einige Aspekte thematisch untersucht.⁴¹ Im Jahr 2013 erschien in diesem Rahmen die erste (eigenständige) überaus umfangreiche Publikation, welche den Zeitraum 1711–1765 abdeckt.⁴² Neben einem weiteren Band, welcher die Zeit bis 1806 ergänzen soll, sei vor allem auf die geplante Datenbank hingewiesen. Diese soll Karriereinformationen für über 6.000 Hofbediensteten enthalten, wobei jede einzelne Person ein eigenes Datenblatt erhält. Somit wird eine einfache Suche nach Personen, Ämtern, Hofstäben und Jahren ermöglicht, welche zukünftigen Forschungsarbeiten durchaus behilflich sein kann.⁴³

Auch die vorliegende Masterarbeit steht in diesem Kontext und wäre wohl ohne das eben genannte Projekt nicht zustande gekommen. Im Rahmen dieses Projekts wurde nämlich ein Seminar veranstaltet, welches das Interesse des Autors für dieses Thema derart weckte, dass er im Zuge dessen nun selbst einen Beitrag zu diesem Forschungsfeld leisten möchte.⁴⁴

3.1 Die Wiener Hofmusikkapelle als Forschungsfeld

Ein Name, welcher die historische Erforschung der Hofmusikkapelle bis heute prägt, ist mit Sicherheit Ludwig Ritter von KÖCHEL (1800–1877). Dieser, eigentlich durch sein berühmtes – nach ihm benanntes – Verzeichnis sämtlicher Tonwerke Wolfgang Amadeus Mozarts bekannte Wissenschaftler, schuf mit seinen beiden Werken „Die kaiserliche Hof-Musikkapelle in Wien“⁴⁵ sowie „Johann Josef Fux“⁴⁶ Ende des 19. Jahrhunderts zwei bis heute geltende Standardwerke der Hofmusikforschung, was vor allem daran liegt, dass KÖCHEL ein umfassendes Quellenmaterial für seine Untersuchungen herangezogen hat, welches er zum größten Teil als gedruckte Beilage an seine Arbeiten angefügt hat. Darüber hinaus war KÖCHEL der Erste, der eine weitestgehend „komplette“ Auflistung aller jemals aktiven Hofmusiker schuf – beginnend im

⁴¹ Das Projekt läuft von 1. Oktober 2011 bis Februar 2015, siehe dazu dessen Homepage: <http://www.univie.ac.at/hofpersonal/> [Zugriff 1. April 2014] sowie KUBISKA – PÖLZL, Aus allerhöchster Gnade.

⁴² KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren.

⁴³ Siehe dazu die Projekthomepage <http://www.univie.ac.at/hofpersonal/de/das-projekt/> [Zugriff 6. September 2014].

⁴⁴ Universität Wien (Institut für Geschichte): 070122 SE Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte – Wege der Gnade am Wiener Hof der Neuzeit (Sommersemester 2012).

⁴⁵ KÖCHEL, Hof-Musikkapelle.

⁴⁶ KÖCHEL, Johann Josef Fux.

Jahr 1543⁴⁷ – und biographische Notizen zu den Kapellmeistern, Vize-Kapellmeistern, Komponisten und Organisten sammelte.⁴⁸

Fast zur selben Zeit begann auch mit den von Guido ADLER gegründeten „Denkmälern der Tonkunst Österreich“ – ein musikwissenschaftliches Editionsunternehmen zur Erforschung und Edition von Quellen zur Musik in Österreich, sozusagen die „Monumenta Germaniae Historica“ der österreichischen Musikwissenschaft – eine Erfassung der musikalischen Werke von komponierenden Kaisern und berühmten Hofkapellmeistern.⁴⁹ Somit zeichnete sich bereits zu jener frühen Stunde der Weg ab, welchen die Hofmusikforschung beschreiten sollte. Denn diese ist bis heute einerseits geprägt von umfassenden prosopographischen Studien⁵⁰ – mit besonderem Augenmerk auf die „Berühmtheiten“⁵¹ – sowie andererseits von musikwissenschaftlichen Editionen/Notenausgaben bzw. Werk- und Stilanalysen.⁵² Freilich finden sich in manchen Studien organisations- oder sozialhistorische Ansätze, doch werden sie meist nur marginal behandelt, da andere Interessen im Vordergrund stehen.⁵³

Auch stellt die vorliegende Arbeit nicht die erste Studie dar, welche anhand der Oberhofmeisterakten (bzw. Hofparteienprotokolle) die Wiener Hofmusikkapelle erforscht. Genannt sei an dieser Stelle insbesondere die Arbeit von Andrea SOMMER-MATHIS, welche durch ihre quellennahe Studie wichtige Einblicke in die Organisationsgeschichte des Theaterbetriebes am Wiener Hof ermöglichte. Darüber hinaus enthält diese Arbeit Regesten sämtlicher in den Hofparteienprotokollen gefundenen Einträge zum Thema „Tänzer“.⁵⁴ Auch Andreas LINDNER verfasste in seiner 1999 erschienen Dissertation, unter anderem mit Hilfe der Obersthofmeisterakten, eine Art biographisches Lexikon aller Hoftrompeter und -pauker des 18. und 19. Jahrhunderts.⁵⁵ In einem kleineren Aufsatz Herbert SEIFERTS zum Thema „Die Bläser der Kaiserlichen Hofkapelle zur Zeit von J. J. Fux“, wurde diese Quelle ebenfalls herangezogen.⁵⁶ Dement-

⁴⁷ Logischerweise konnte er nur alle Musiker bis ins Jahr 1867 erfassen. Eine Fortsetzung bis zum Ende der Monarchie schuf Theophil Antonicek. Siehe dazu ANTONICEK, Stände.

⁴⁸ KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 37–118.

⁴⁹ Für einen geschichtlichen Überblick siehe HILSCHER, Denkmalpflege und Musikwissenschaft.

⁵⁰ LINDNER, Hoftrompeter und Hofpauker; LAMPERT, Musik; SCHÄTZEL, Sängerninnen.

⁵¹ Man denke beispielsweise an die umfassende Erforschung von Johann Joseph Fux, Anton Bruckner, Antonio Salieri etc.

⁵² Beispielsweise STEURER, Repertoire; FRITZ-HILSCHER – KRONES – ANTONICEK: Wiener Hofmusikkapelle; SEIFERT: Hofkapelle, 17–26; NEDDERMEYER, Hofmusikkapelle.

⁵³ HADAMOWSKY, Wien – Theatergeschichte; FRITZ-HILSCHER – KRONES – ANTONICEK: Wiener Hofmusikkapelle; HAWLITSCHKA, Hofmusikkapelle.

⁵⁴ SOMMER-MATHIS, Tänzer.

⁵⁵ LINDNER, Hoftrompeter und Hofpauker.

⁵⁶ SEIFERT, Bläser.

sprechend betritt diese Arbeit nicht vollkommenes Neuland. Doch gibt es bis heute noch keine umfassende aus geschichtswissenschaftlichem Blickwinkel geschriebene Arbeit zu diesem Thema. Allen genannten Studien ist gemein, dass sie konkreten organisations- sowie sozialgeschichtlichen Fragestellungen aus dem Weg gehen. Infolgedessen versucht die vorliegende Arbeit anhand der Betrachtung von Karriereverläufen, einen ersten Einblick in die organisatorische Struktur der Wiener Hofmusikkapelle in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu geben.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass zwar – aus historischer Sichtweise – bereits umfassende personengeschichtlich ausgelegte Studien über die Mitglieder der Wiener Hofmusikkapelle – speziell das 18. Jahrhundert betreffend – vorliegen, jedoch quellenbasierende Grundlagenforschungen zur Organisations- sowie Sozialgeschichte, mit Blick auf alle Hofmusiker, noch weitgehend ausstehen, wobei diese Arbeit einen ersten Schritt in diese Richtung setzen möchte.

4. Leitquelle

Im Grunde genommen handelt es sich bei der Leitquelle dieser Arbeit um Supplikationen (Bittschriften) von Musikern bzw. deren Angehörigen (Kinder oder Ehefrauen). Bei diesen zumeist schriftlichen Ansuchen an den Kaiser wird „in untertäniger Form um eine Gnadenbezeugung angesucht [...], auf deren Gewährung der Petent kein subjektives Recht“ hatte.⁵⁷ Etymologisch betrachtet geht der Begriff „Supplikation“ auf das lateinische Verb „supplicare“ (demütig bitten) zurück, welches bereits in der römischen Antike einen Rechtsbehelf zur Berufung gegen eine obrigkeitliche Entscheidung darstellte. Im 15. Jahrhundert gelangte der Begriff dann durch die Adaptierung des Römischen Rechts in die deutsche Rechts- und Verwaltungssprache.⁵⁸ Erstaunlicherweise findet sich bereits 1462 im Fürsterzbistum Salzburg ein Nachweis über dessen Verwendung auf dem Gebiet des heutigen Österreichs.⁵⁹ Von da an hielt sich das Wort „Supplikation“ 300 Jahre lang in der deutschen Kanzleisprache, bis es um 1800 durch den Begriff „Petition“ verdrängt wurde.⁶⁰

⁵⁷ SCHENNACH, Supplikationen, 573.

⁵⁸ KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 65.

⁵⁹ SCHENNACH, Supplikationen, 577.

⁶⁰ KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 65.

In der Frühen Neuzeit stellte eine Bittschrift den gängigen Weg dar, die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf ein persönliches Anliegen zu lenken. Dieses „Recht“, einen „Bittbrief“ zu verfassen, stand somit jedem – unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, sozialer Herkunft oder Religionsbekenntnis – zu.⁶¹ Darüber hinaus schien ein „Bittsteller zumindest de facto ein Recht auf Behandlung seines Gesuchs“ zu haben, was auf die „treusorgende väterliche Fürsorge und Milde“ zurückzuführen ist, welche einen „integralen Bestandteil des zeitgenössischen Herrscherbildes“ darstellt.⁶² Hierbei sei aber hinzugefügt, dass dies nicht automatisch eine positive Erledigung implizierte.

Nun stellt diese Quelle speziell in der Erforschung der Hofmusikkapelle eine wertvolle Bedeutung dar. Dies liegt vor allem daran, dass uns Bittschriften ein besonders breit gefächertes Bild insbesondere jener sozialen Schichten liefern, welche quellenteknisch gesehen ansonsten nur schwer zu fassen sind, da sie nur spärlich schriftliche Spuren hinterlassen haben. Neben Hinweisen auf die Motivation der Bittstellenden um eine Stelle am Hof, können Supplikationen auch etwas über die soziale Herkunft, familiäre Netzwerke und teilweise auch über die Ausbildung und Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber erzählen.⁶³ Jedoch sind die Aussagen der Petenten (Bittstellenden), welche sie in ihren Bittschriften anführen, auch mit Vorsicht zu genießen. Dies beruht auf der Tatsache, dass die dargestellten Lebensumstände oft „der intendierten ‚Funktion‘ und den Argumentationsstrategien angepasst“ und die Wahrheit somit „zurechtgebogen“ wurde.⁶⁴ Dementsprechend wirken Angaben über Vermögensverhältnisse, über Familiengröße, über Gesundheitszustand oder Wohnsituation oft phrasenhaft und entsprechen eher alters- oder geschlechterbezogenen Erwartungshaltungen. Folglich muss in Bittschriften damit gerechnet werden, dass sie Unwahrheiten oder Übertreibungen beinhalten.⁶⁵ Möglicherweise ist dies auch der Grund dafür, dass dieser Quellentypus in der österreichischen Historiographie bisher lediglich ein Nischendasein fristet.⁶⁶ Konkrete Auswertungen in wissenschaftlichen Studien finden sich nur selten, wobei sich durch die aktuell stattfindende Er-

⁶¹ WÜRLER, Bitten und Begehren, 17.

⁶² SCHENNACH, Supplikationen, 573.

⁶³ BRÄUER, Persönliche Bittschriften, 296.

⁶⁴ KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 66.

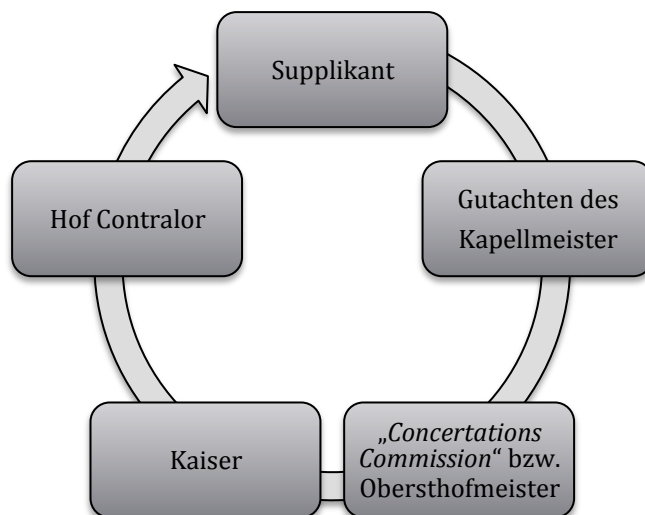
⁶⁵ ULBRICHT, Supplikationen, 154.

⁶⁶ SCHENNACH, Supplikationen, 573.

schließung der Hofbediensteten im 18. Jahrhundert, dieser Zustand in Zukunft vermutlich ändern wird.⁶⁷

Eine Bittschrift wird in der systematischen Aktenkunde als „Schriftstück der Unterordnung“ angesehen, da zwischen dem Absender und Empfänger ein hierarchisches Verhältnis bestand.⁶⁸ Folglich wurde durch die Distanz in der Rangordnung, die Supplikation nicht direkt an den Herrscher übergeben, sondern löste „bei Hof ein mehrstufiges, größtenteils schriftliches Entscheidungsverfahren“ aus, „an dessen Ende die Zustimmung oder Ablehnung des Gesuchs durch den Kaiser stand.“⁶⁹ Dies birgt in vielerlei Hinsicht positive Aspekte. Denn zum einen ermöglicht es somit einen Einblick in die Entscheidungsprozesse, aber es umfasst auch alle wichtigen Informationen in einer komprimierten Form, was eine gewisse Übersichtlichkeit schafft. Um zurück auf den ersten Punkt – den Geschäftsgang respektive Entscheidungsprozess – zu kommen, folgt nun die graphische Darstellung einer „geglückten“ Supplikation eines Musikers.

Abb. 1: Darstellung einer „geglückten“ Supplikation



Der Geschäftsgang sah vor, dass am Beginn des Entscheidungsvorganges eine Bittschrift stand. Inhaltlich bezogen sich diese zumeist auf die Bewerbung als „würcklicher“ Musiker oder – falls dies bereits der Fall gewesen ist – um eine „Gehaltsverbesserung“. Um diesem Schreiben mehr Geltung zu verleihen, fügten die Bittsteller im-

⁶⁷ Das Projekt läuft von 1. Oktober 2011 bis Dezember 2015, siehe dazu dessen Homepage: <http://www.univie.ac.at/hofpersonal/> [Zugriff 1. April 2014] sowie KUBISKA – PÖLZL, Aus allerhöchster Gnade.

⁶⁸ HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 171 und 211.

⁶⁹ KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 62.

mer Gründe für ihre Supplik an. Als häufigste Begründung wären an dieser Stelle beispielsweise die „lange Dienstzeit“ oder die „Familie“ sowie damit verbundene finanzielle Belastungen (Schulden) zu nennen.⁷⁰ Grundsätzlich folgten Supplikationen im inhaltlichen Aufbau einem einheitlichen Grundschema, welches sich fast immer ablesen lässt. Zu Beginn stand stets die Anrede des Fürsten (Intitulatio), welche von einer Schilderung der Gründe der konkreten Bittschrift gefolgt wurde (Exordium). Anschließend folgte eine Darstellung über den Sachverhalt (Narratio) sowie die Bitte um Abhilfe (Petitio). Den Abschluss bildeten Demutsformeln, Treuegelöbnisse und zu meist die betonte Hoffnung auf Verbesserung der zuvor angebrachten Missstände (Conclusio).⁷¹

In nächster Instanz folgte ein Zeugnis, in Form eines Reinsinuates, des „Bereichsleiters“ der Hofmusikkapelle, sprich des Kapellmeisters – oftmals auch einfach als „Bericht“ bezeichnet.⁷² Dieses Gutachten bezog sich vor allem auf die musikalischen Fertigkeiten des Supplikanten sowie dessen Wert, den er für die Hofmusikkapelle darstellte.⁷³ Daneben sollte dieser auch den Wahrheitsgehalt des Inhalts der Bittschrift beurteilen, da er über die finanzielle und familiäre Situation seiner Mitarbeiter ungefähr Bescheid wusste.⁷⁴ Als eine Besonderheit kann in dem Sinn auch die schriftliche Stellungnahme des Kapellmeisters Johann Joseph Fux betrachtet werden, da er einer der einzigen „Bereichsleiter“ am Wiener Hof war, welcher sein Gutachten eigenhändig auf die Supplikation schrieb.⁷⁵

Nachdem nun das Gutachten auf die Bittschrift notiert war, wurde sie daraufhin dem Oberhofmeister bzw. der „Concertations Commission“ vorgelegt. Hier wurde vor allem darauf geachtet, dass die Gnadengaben den „Staatshaushalt“ nicht zu sehr belasteten und somit im Rahmen der jährlich vorgesehenen Ausgaben für – in diesem Fall – der Hofmusikkapelle blieben. Dementsprechend sollte im Sinne eines fix vorgegebenen „Budgets“ Geld lediglich neu verteilt werden. Das heißt, dass Besoldungsverbesserungen, (bezahlte) Neuaufnahmen oder andere Gnadengaben nur dann möglich gewesen sind, wenn zuvor beispielsweise durch den Tod eines Hofmusikers Geld

⁷⁰ Siehe dazu „Kapitel II. 4. Die Argumente der Petenten“ (Seite 48–59).

⁷¹ SCHENNACH, Supplikationen, 574.

⁷² Zur Form der „Resinuate“ siehe HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 215.

⁷³ *des capellmeisters gutachten weilen er die merita und virtu dieser leuthe am besten erkennen muss* (HHStA, OMeA, Prot. 14, 167v).

⁷⁴ KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 74.

⁷⁵ Die gedruckten Transkriptionen – fast aller – dieser Musiker-Gutachten finden sich (inkl. Personenregisters) als Beilage VI. in: KÖCHEL, Johann Josef Fux, 376–456; Zum Geschäftsgang der Supplikationen am Wiener Hof siehe KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 73–79.

anheimb und zurück[ge]fallen ist.⁷⁶ Nun zeigt aber die gelebte Praxis, dass oftmals diese „Regel“ zu Lasten des „Staatshaushaltes“ gebrochen wurde. Erst in Folge der ab 1730 stattgefundenen Sparmaßnahmen an der Wiener Hofmusikkapelle, fand man für dieses Problem eine Lösung. Denn wurde per Dekret angeordnet, dass mit dem Ableben eines Hofmusikers dessen gesamtes Gehalt nicht mehr sofort neu ausgegeben wurde, sondern der Hof stets einen Teil für den Fall von ungeplanten Extraausgaben zurückbehalten sollte.⁷⁷

Abschließend wurde vom Obersthofmeister eine Empfehlung für den Kaiser geschrieben – diese wurde teilweise als „Bescheid“ titulierte. Als nächste Instanz folgte der Herrscher mit seiner Resolution, in der er beispielsweise mit seinem „Placet“ zustimmen konnte. An dieser Stelle sei hinzugefügt, dass der Kaiser fast immer dem Vorschlag des Obersthofmeisters zustimmte, wodurch dem Obersthofmeister „eine hohe Entscheidungskompetenz und Schlüsselrolle im höfischen Gnadenwesen“ zukam.⁷⁸

Bei geglückten Suppliken folgte durchschnittlich ein bis zwei Monate nach diesem abgeschlossenen Geschäftsgang ein weiterer Eintrag in Form einer ausführlicheren Anordnung – sozusagen ein Begründungstext –, welcher die Entscheidung des Kaisers noch einmal bestätigte sowie zur weiteren Ausfertigung auf den Hofcontrolor verweist und mit „per imperatorem“ zuzüglich Datierung schließt. Wie bereits zuvor erwähnt, finden sich in den Hofparteienprotokollen lediglich „Zusammenfassungen“ dieses Geschäftsganges. Die „Originale“ sind heute größtenteils in den „Alten Akten“ des Oberhofmeisteraktes erhalten. Grundsätzlich konnten alle „originalen“ Bittschriften ausfindig gemacht werden, nur ein geringer Bruchteil fehlt. Jedoch kann angenommen werden, dass es sich in diesen Fällen um mündliche Suppliken handelte. Hierbei wandte sich der Supplikant zumeist an den Kapellmeister – oder Konzertmeister –, welcher dessen Anliegen an den Obersthofmeister weiterleitete.⁷⁹ In den seltensten Fällen wurde *deren begehren ihro kay. may. mündlich vorgetragen*.⁸⁰ Eine erhöhte Anzahl an mündlichen Bittgesuchen konnte vor allem in den Jahren kurz nach der „confirmierung“ der Kapelle 1712 festgestellt werden, da insbesondere entlassene Musi-

⁷⁶ HHStA, OMeA, Prot. 11, 658r.

⁷⁷ Vgl. dazu Quellenanhang „5. Dekret über die Besoldungsverbesserungen von Hofmusikern“ (Seite 85).

⁷⁸ KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 75.

⁷⁹ *auff ein des capellmeisters gethannes mündlich aller unterthänigst ansuchen und bey gebrachte motiva* (HHStA, OMeA, Prot. 8, 664r).

⁸⁰ HHStA, OMeA, Prot. 8, 61r.

ker hier um eine Neuaufnahme oder zumindest eine Gnadenpension ansuchten. So war der Andrang Mitte 1715 anscheinend so groß geworden, dass sich bereits Beschwerden finden, dass *dero gehorsamstes obrist hoffmeistern ambt täglichen überlauffen* wurde.⁸¹

Abschließend folgt nun ein Beispiel für eine geglückte Supplikation, um die vorige Erläuterung zu verdeutlichen.

Abb. 2: Beispiel für eine geglückte Supplikation

Der Fagottist Franz Martin Sturm erhält eine Besoldungsverbesserung (1726)

(HHStA, OMeA, Prot. 11, 347r–348v u. 364v)

Zusammenfassung der Supplikation	[...] 12to hat der, mit seinem verbesserungs gesuch schon einmahl in vorigem jahr ohne referat abgewiesene fagottist Franz Martin Sturmb abermahl umb ein accresciment aus des verstorbenen fagotisten Schindlers besoldung allerunterthänigst gebetten, nicht allein seines abgelebten vatters 42 und seine eigene 26jährige dienste ohne einig erhaltene beyhülff oder verbesserung pro motivo allerunterthänigst recapitulierend, sondern pro ulteriori motivo allegierend, dass primo nach seines vatters todt eine wittbliche unterhaltungspension erstattet worden wäre, secundo ohnerachtet er zwar in seines vattern stelle schon vor 4 Jahren als erster fagottist eingerucket seye oder wenigstens qua talis diene, er jedoch dessen mit 900 fl. genossener besoldung noch nicht erhalten habe, sondern nur allein 540 fl. genieße.
Bericht des Kapellmeisters	In vorigen jahr hat zwar dem hoff capellmeister zur verbesserung noch nicht einrathen wollen, in supposito, dass anstatt des verstorbenen Schindlers wider ein neuer fagottist aufgenommen werden würde, jedoch auff des supplicanten 20 und des abgelebten vatters 42jährige dienste zu recommendirt, anjezo aber rahtet er sub lit. C auff eine jährliche verbesserung von 120 fl. ein.
Bescheid der Concertations Commission + Resolution	Dass der supplicant, wie er vorgibt schon 26 jahr diene und nach dem todt seines vatters der ältist oder erste fagotist seye, deme ist nicht also; massen er unterm ersten May 1703 als scholar und mit anfang des 1708 jahrs als würklicher fagottist mit 540 fl., die er auch noch dato hat, auffgenommen worden, mithin nur ins 23te jahr dienst. Vor seiner ist der Carl Maillard mit 1080 fl. besoldet, den aber, weilen er alters halber nicht mehr dienet, der supplicant nicht zu rechnen scheint und darumb sich für den ersten fagotisten ausgibet. Dass nach dem todt seines ohne weib verstorbenen vatters eine wittbliche pension ersparet worden, thuet nichts zur sach, noch auch dass der fagottist Schindler gestorben, massen die zeithero an statt seiner ein neuer fagottist Johann Jacob Friderich, mit eben selbiger vom verstorbenen genossenen besoldung von 500 fl. unterm 28ten Dezember nuperi auffgenommen worden, folgsam ohngehindert des unterem 18ten vorigen monaths Martii neuerlich erfolgten tods des fagottisten Xaxerii Glazel, mit dem, auch 500 fl., besoldeten Tobia Woschitka, noch würkliche die, anno 1712 stabilirte anzahl deren 4 fagottisten vorhanden ist. Dessen aber ohngeachtet da nach dem todt des supplicanten vatters, dessen mit 900 fl. genossene besoldung noch nicht weiter vergeben worden und der supplicant schon 23 jahr und darunter 18 mit der nemblichen besoldung von 540 fl. dienet, hat die gehor-

⁸¹ HHStA, OMeA, Prot. 8, 324v.

	sambste commission geglaubet, es ihme nicht zu missgönnen zu seyn, wan ihme an statt des vom capellmeister auf 120 fl. eingerathenen accresciments, wenigstens eine jährliche besserung von sechzig gulden vom anfang gegenwärtigen jahrs von eurer kay. may. allermildest placidiret werden wollte, damit er also künfftighin 600 fl. jährlicher besoldung hätte. Placet. ⁸²
Anordnungstext	Franz Martin Sturm fagotist jährlich accresciment 60 fl. ihre röm. kay. und könig. catholische may. unser allergnädigster herr etc. haben dero würcklichen musico fagottista Franz Martin Sturm in ansehung seiner schon durch 23 jahr geleisteter guter diensten allergnädigst placidiret, dass seine zeithero mit 540 fl. genossen besoldung vom anfang dieses jahrs an mit sechzig gulden jährlich verbessert werden solle, hat also der kaiserliche hofcontralor über solche verbesserung für ihn die ordinanz aus zu fertigen. Per imperatorem. Wien, a 26ten April. ⁸³

Nach Abschluss eines solchen Geschäftsganges wurden die Referate auf neuen Papierbögen ins Reine geschrieben und jeweils am Ende eines Jahres chronologisch sortiert und zu dicken Protokollbänden gebunden. Diese sogenannten „Hofparteiprotokollen“, die sich von 1637/38 bis 1921 erstrecken, sind somit Kopialbücher des Auslaufes der Oberhofmeisterkanzlei.⁸⁴

Insgesamt umfasst der untersuchte Zeitraum (1711–1740) zehn Bände⁸⁵, wobei eine detaillierte, systematische Aufnahme lediglich 1715–1720 und 1730–1735 gemacht wurde, was in etwa dem Inhalt von sieben Bänden entspricht.⁸⁶ Dank eines Indizes im Anhang jedes Bandes war eine gezielte Suche möglich. Da diese Studie die gesamte Hofmusikkapelle umfasst, kann davon ausgegangen werden, dass jeder einzelne Beitrag zu diesem Thema eingesehen und somit in die Auswertung dieser Arbeit inkludiert wurde. Diese Sicherheit kann deshalb gewährleistet werden, da mit geringen Ausnahmen – beispielsweise speziellen Dekreten oder „Intimate“ – jeder Musiker, aber auch deren Angehörige (beispielsweise Kinder oder Witwen) zweimal am Ende des Bandes indiziert wurden. Zum einen unter dem eigenen Namen (Nach- sowie Vorname) und zum anderen unter der jeweiligen Instrumentengruppe, Stellung oder anderen Überkategorien wie beispielsweise „Witwen“. Schließlich folgte je nach Bedeutung eine Transkription oder Abstraktion der gefundenen Einträge. Im Anhang finden sich die Editionen der für den Inhalt dieser Arbeit wichtigsten Dekrete, welche möglicherweise zukünftigen Leserinnen und Lesern ebenfalls für deren Forschungen hilfreich sein können.

⁸² HHStA, OMeA, Prot. 11, 347r und v.

⁸³ Vgl. Ebenda, 364v.

⁸⁴ Für einen umfassenden Überblick über diese Quelle siehe KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 80–83.

⁸⁵ HHStA, OMeA, Prot. 7–17.

⁸⁶ HHStA, OMeA, Prot. 8–9 und 11–15.

I. Die verschiedenen Stellungen („Classen“) an der Wiener Hofmusikkapelle

Wenn von der Wiener Hofmusikkapelle die Rede ist, darf man sich kein Orchester im heutigen Sinn vorstellen. Viel mehr stellte diese die „Musik-Institution“ des Wiener Hofes dar. Von der Begleitmusik, während der Kaiser speiste, über musikalische Kirchenfunktionen bis hin zu Opernaufführungen wurden sämtliche musikalischen Darbietungen von der kaiserlichen Hofmusikkapelle übernommen. So bildeten neben den Instrumentalisten auch Sänger, Notenkopisten, Lautenmacher, Kalkanten (Balgtreter), aber auch Scholaren, also Musikschüler, einen Teil davon.⁸⁷ Während – wie bereits im obigen Verlauf erläutert – mittlerweile etliche prosopographische Studien über die einzelnen Hofmusiker vorliegen, fristen die verschiedenen möglichen Funktionsträger noch ein Schattendasein.

Zu Beginn sei erwähnt, dass in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in diesem Zusammenhang der Begriff *class* bzw. *classe* verwendet worden ist, welcher heutzutage mit dem Wort Stellungen umschrieben werden könnte.⁸⁸ In der vorliegenden Arbeit werden beide Ausdrücke synonym verwendet!⁸⁹

Im Folgenden sollen nun die vier möglichen „Classen“ (Scholaren, Supernumerari, wirkliche Hofmusiker und Pensionisten/Jubilati) aus dem Blickwinkel der untersuchten Quellen beleuchtet werden.

⁸⁷ Hier sei nochmals erwähnt, dass diese Studie lediglich alle Instrumentengruppen, Sängerinnen und Sänger und andere Personen umfasst, welche in „Abb. 4: Die Stände der Hofmusikkapelle 1712 und 1741“ (Seite 35f) aufgelistet sind.

⁸⁸ HHStA, OMeA, Prot. 12, 283v u. 504v.

⁸⁹ Ansätze zu diesem Thema finden sich am ehesten noch in KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 15–35.

1. Die Scholaren

*Weillen die scolaren zu disem zill und endte gehalten werden, damit ihro may. an gutten virtuosen keinen abgang haben sollten und wan selbe sich qualificirt gemacht haben, in die würkhliche dienst allezeit angenommen worden.*⁹⁰

(Johann Joseph Fux: Gutachten über den Hofscholaren Gottlieb Muffat vom 3. April 1717)

In Zeiten, in denen die Ausbildung junger Musiker noch nicht in den Händen von Konservatorien gelegen ist, waren vor allem Musikkapellen darauf angewiesen, sich den eigenen Nachwuchs selbst auszubilden. Auch an der Wiener Hofmusikkapelle hatte dies eine lange Tradition, welche sich bis zu deren „Gründung“ im Jahre 1498 zurückverfolgen lässt. Jedoch beschränkte sich diese bis zum Ende des 17. Jahrhunderts auf „Singer- oder Cantoreyknaben“ und somit generell auf die Gesangkunst.⁹¹ Dem ungeachtet scheint sich diese Ausbildung im Laufe der Zeit dermaßen zu wandeln respektive zu individualisieren, dass im Jahre 1712 – bei der „Reformierung“ der Musikkapelle durch Karl VI. – von sieben Scholaren lediglich drei nachweislich das Singen erlernten.⁹² Am Rande sei vermerkt, dass in den untersuchten Quellen keine Hinweise über die Existenz von „Sängerknaben“, im Sinne eines Knabenchores, gefunden wurden.⁹³ Dass es sich jedoch bei den „Scholaren“ um Nachfolger der „Singer- oder Cantoreyknaben“ handelte, steht außer Frage, *erinnern hiebey* auch die Kapellmeister Ziani und Fux, dass dies *ein alter gebrauch zu seyn* schien, dass *allezeit einige scholaren unterhalten worden seyen*.⁹⁴ Doch stand nun – wie bereits das anfängliche Zitat verrät – die Ausbildung eines adäquaten Nachwuchses im Vordergrund, um den Fortbestand der Musikkapelle zu sichern. Dies war vor allem bei Instrumentengruppen wichtig, bei denen die Gefahr bestanden hat, dass sie durch den Tod eines Hofmusikers *absterben* sollten. Aus diesem Zweck war der Hof beispielsweise bemüht, als der „Cimbalist“ Max Hellmann 1733 in „einem gefährlichen zustandt behafftet“ war, rasch einen Hofscholaren zur Erlernung der *spielung des grossen cymbals* aufzunehmen,

⁹⁰ Supplik des *Gottlieb Muffat* vom 3. April 1717 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 15 (1715–1717), 705.

⁹¹ KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 26f.

⁹² HHStA, OMeA, Prot. 7, 223v u. 224r.

⁹³ Auch in den Ständen der Hofmusik-Kapelle von 1543 bis 1867 von Köchel verschwinden die *Cantoreyknaben* ab 1680, siehe dazu KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 65–101.

⁹⁴ HHStA, OMeA, Prot. 7, 223v.

damit in jenem „tauglichen Subject“ diese Kunst „fortgepflanzt werden“ sollte.⁹⁵ Dies mag auf den ersten Blick verwundern, gab es zu jener Zeit doch mit Sicherheit keinen Mangel an adäquaten Cembalisten. Allerdings darf man sich unter dem *grossen cymbal* – selbst in der Literatur fälschlich angegeben – kein gewöhnliches Cembalo im heutigen Sinne vorstellen, sondern – wie das Wort *cymbal* (Zymbal) bereits verrät – es handelte sich hierbei vielmehr um das historische Instrument des „Pantaleons“ (ein mit Schlägeln geschlagenes Saiteninstrument – vergleichbar mit einem übergroßen Hackbrett).⁹⁶ Der Erfinder und Namensgeber (Pantaleon Hebenstreit) begleitete vermutlich Friedrich August II. (August III. von Polen) zu dessen Vermählung mit Maria Josepha, der ältesten Tochter Josephs I., am 20. August 1719 nach Wien.⁹⁷ Es wäre naheliegend, dass Hebenstreit während dieses Aufenthaltes Karl VI. sein neuartiges Instrument präsentierte, denn der Kaiser gab daraufhin den Pauker-Lehrjungen Maximilian Hellmann, Sohn des gleichnamigen Hofpaukers, „dem famosen Königl. Polnischen Cimbälsten“ zur Erlernung jenes Instrumentes mit an den Hof in Dresden, vermutlich mit dem Gedanken ein „Pantaleon“ in seine Musikkapelle zu integrieren.⁹⁸ Die *Hellmanische erlernung dieses instruments* kostete dem Kaiser aber immerhin mehr als 12.000 fl., wodurch die Sorge über das „Absterben“ des „Pantaleons“ verständlich wird.⁹⁹

Mit Blick auf die Quellenlage mag es heute schier ein Ding der Unmöglichkeit sein, ein detailliertes Bild über das Leben eines musikalischen Hofscholaren zu zeich-

⁹⁵ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Johann Baptist Gumpenhueber* vom 18. Februar 1733, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 440; Es wurde daraufhin Johann Baptist Gumpenhuber aufgenommen, welcher bereits zuvor privat *unter anführung des Max Hellmanns albereits einen guten progress gemacht* habe. (HHStA, OMeA, Prot. 14, 60r u. v); Jedoch war die Angst über den frühzeitigen Tod Maximilian Hellmanns unnötig, er verstarb nämlich erst 1763. Er war – abgesehen von seinem Scholaren Gumpenhuber (der auch 1741 bei der Neuordnung der Kapelle noch als musikalischer Hofscholar angegeben ist [vgl. dazu *status der hoff- und cammermusic* in HHStA, OMeA, Prot. 17, 46v–50v]) – der einzige „Pantaleonist“ der je an der Hofmusikkapelle gedient hatte. Jedoch muss erwähnt werden, dass er während seiner oftmaligen krankheitshalben Abwesenheit durch den Fagottisten Tobias Woschitka ersetzt worden ist (HHStA, OMeA, Prot. 11, 65v und HHStA, OMeA, Prot. 13, 321v).

⁹⁶ Beispielsweise wird es als „Cembalo“ beschrieben bei KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 22 oder LINDNER, Hoftrompeter und Hofpauker, 194–199; demgegenüber *des grossen cymbels des sogenannten pantalon* (HHStA, OMeA, Prot. 11, 65v); weiterer Hinweis, dass es sich um ein „Pantaleon“ handelt, ist die Angabe „von 185 Saiten“, welche exakt auf dieses Instrument zutrifft. (Johann Joseph Fux: Gutachten über *Maximilian Hellmann* vom 21. Juni 1727, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 412 und „Hebenstreit, Pantaleon H.“ ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAPHIE, Bd. 11, 196f.

⁹⁷ Eine detaillierte Erzählung über die Vermählung schildert Freiherr von Pöllnitz in: PÖLLNITZ, Neue Nachrichten, 63–73.

⁹⁸ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Maximilian Hellmann* vom 4. Jänner 1724, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 401; Ende 1723 nachdem er „ungefehr vor fünff iahren von Ihro Kay. May. dem famosen Königl. Polnischen Cimbälsten alss ein Scolar“ mitgegen worden war, wurde er nach „vollendeten lehrjahren von Dressden wider zuruckhberuffen“ und als „Cimbälst“ an der Hofmusikkapelle angestellt. (zit. nach Ebenda)

⁹⁹ HHStA, OMeA, Prot. 14, 60v.

nen. Doch kann mit Hilfe der hier untersuchten Quellen ein wenig Licht in das bis heute so gut wie nicht erforschte Thema geworfen werden.

1.1. Die Trompeter- und Paukerlehrjungen

Grundsätzlich kann man an der Hofmusikkapelle zwischen zwei verschiedenen musikalischen Ausbildungen unterscheiden: Einerseits die der „Pauker sowie Trompeter Lehrjungen“ und andererseits die der „musikalischen Hofscholaren“, welche alle anderen Instrumenten- sowie Vokalgruppen einschloss.

Die Trompeter und Pauker hatten in mehreren Bereichen eine Sonderstellung in der Musikkapelle inne. So war schon im 16. Jahrhundert das „Trompeterkorps“ unabhängig von der Hofkapelle, wobei bereits zu jener Zeit beide Gruppen mitunter zusammen aufgetreten sind.¹⁰⁰ Obwohl die gesamte Hofmusikkapelle dem Obersthofmeisteramt unterstellt war, fielen diese, vermutlich durch deren historisch gewachsene Nähe zum Militär, in einigen Bereichen in den Aufgabenkreis des Oberststallmeisters.¹⁰¹ So wurden sie beispielsweise aus dem Hoffutteramt und nicht wie alle anderen Hofmusiker aus der *freyen universal bancalitätscassa* bzw. ab Ende der 1720er Jahre aus der *kay. reservirten hoffcassa* bezahlt.¹⁰² Außerdem übernahm der Oberststallmeister im Geschäftsgang einer Supplikation die „Rolle“ des Obersthofmeisters, also des Begutachters. Darüber hinaus hatten diese beiden Instrumentengruppen – getrennt von den restlichen Hofmusikern – einen eigenen Eid, welcher vor Dienstantritt auf den Kaiser geleistet werden musste.¹⁰³ Somit ist es nicht verwunderlich, dass bereits bei der Ausbildung des Nachwuchses Unterschiede ersichtlich werden. Im Gegensatz zu den musikalischen Hofscholaren glich diese, rein oberflächlich betrachtet, mehr der „Gesellenzeit“ bei Handwerkern. Jeder *lehrjung* wurde einem Meister – welcher ein wirklicher Musiker in der Hofmusikkapelle war – *in die lehr* [...] *übergeben*.¹⁰⁴ Dafür stand dem jeweiligen Lehrmeister ein *auffding-kost-lehr- und freysprech-geldt* in der Höhe von 634 Gulden zu, welches aber, *umb mit deren bezahlung auff einmahl denen hoff fuetter ampts mittlen nit beschwährlich zu fallen*, inner-

¹⁰⁰ LINDELL, Renaissance, 29.

¹⁰¹ Vgl. dazu „die Ornigramme des Hofstaates“ im Anhang in KUBISKA, Hof- und Ehrenkalender, nach 179.

¹⁰² HHStA, OMeA, Prot. 8, 358v und HHStA, OMeA, Prot. 14, 9r.

¹⁰³ OeStA/HHStA/HA/OMeA SR 21a Bd. 60, 79r u. 80r sowie Bd. 59, 77r u. 78r; Bezüglich der Eidpflicht am Wiener Hof siehe RESCHER, Treue, Ehre und Fleiß, 148–153.

¹⁰⁴ HHStA, OMeA, Prot. 12, 297r.

halb von acht Quartalen, sprich zwei Jahren ausbezahlt wurde.¹⁰⁵ Dies hatte darüber hinaus aber auch den Grund, da die Lehrjahre bei den Hof- und Feldtrompetern und Paukern *zwey jahr lang* dauerten.¹⁰⁶ Leider konnten keine Hinweise darüber gefunden werden, ob nach der „Freisprechung“ sozusagen „klassisch“ eine „Walz“ – sprich Wanderjahre – stattgefunden hat, wobei einiges darauf hindeutet. So finden sich beispielsweise während des untersuchten Zeitraumes von sieben Lehrjungen lediglich zwei, welche im Laufe ihres Lebens einen Posten als ordentliche Hofmusiker erhielten – und dies erst etliche Jahre, nachdem sie freigesprochen wurden. Sie verdienten sich also während dieser Zeit anderweitig, wahrscheinlich auch außerhalb Wiens ihr Geld als Musiker. Doch muss an dieser Stelle hinzugefügt werden, dass die einzelnen Personen dieser beiden Instrumentengruppen äußerst schwer zu belegen sind, was vor allem an deren Doppelstellung als Hof- und Feldmusikern liegt, wodurch bei einem Mangel etwa *von der hartschiern leibgarde* Trompeter oder Pauker *herüber genommen* wurden.¹⁰⁷ Somit ist es gut möglich, dass viele an der Hofmusikkapelle ausgebildete Trompeter oder Pauker beim Militär untergebracht wurden.

1.2. Die musikalischen Hofscholaren

Anders war dies bei den „musikalischen Hofscholaren“, bei denen ganz im Sinne des anfänglichen Zitates, mit fast keinen Ausnahmen, alle Scholaren direkt im Anschluss an ihre Ausbildung in die Hofmusikkapelle integriert wurden. Dies entsprach auch „dem alten Hofgebrauch“, dass die Scholaren, sobald „sie sich capabel gemacht haben“, direkt „in die würllichkeit gekommen und Hof-Musici“ werden sollten.¹⁰⁸ In der Praxis finden sich jedoch genügend Beispiele, bei denen sie zuvorderst als „Supernumerari“ solange dienen mussten, bis durch den Tod eines „wirklichen Musikers“ wieder eine Stelle vakant wurde.¹⁰⁹

Inwiefern sich die Ausbildung im Detail von jener der Trompeter und Pauker unterschied, konnte nicht eruiert werden. Denn auch jeder musikalische Hofscholar hatte einen ordentlichen Hofmusiker als „Meister“, jedoch wurden diese am Ende ih-

¹⁰⁵ HHStA, OMeA, Prot. 8, 704v.

¹⁰⁶ HHStA, OMeA, Prot. 9, 136v; siehe dazu beispielsweise aber auch 209v.

¹⁰⁷ HHStA, OMeA, Prot. 14, 167v.

¹⁰⁸ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Johann Ignatius Angermayr* vom 2. Dezember 1722, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 396.

¹⁰⁹ Um nur ein paar Beispiele zu nennen: *Johann Killian Rossetter* dazu HHStA, OMeA, Prot. 14, 271v u. 272r oder *Franz Joseph Rusowsky* dazu HHStA, OMeA, Prot. 13, 109v.

rer Lehrzeit nicht freigesprochen, sondern blieben solange Scholaren, bis der Kapellmeister (in den untersuchten Fällen Johann Joseph Fux) ihnen ein schriftliches Zeugnis, sozusagen ein positives Gutachten, ausstellte.¹¹⁰ Sobald sie *zimblich gute progressen gemacht* hatten, konnten sie sich für eine Stelle als Hofmusiker bewerben.¹¹¹

Ein möglicher Unterschied zu den Trompeter- und Paukerlehrjungen, welcher nur bei den musikalischen Hofscholaren nachgewiesen werden konnte, ist das Prinzip des sogenannten „principal – Instrument[es]“. ¹¹² Jeder Scholar hatte ein „Hauptinstrument“, für das er bei einem Hofmusiker in die Lehre ging.¹¹³ Daneben erlernten einige aber zusätzlich weitere Instrumente, was sich in der Karriere durchaus bewähren konnte.¹¹⁴ Vor allem bei Gesangsscholaren schien dies üblich zu sein, aber nicht nur, „damit er zu Hauss bey seinem Studio sich selbst accompagniren könne“, sondern auch um eine gewisse Art von Flexibilität zu haben, falls die „große“ Karriere als Sänger doch verwehrt blieb bzw. im Laufe der Zeit stimmliche Probleme auftraten.¹¹⁵ Hier sei aber erwähnt, dass dies lediglich den Männern vorbehalten war, da Frauen in der Hofmusikkapelle ohnehin „nur“ als Sängerinnen in Frage kamen.

Insgesamt lassen sich vier weibliche Personen, die als Hofscholarinnen angestellt wurden, eruieren. Ausgebildet wurden diese aber von Alt- und Sopransängern – folglich Männern –, hierbei zu nennen sei wohl die „vortreffliche Schuel“ des Gaetano

¹¹⁰ *capellmeister gibt diesen scholaren das schriftliche zeugnis, als er so gut als andere fagottisten seye und weillen es allzeit die intention hat, wan ein scholar aufgenommen wird, das er künfftig als musicus dienen solle* (HHStA, OMeA, Prot. 7, 10v).

¹¹¹ HHStA, OMeA, Prot. 9, 57; Johann Joseph Fux: Gutachten über *Sebastian Nassotto* vom 7. März 1719, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 385.

¹¹² Johann Joseph Fux: Gutachten über *Carl Jacob Giegl* vom 14. März 1722, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 392.

¹¹³ Hierzu findet sich auch eine passende Hofordnung, in der es heißt: dass sich die Anstellung der Hofmusiker zwar nur auf ein bestimmtes Instrument bezog, sie aber, wenn der Kapellmeister oder der Vizekapellmeister es verlangte, jedes Instrument, das sie beherrschten, spielen mussten; „[...] e siano obligati a richiesta del Maestro o vice-maestro di Capella impiegarsi in Cesareo servizio con ogni sorti di stromenti, de quali hanno prattica; ancorchè la loro ordinanza non esplichi, che una sorte di stromento“ (KÖCHEL, Johann Josef Fux, 313); HHStA, OMeA, ZA, SR Bd. 10, 432r online ediert unter: <http://www.univie.ac.at/hoforganisation/index.php/onlineedition> [Zugriff: 9. Juli 2014].

¹¹⁴ „Weillen nun dieser Supplicant ein gutter Virtuos und in dreyen Instrumenten, als Hautbois, Flutte Allemande und Fagott excellirt“ (Johann Joseph Fux: Gutachten über *Frantz Xaveri Gläz*l vom 29. Juni 1715, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 379); „Etliche iahr als Sopranist in der Capellen gedienet hat [...] beynebens auch bei allen begebenheiten und Hofdiensten mit seinen Violoncello sich gebrauchen last“ (Johann Joseph Fux: Gutachten über *Frantz Petter Schnautz* vom 18. April 1719, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 386); Jedoch konnten Musiker nur dann profitieren, wenn das zweite Instrument auch beherrscht wurde: „Weillen nun dieses Supplicanten principal-Instrument mit nichten der Violon, sondern das Violon ist; und den Violon nur per accidenz ein wenig streichen kann: finde ich Ihme Giegl bey dermahlen ieblichen so schwären Bassen gar nit tauglich für einen Kay. Hof-Violonisten.“ (Johann Joseph Fux: Gutachten über *Carl Jacob Giegl* vom 14. März 1722, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 392).

¹¹⁵ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Joseph Moser* vom 24. Februar 1728, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 418f.

Orsini, eines Altisten, welcher sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts großer Berühmtheit erfreute.¹¹⁶ Einen bekannten Musiker als Lehrmeister zu haben, war auch für die spätere Karriere durchaus von Vorteil. So wurde – vorwiegend bei Italienern – in Suppliken darauf hingewiesen, „aus welcher Schule“ der jeweilige Musiker kam. Beispielsweise findet sich bei einem Petenten: *sotto la scuola del Vitali* (Tomaso Antonio Vitali), ein Name der selbst heute – zumindest jedem Geiger – noch ein Begriff ist.¹¹⁷

Im Sinne dieser „ausgezeichneten“ Ausbildung wurden sogar zwei Hofscholaren, welche bereits einige Jahre lang *sich zur music fleissig appliciert[en], darbey auch, nach zeugnus dero hoff- capellmeisters, bereits so guett reussiert hat[ten], zur fortsetzung [ihres] studii und mehrerer perfectionierung in der music sich in ein so genantes conservatorium nacher Neapel geschickt*.¹¹⁸ Dies wurde dem einen daraufhin sechs Jahre, dem anderen sogar neun Jahre lang finanziert, woraufhin beide nach Wien zurückkehrten und nach „dem Studio in Violin, [letzterer im Violoncello] und Contrapunct undter anführung deren beriembtesten maistern in Italien mit grosser embsigkeit obgelegen seye“, als wirkliche Musiker in die Hofmusikkapelle aufgenommen wurden.¹¹⁹ Die Privilegien, welche musikalische Hofscholaren in Wien genossen haben, schienen sich auch einigermaßen herumzusprechen, so dass sich einige Jahre nach dem eben Genannten eine fast dreist anmutende Supplik findet, in der ein *musicus in conservatorio della pieta in Napoli* darum bittet, *für einen kay. hoffscholaren mit der gewöhnlichen provision auffgenohmen zu werden, wie auch umb die allernädigste erlaubnus, sich von denen und nacher Florenz, umb seinem studio musico aldort fehrer es*

¹¹⁶ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Anna Barbara Rogenhofferin* vom 28. Jänner 1727, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 411; Zu Gaetano Orsini siehe HÖSLINGER, Schöpferisches Mitgestalten, 610.

¹¹⁷ Supplik des *Georg Hinderetter* vom 17. Juni 1718 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 16 (1718–1719).

¹¹⁸ HHStA, OMeA, Prot. 9, 57v und 58r.

¹¹⁹ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Philippo Salvati* vom 15. November 1727, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 414; Hierbei handelt es sich einerseits um Philippo Salvati Violinist an der Hofmusikkapelle von 1727–1740 sowie um Franz Carl Drenger Violoncellist an der Hofmusikkapelle von 1725–1745, welcher trotz unglücklicher Umstände durch seine Musikalität eine Karriere an der Hofmusikkapelle schaffte. „Dess in 30 Jahr gewesten Kay. Hartschiren und Rot Maister Hindterlasener Waiss, hat noch bey Lebszaiten Capel Maisters Ziani seel. sich verschidemahl auf der Flöten hören lassen mit solchen Success, dass Ihro Kay. May. Ihme versprochen haben Ihn Drenger nit zu verlassen: Kombt also allerunterthg. Ein umb die Scolaren Besoldung und waillen ich iüngst, da er sich abermahlen bey der Tafel hören liese ein sonderbares naturel abnehmen hab können: alss ist meine unterthste mainung es möchte dieser Supplicant wo nit mit der völligen Scolaren Besoldung, auff wenigst mit so vill consolirt werden, dass er in Neapel in ein Conservatorio sein Studium fortsetzen und dass Violoncello, welches nötiger als die Flöten erlernen könne.“ (Johann Joseph Fux: Gutachten über *Franciscus Carolus Drenger* vom 17. Juni 1718, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 382).

obliegen zu können, zu begeben.¹²⁰ Es verwundert nicht, dass dieses Bittgesuch umgehend abgewiesen wurde.

1.3. Die Aufnahme als Hofscholar

Üblicherweise begann eine Karriere als musikalischer Hofscholar mit einer Supplikation der Väter für ihre Söhne – bzw. Töchter. Hierbei erwies es sich vor allem von Vorteil, wenn der jeweilige Parent selbst eine lange Dienstzeit am Hof oder beim *glorwürdigsten erz-haus* anderwertig *erworbene meriten*, wie beispielsweise beim Militär vorweisen konnte.¹²¹ Demzufolge waren – mit wenigen Ausnahmen – alle musikalischen Hofscholaren Kinder von Hofbediensteten. Weiters überrascht es nicht, dass die überwiegende Mehrzahl der Scholaren Kinder von Hofmusikern gewesen sind.¹²² Dies hatte zwei Gründe: Zum einen war neben der zuvor bereits erwähnten Bedeutung von geleisteten Hofdiensten des Vaters auch eine gewisse musikalische Vorbildung überhaupt von Nöten, um aufgenommen zu werden. Dementsprechend hatten Kinder von Hofmusikern einen entscheidenden Vorteil. War nämlich kein „Musiklehrer“ in der Familie vorhanden, war das Erlernen eines Instrumentes mit hohen Unkosten verbunden. Nicht selten wurden hierfür als Lehrer wiederum Hofmusiker herangezogen, welche sich *durch scholaren abrichtung* auch ein gewisses Zubrot verdienen konnten.¹²³ Nur in einem Fall hat der Meister (Gaetano Orsini) ge-

¹²⁰ HHStA, OMeA, Prot. 14, 272v; Jedoch war ein Studium in Italien besonders in Neapel nicht automatisch ein Garant für eine Aufnahme in der Hofmusikkapelle. So zeigt das Beispiel des Guiseppe Bonno, welcher „aldorten in der Music und Composition instruiert“ wurde und der trotzdem nach Gutachten des Kapellmeisters Fux „in denen Grund-Reguln des Contrapuncts noch nicht genugsam unterrichtet“ worden ist. Folglich musste er nach seinem Studium in Neapel noch zwei Jahre als Hofscholar „in der Composition“ anhängen, bevor er schließlich als ordentlicher Komponist aufgenommen wurde. (Johann Joseph Fux: Gutachten über *Giuseppe Bonno* vom 11. März 1737, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 448).

¹²¹ HHStA, OMeA, Prot. 9, 136v; Zu Militär beispielsweise: *dessen tapherer beywohnung bey denen belaaierungen vor Landau* (HHStA, OMeA, Prot. Bd. 9, 136v); *in ansehung seines vattern dem glorwürdigsten erzhaus sowohl in kriegs- diensten durch 21 und 19 jahr bey dero hartschieren leib quarde erworbener meriten* (HHStA, OMeA, Prot. 8, 704r); *der im kriegs diensten geweste obrist wacht meister* (HHStA, OMeA, Prot. 13, 295r); *hat mein vatter sich auch in der belagerung Wienn 1683 gebrauchen lassen, in welcher er also schwär blessiert worden, das er bis diese stund müheselig und nichts gewinnen kan* (Supplik des Franz Joseph Rusowsky im Oktober 1720 vgl. dazu HHStA, OMeA, Alte Akten K. 17 (1720)); *Zumahlen da er vorhero durch seine gegen 12 jahr lang als fourier, fändrich und lieutenant in kay. diensten geleistete kriegs-dienste zu einer kay. gnadt bereiths meritiert gemacht hat.* (HHStA, OMeA, Prot. 8, 667r u. v).

¹²² So waren zwischen 1712 und 1765 (Musiker und Tänzer) von 39 Scholaren 25 „nachweislich Kinder, Neffen oder jüngere Geschwister von Hofmusikern oder Tänzern“, vgl. dazu KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 195.

¹²³ HHStA, OMeA, Prot. 12, 212r; beispielsweise die Scholarin Maria Monika Hilverding, *che attualmente studia la musica sotto l'istruzione della cantatrice Mariana Schulzin detta la bavarese* (Supplik des

wissermaßen als Mentor fungiert und seinem Protegé (Anna Barbara Rogenhofferin) bis zu ihrer Aufnahme als Hofscholarin „nit allein gratis informiret, sondern auch auf seine aigne unkosten mit aller notturfft verpfleget“.¹²⁴ Allerdings handelt es sich hierbei um einen Einzelfall.

Doch nicht nur die Kinder von Hofmusikern hatten Vorzüge aufgrund ihrer familiären Netzwerke. Vor allem die Väter von Trompeter- und Paukerlehrjungen profitierten davon. Denn wurde beispielsweise ein Scholar bei dem *vattern in die lehr* [...] *übergeben*, so wurde – wie bereits oben erläutert – *auch selbigem für das auffding-, kost-, lehr- und frey-sprechgelt zusammen sechshundert vierunddreyssig gulden* ausbezahlt.¹²⁵ Da dieser den eigenen Sohn unterrichtete, sahen die Hofmusiker anscheinend auch die zwei Jahre – in denen der Meister für seine Dienste besoldet wurde – nicht so eng, was dazu führte, dass sich die Scholarezeit um Jahre verlängern konnte.¹²⁶ Auch Kapellmeister Fux sah darin durchwegs Positives, da ja „ein Vatter auf sein kindt genauere obsicht habe“.¹²⁷ Darüber hinaus war Fux der Ansicht, dass „obwollen es allhier an gutten Maistern nit ermanglet: weillen aber selbe die Scolarn wegen wichtigen ursachen in Ihre Behausung und Kost nicht annehmen können, welches doch sowohl zur Information als education höchst nottwendig ist“, vor allem bei jenen Scholaren, welche wegen ihres „frischen und feyrigen Geistes niehmallen auss des Lehrmaisters wachtsammen Augen gelassen werden“ dürfen.¹²⁸

Johann Baptista Hilverding vom 20. Juni 1720 vgl. dazu HHStA, OMeA, Alte Akten K. 17 (1720)); Obwohl man nicht rekonstruieren kann, wieviel dieser Unterricht gekostet hat, dürfte er nicht billig gewesen sein, beklagte sich doch beispielsweise dieser Vater: *der ältere knab Ferdinand Baumgartner 15 jahr alt, bey dem kay. hoff musico Fasching in der violin-lehr ist und sehr grossen lust und capacität zur music zeigt: ich aber selben wegen mehrern kindtern, ohnmöglich darbey erhalten kann.* (Supplik von dem *haus knechten in dero favorita und dahiesigen burg-thor steher Jacoben Baumbgartner* vom 16. November 1719 HHStA, OMeA, Alte Akten K. 16 (1718–1719)).

¹²⁴ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Anna Barbara Rogenhofferin* vom 28. Jänner 1727, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 411.

¹²⁵ HHStA, OMeA, Prot. 12, 297r.

¹²⁶ Beispielsweise der zu Beginn genannte Maximilian Hellmann wurde 1708 bei seinem gleichnamigen Vater in die Paukerlehre geschickt und wird noch 1719, als er nach Dresden geschickt wurde um „dieses difficultose Instrument (Pantaleon) zu lehren“, als „Scolar“ bezeichnet. (Johann Joseph Fux: Gutachten über *Maximilian Helmann* vom 4. Jänner 1724, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 401).

¹²⁷ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Franciscus Reinhardt* vom 3. Juli 1722, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 394.

¹²⁸ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Filippo Salvati* vom 21. April 1721, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 389.

1.4. Das Alter der Scholaren

Das jüngste ermittelte Eintrittsalter eines Scholaren – im untersuchten Zeitraum – lag bei 11 Jahren, wobei selbst dieses junge *töchterl* eines *teutschen comicus* angeblich bereits eine *gutte disposition spüren lasset, auch in der music einen zimblischen progress gemacht hat, auch des teatri schon in etwas kindtig ist; bey neben auch die hohe genad gehabt, von ihro kay. may. gehöret zu werden*.¹²⁹ Ein Durchschnittsalter anzugeben verfälschte die Tatsache, dass es im Prinzip keine Altersgrenzen für Scholaren gab. Denn, um ein weiteres „Extrembeispiel“ zu nennen, supplizierte der seit 11 Jahren dienende Vize-Organist der 1720 verstorbenen Gattin Leopolds I. – Eleonore Magdalene von Pfalz-Neuburg –, um eine Stelle als musikalischer Hofscholar, welche ihm auch gewährt wurde. Folglich diene er trotz seiner Erfahrung und seines wahrscheinlich fortgeschrittenen Alters als Scholar. In dieser Stellung blieb er auch noch weitere zehn Jahre, bis er schließlich 1731 in die „Wirklichkeit“ erhoben wurde, da er *bey so geringen gehalt, wie zu erachten, unmöglich mit weib und kindern leben konnte*.¹³⁰ Doch wie bereits erwähnt, spiegeln diese beiden Beispiele jeweils die obere und untere Altersgrenze wider. Ein weiteres Problem bei der Eruierung eines Durchschnittsalters ist, dass zwar gewöhnlich das Eintrittsalter zwischen 12 und 17 Jahren lag, jedoch die „Ausbildungsdauer“ stark variierte, je nachdem wie lange es dauerte, *bis zur eraugnender aperture*, sprich bis eine adäquate Stelle in der Hofmusikkapelle vakant wurde.¹³¹ Darüber hinaus konnte sich die Scholarezeit verlängern, wenn *wenig inclination und talent* vorhanden gewesen sind und somit nicht die nötige *qualification* gegeben war.¹³² In diesem Zusammenhang sei generell die Frage erlaubt, inwiefern nach mehrjährigem Dasein als musikalischer Hofscholar noch überhaupt die Rede von einer Ausbildung sein konnte. Denn im Prinzip leisteten alle Scholaren, wenn sie sich um eine „wirkliche Stelle“ bewarben, meist „schon durch etliche iahr gleich anderen würkhlichen“ Hofmusikern ihren regulären Dienst.¹³³

¹²⁹ Supplik des *Johann Baptista Hilverding* vom 20. Juni 1720, vgl. dazu HHStA, OMeA, Alte Akten K. 17 (1720).

¹³⁰ Supplik des *Franz Joseph Rusowsky* Oktober 1720 HHStA, OMeA, Alte Akten K. 17 (1720); vgl. dazu auch Johann Joseph Fux: Gutachten über *Franz Joseph Rusowsky* vom 5. März 1731, in KÖCHEL, Johann Josef Fux, 430 und HHStA, OMeA, Prot. 9, 337v.

¹³¹ HHStA, OMeA, Prot. 9, 114r.

¹³² Im Falle des Ignatio Conti, dauerte die Scholarezeit aus diesem Grunde 20 Jahre. Vgl. dazu KÖCHEL, Johann Josef Fux, 453; sowie HHStA, OMeA, Prot. Bd. 9, 55r.

¹³³ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Johann Ignatius Angermayr* vom 2. Dezember 1722, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 396.

Eine Stellung als musikalischer Hofscholar barg auch durchaus einige Vorteile. So wurde einerseits jedem eine *gewöhnliche scolaren besoldung von jährl 360 fl. allermildest ausgeworffen*, welche jedoch bis zur Vogtbarkeit (Volljährigkeit) *zu handen des vatters* respektive *zu handen der vormundschaftt* ging.¹³⁴ Darüber hinaus war dies der erste Schritt zu einer lebenslangen Anstellung am Wiener Hof – zumindest konnte kein Gegenbeispiel gefunden werden, wo ein Scholar im Laufe seiner Karriere „unfreiwillig“ seine Stelle verloren hätte.¹³⁵

Allerdings schienen sich diese Privilegien auch zum Teil negativ auf die Hofscholaren ausgewirkt zu haben. So beklagte sich der Hof-Kapellmeister Fux im Jahre 1722 darüber, dass „einige Scolaren sich, verlassend auf die würckhlichkeit, sehr übel bisshero sich aufgeführt haben und auch in studio sehr nachlässig sich erzeiget“ haben.¹³⁶ Nichtsdestotrotz blieben auch nach dem Tode Karls VI. die musikalischen Hofscholaren ein Teil der Hofmusikkapelle, jedoch wurde 1741 ihr „gewöhnliches“ Gehalt um die Hälfte verringert, wodurch sie nur noch 180 Gulden Jahressold erhielten.¹³⁷

Abb. 3: Die Hofscholaren

	<i>Musikalische Hofscholaren</i>	<i>Trompeter und Pauker Lehrjungen</i>
Ausbildungsdauer	Keine zeitliche Begrenzung, normalerweise bis zum Freiwerden einer Hofmusikerstelle.	Auf zwei Jahre begrenzt.
Gehalt	360 Gulden jährlich, welche jedoch bis zur Volljährigkeit an den Vormund ging.	Keines, jedoch erhielt der „Meister“ insgesamt 634 Gulden.

¹³⁴ HHStA, OMeA, Prot. 9, 338r; HHStA, OMeA, Prot. 12, 650r; HHStA, OMeA, Prot. 12, 619r.

¹³⁵ HHStA, OMeA, Prot. 9, 309v; HHStA, OMeA, Prot. 12, 619r; HHStA, OMeA, Prot. 13, 333v; Unfreiwillig wurde in diesem Zusammenhang aus dem Grunde hervorgehoben, da es durchaus vorkam, dass Musiker beispielsweise um *die allergnädigste dienst entlassung* ansuchten, beispielsweise *mit der erlaubnus in sein vatterlandt zu rukhkehren zu mögen* (HHStA, OMeA, Prot. 8, 650r); Es konnte sogar ein Beispiel gefunden werden, bei dem ein Hofscholar einen Geistlichen attackierte und trotzdem 5 Jahre später noch Mitglied der Hofmusikkapelle gewesen ist. (Ignatz Conti) (An dieser Stelle vielen Dank an Yasmin-Sybille Rescher für diese Information)

¹³⁶ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Franciscus Reinhardt* vom 3. Juli 1722, zit nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 394.

¹³⁷ Vgl. dazu den *status der hoff- und cammermusic* in HHStA, OMeA, Prot. 17, 46v–50v.

Zuständigkeit	Obersthofmeister bzw. der Hofkapellmeister stellte dem Scholaren ein Zeugnis aus.	Oberstallmeister, wurde nach zwei Jahren vom „Meister“ freigesprochen.
Karrieremöglichkeit in der Hofmusikkapelle	Stellt sozusagen den Einstieg in die Hofmusikkapelle dar, überwiegend fließender Übergang hin zum wirklichen Hofmusiker.	Nur in den seltensten Fällen folgte, meist erst Jahre nach dem „Freispruch“, eine Aufnahme in die Hofmusikkapelle.

2. Die Supernumerari und Accessisten

Das Wort „Supernumerius“ lässt sich zurückverfolgen bis in das antike Rom. In jener Zeit handelte es sich um Soldaten, welche in Kriegszeiten zusätzlich Legionen zugewiesen wurden, um Gefallene zu ersetzen und so die Vollständigkeit der einzelnen Truppen zu gewährleisten.¹³⁸ Diese Bezeichnung für „überzählige Hilfsarbeiter“ schien sich dann bis ins 19. Jahrhundert gehalten zu haben, zumindest findet sich noch ein Eintrag darüber im „Grimmschen Wörterbuch“.¹³⁹ Laut Definition der „Ökonomischen Encyklopädie“ des Johann Georg KRÜNITZ handelte es sich im 18. Jahrhundert um „Individuen, die eine Anwartschaft auf einen Staatsposten“ hatten,

„denen aber eine wirkliche Anstellung wegen der Vollzahl der etatsmäßigen Staatsdiener noch nicht werden konnte, um sie jedoch zu beschäftigen, wurden sie in den genannten Fächern vorläufig mit Diäten angestellt, jedoch auf unbestimmte Zeit“.¹⁴⁰

¹³⁸ Siehe dazu „Supernumerarius“ KRÜNITZ, Ökonomische Encyklopädie, Bd. 178, 452; Zwar findet sich auch ein Beitrag dazu in „Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universallexicon aller Künste und Wissenschaften und Künste“, jedoch wird in diesem lediglich kurz auf dessen juristische Bedeutung im Pfründewesen eingegangen siehe dazu „Supernumerarius“ ZEDLER, „Universallexikon, Bd. 41, Sp. 336.

¹³⁹ Siehe dazu „Supernumerar“ GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 20, Sp. 1213f.

¹⁴⁰ Siehe dazu „Supernumerarius“ KRÜNITZ, Ökonomische Encyklopädie, Bd. 178, 452.

Im Grunde genommen trifft diese Auslegung auch auf die Supernumerari der Wiener Hofmusikkapelle in dieser Zeit zu, mit ein paar Eigenheiten, welche nun im Folgenden erläutert werden sollen.¹⁴¹

Im Allgemeinen wurde in der Hofmusikkapelle zwischen „Supernumerari“ und „Accessisten“ unterschieden. Erstere können sehr gut mit den oben zitierten Definitionen beschrieben werden, jedoch muss hinzugefügt werden, dass zwar die meisten eine geringe Besoldung erhalten haben, es aber auch vorkommen konnte, dass sie *ohne besoldung bis ad casum apertura[e] ordinaria[e]*, sprich bis zum Ableben eines wirklichen Hofmusikers und dem damit einhergehenden „Freiwerden“ von finanziellen Mitteln, dienen mussten.¹⁴² Zwar hatten sie eine „Anwartschaft“ auf eine „wirkliche Stelle“, doch waren sie damit nicht allein. Denn selbiges Privileg genossen auch die oben bereits beschriebenen Hofscholaren und generell wurde nicht selten die „Wirklichkeit“, fern von jeglichem „Brauch“, an einen Musiker verliehen, welcher bis dato noch nicht einmal am Wiener Hof gedient hatte. Folglich suchten einige Supernumerari ab Ende der 1720er Jahre um ein sogenanntes *versicherungs decret* an, welches *bey vacant werdender würcklichen* Stelle einen rechtlichen Anspruch versprach.¹⁴³ Allerdings schafften einige trotz vieljähriger Dienste den erhofften Karriereprung nicht, was vor allem für deren Angehörigen bedeutete, nie in den Genuss einer Gnadenpension zu kommen, denn dies war alleiniges Vorrecht der „wirklichen“ Hofmusiker.

Nichtsdestotrotz sind die Supernumerari der Hofmusikkapelle aufgrund ihrer Besoldung bzw. Bittschriften um Besoldungsverbesserungen aus heutiger Sicht gut fassbar, werden sie ja sogar in Musikerauflistungen bzw. prospographischen Studien meist unreflektiert zu den Hofmusikern gezählt.

„Accessisten“, also unbesoldete Substituten, fristen dahingegen bis heute ein Schattendasein in der Hofmusikforschung, was vermutlich zwei Gründe hat: Zum einen scheinen sie in keinerlei Musikerauflistungen auf, da diese zumeist auf den Hofzahlamtsbüchern beruhen. Zum anderen werden „Accessisten“ erst dann sichtbar, wenn sich die einzelnen Personen um eine bezahlte Stelle bewerben und deren un-

¹⁴¹ Zu den „Supernumerari“ generell am Wiener Hof siehe KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 137.

¹⁴² HHStA, OMeA, Prot. 13, 27v.

¹⁴³ HHStA, OMeA, Prot. 12, 635v; HHStA, OMeA, Prot. 14, 130r; auch teilweise als *expectanz decret* bezeichnet HHStA, OMeA, Prot. 14, 271r u. v; HHStA, OMeA, Prot. 14, 186v; Demgegenüber gab es auch ein *general vertröstungs decret*, welches Supernumerari teilweise bei misslungenen Suppliken um Aufnahme in die „Wirklichkeit“ ausgestellt worden ist, jedoch keinerlei Versicherungen garantierte. HHStA, OMeA, Prot. 12, 643r oder HHStA, OMeA, Prot. 8, 645r.

entgeltliche Dienste in ihren Bittschriften anführen.¹⁴⁴ Dementsprechend ist es eine äußerst langwierige, mühevollen Arbeit, einen konkreten Stand jener Musiker zu erstellen. Vermutlich florierten sie vor allem in der zweiten Hälfte der 1720er Jahren, als der Versuch unternommen wurde, die erhöhte Abwesenheit bzw. Untauglichkeit vieler Musiker durch unentgeltliche Kräfte zu ersetzen.¹⁴⁵ Zumindest deutet darauf ein im September 1729 erschienenes *decretum an den hoffcapellmeister die abstellung deren, ohne ob[e]r[st] hoffmeisterambts vorwissen aufnehmenden musical[ischen] hoffcapelln accessisten betreffend* hin.¹⁴⁶ Aus diesem geht hervor, dass – möglicherweise um den langwierigen regulären Geschäftsgang zu umgehen – *bald diesem, bald jenem frembden musico bald von einem, bald vom anderen erlaubt worden wäre, dero kay. hoffcapelle als ein accessist für beständig, ob zwar wohl ohnentgeltlich, zu frequentieren*.¹⁴⁷ Doch handelte es sich bei Accessisten nicht unbedingt um „fremde“ Musiker. So finden sich einige Beispiele dafür, dass sich insbesondere alte, zum Dienen oftmals unfähige Hofmusiker von ihren Söhnen, aber auch Brüdern vertreten ließen. Zwar stand ihnen weder Besoldung noch „offizielle“ Anstellung zu, doch wenn sie sich „bis zum Ableiben“ ihres Verwandten „gedulden“ konnten, war es möglich, dass sie mit der „erledigten Besoldung“ vergütet wurden oder im Idealfall dem Verstorbenen direkt nachfolgten.¹⁴⁸

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass Supernumerari und Accessisten primär den Sinn gehabt haben, fehlende Hofmusiker zu ersetzen, um so den ordentlichen Spielbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Supernumerari machten ab den 1720er Jahren über ein Drittel der gesamten Musiker der Hofmusikkapelle aus, somit stimmt die Definition von auf Dauer angestellten, „überzähligen Hilfsarbeiter“. Demgegenüber schwand aber die rechtliche Anwartschaft auf eine wirkliche Stelle allein auf-

¹⁴⁴ Im untersuchten Zeitraum konnte auch ein Petent gefunden werden, der gleich vorweg darum ansuchte, *ohne besoldung zu dienen, umb sich zur würcklichkeit auf den fahl der ereigender aperture, zum voraus desto mehrer meritiret machen zur können*, spricht um eine Accessisten-Stelle supplizierte. (HHStA, OMeA, Prot. 8, 357r).

¹⁴⁵ Zum Fernbleiben vieler Hofmusiker siehe „Kapitel III. Blütezeit der Hofmusikkapelle während Karl VI.“ (Seite 60–69).

¹⁴⁶ Siehe dazu Quellenanhang: „4. Dekret über ein Verbot für den Kapellmeister, selbstständig Accessisten aufzunehmen.“ (Seite 84).

¹⁴⁷ Siehe dazu Quellenanhang: „1. Dekret über die nicht dienenden oder ohne Erlaubnis abwesenden Hofmusiker.“ (Seite 79).

¹⁴⁸ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Antoni Maliard* vom 17. Jänner 1733, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 437; HHStA, OMeA, Prot. 14, 119v; *Und zwar seit zweyen jahren her anstatt seines krankhen nunmehr verstorbenen bruders seel[ich] die kay. dienst mit grosster embsigkeit versehen, also dass ich die höchste billichkeit zu sein erachte ihme supplicanten diese vacirend wordene stelle, vor allen andern allern[ä]d[i]gst zu conferirn*. (Gutachten von Johann Josef Fux auf der Supplik des *Xaverius Glätzel* in HHStA, OMeA, Alte Akten, K. 16 (1718–1719) dazu auch HHStA, OMeA, Prot. 9, 64v).

grund des entstandenen Missverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, welches durch den gleichzeitigen Anspruch von Hofscholaren verstärkt wurde. Allerdings schienen die Supernumerari mit der Zeit nicht mehr auszureichen, die fehlenden Hofmusiker zu ersetzen und so übernahmen teilweise unbesoldete Substituten (Accessisten) die regulären Dienste, welche Ende der 1720er Jahre dermaßen überhand genommen haben müssen, dass es zu einer Beschwerde von oberster Stelle kam. Dennoch war der Dienst, sei es als Supernumerari oder Accessist, „das“ Trittbrett für „wirkliche Hofmusiker“, auch wenn vielen trotz jahrelanger Beschäftigung dieser Traum verwehrt blieb.

3. Die wirklichen Musiker

Es war das Ziel eines jeden Musikers am Wiener Hof eines Tages in die *würcklichkeit* aufzusteigen. Denn sie konnten sich dann, nicht nur mit dem ehrenvollen Titel eines „kaiserlichen Hofmusikers“ schmücken, sondern sie wurden kreditfähig und hatten auch Anspruch auf ein Hofquartier sowie auf eine soziale Absicherung in Form einer Pension, ein Vorrecht, um das auch nahen Angehörigen (Ehefrau und Kinder) bitten konnten.¹⁴⁹

Erst einmal aufgenommen, konnten die Musiker mit einer gesicherten, lebenslangen Anstellung rechnen, eine Kündigung durch den Arbeitgeber, sprich dem kaiserlichen Hof, findet sich während der gesamten Regentschaft Karls VI. nicht.¹⁵⁰ Erwähnt sei an dieser Stelle aber, dass die Aufnahme für Frauen, sprich Sängerinnen,

¹⁴⁹ Allein der Titel schien vielen Künstlern so wichtig gewesen zu sein, dass sich ein Beispiel findet, in dem der Pentent auf alle Privilegien und Besoldungsverbesserungen verzichtet, *mithin es blos allein auff die allergnädigste veränderung des tituls ankommen thäte*. (HHStA, OMeA, Prot. 12, 524r); Hofmusiker genossen in der Vergabe von Hofquartieren „den besonderen Schutz des Kaisers, der sich die Vergabe der ‚Musikerquartiere‘ höchst persönlich vorbehielt. Auch eine Aus- bzw. Umlogierung von Musikern war ohne das Vowissen des Kaisers nicht möglich.“ Anspruch hatten sie auf: unverheiratet: eine gute Stube, eine Kammer; oder: zwei Stübel, ein Kammerl; verheiratet: zwei Stuben, zwei Kammern. Dazu MAURER, Das Hofquartierwesen, 62–71, hier 66 und 69.

¹⁵⁰ Erst die Eidablegung machte eine Aufnahme zum wirklichen Hofmusiker offiziell. Hierzu wurde dem Amtsanwärter ein Termin für die Zeremonie der Eidablegung übermittelt. Diese bestand aus zwei zusammenhängenden Phasen: Zu Beginn wurde ihm der gesamte Eid im Beisein von Zeugen vorgelesen. Daraufhin wiederholte der Amtsanwärter mit dem üblichen Eidgestus wahrscheinlich das Gelöbnis und legte somit den Eid ab. Nachdem dies geschehn war, stellte man ihn dem Hofstaat vor sowie übergab ihm die Ordonnanz, welche ihm zum Erhalten einer Besoldung berechnete. Der formelle Eintritt eines Amtsträgers in den Hofdienst war erst nach dieser Zeremonie vollzogen. (RESCHER, Treue, Ehre und Fleiß, 150f.); Bezüglich der Eidpflicht am Wiener Hof sowie den „Musiker-Eide“ siehe Anm. 42; als Beispiel siehe Quellenanhang „6. Beispiel eines ‚Ehrendekrets‘“ (Seite 86).

die Bedingung barg, dass sie die ersten drei bis vier Jahre nicht heiraten durften.¹⁵¹ Freilich stand hierbei weniger die Heirat im Vordergrund, sondern viel mehr eine Schwangerschaft und die dadurch ausgelöste, mögliche Veränderung der Stimme.

Supplizierten wirkliche Hofmusiker nicht um eine Pension bzw. Jubilation, dienten sie üblicherweise bis zu ihrem Tod. Hierzu findet sich ein ausgefallenes Beispiel, in dem der damals 55jährige *hoff- und cammermusici organista Johann Baptist Peyers* am 10. April 1733 *bey einer in dero fürst Schönbornischen wohnung gehaltenen music durch jähen tod*, sozusagen während der Arbeit, aus der Welt schied.¹⁵²

3.1. Das Alter

Ein durchschnittliches Sterbealter aller Hofmusiker anzugeben wäre nicht zielführend, da sich hierbei große Unterschiede zeigen, welche von 31 Jahren bis hin zu 98 Jahren reichen.¹⁵³ Obwohl es wirklichen Hofmusikern möglich gewesen ist, um Pension bzw. Jubilation anzusuchen, dienten viele trotz körperlicher – aber auch geistiger – Beeinträchtigung bis zu ihrem Tod weiter. So, um ein Beispiel zu nennen, verunglückten bei der Fahrt aus Laxenburg, vom Dienst nach Wien zurückkehrend, innerhalb von fünf Jahren zwei Hofmusiker, aufgrund der „unobsicht des Lehen-Gutschers“.¹⁵⁴ Während der eine „umbgeworffen, geschleppt und in Tottsgefahr ein Ohr“ verlor, hat sich der andere einen „Fus ausgeköglet und dergestalten unglücklich curirt, [...] dass er in seinen iungen iahren ein Krippel“ geworden ist.¹⁵⁵ Doch konnten beide mit der Gnade des Kaisers rechnen, denn es wurde ihnen beim Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung in beiden Fällen ein *accrescement*, sprich eine Gehaltserhöhung, gewährt, da beispielsweise der Zweite, von da an zu *bewerckung seiner pflichtmüssi-*

¹⁵¹ *Am 17ten Decembris 1728 herab gekommenen referats allen künfftighin in ledigen stand auffnehmen- den singerinnen, auff eine gewisse zeit gesezt wordener bedingnus, allergnädigst auffgenohmen: das ihro, wan sie anderst der hoff besoldung sich nicht verlustig machen will, nicht erlaubt seyn solle ihren ledigen stand vor 3 oder 4 jahren zu verändern, hernach aber mit allerhöchst besagt: ihro may. allergnädigst erlaubnus solches zu thuen zwar unterwehrt, jedoch bey sich nachgehends dadurch etwa ereignender corruptur oder verlihrung ihrer stimm, sie einer proportionirter besoldungs reduction unterworfen seyn solle* (HHStA, OMeA, Prot. 13, 335r u. v).

¹⁵² HHStA, OMeA, Prot. 14, 163r.

¹⁵³ Der Violinist Joh. Ign. Angermayer († 23. Feb. 1732 im Alter von 31 J.) und der Oboist Andreas Widmann († 8. Dez. 1767 im Alter von 98 J.) vgl. dazu die Stände bei KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 72–81.

¹⁵⁴ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Leopold Libano* vom 1. Juni 1729, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 422.

¹⁵⁵ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Joseph Lorber* vom 6. März 1723, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 397; Johann Joseph Fux: Gutachten über *Leopold Libano* vom 1. Juni 1729, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 422.

gen hoffdiensten sich oft eines trag sessels auff eigene kosten bedienen musste.¹⁵⁶ Aber auch andere, insbesondere betagtere Hofmusiker, welche etwa infolge eines „blöden Gesicht[s]“ (Kurzsichtigkeit), ihrer „stropirten Finger“ sowie „geschwundenen arme“ halber – oder es handelte sich einfach um *alt und mislsichtiger* [!] Personen – *wenig mehr oder gar nicht dienen* konnten bzw. *bey all vorfallenden diensten ohne einigen utili sich habe gebrauchen* lassen, waren noch in der Hofmusikkapelle aktiv.¹⁵⁷

3.2. Der Stand der Hofmusiker

Die Zahl der wirklichen Hofmusiker war begrenzt. Denn wie das Wort bereits verrät, handelte es sich bei diesen Privilegierten um jene Personen, welche laut 1712 geschehener *einrichtung dero music* „wirklich“ zur *bestreitung der kay. dienst von nöthen* waren.¹⁵⁸ Hierbei wurde die Zahl der „Wirklichen“ auf 78 Personen festgelegt.¹⁵⁹ Obwohl mit diesen Angaben nun theoretisch die „offizielle“ Anzahl der wirklichen Hofmusiker „besiegelt“ worden ist, zeigt doch die Praxis, dass Veränderungen in der Mitgliederanzahl durchaus möglich gewesen sind. Zwar konnten in den meisten Instrumentengruppen, wie beispielsweise den Streichern, die *anno 1712 stabilirte anzahl deren 16 violinisten und violette da braccio* gehalten werden, jedoch zeigt das Beispiel der Organisten, dass sich diese Zahl auch über die Jahre hinweg mehr als verdoppeln konnte.¹⁶⁰ So waren 1731 *würcklich 7 organisten vorhanden* und dies obwohl es eigentlich laut *allergnädigster resolution nur 3 seyn soll[t]en*.¹⁶¹ Allen Umständen zum Trotz wurde dennoch versucht, die *anno 1712 stabilirte anzahl* möglichst gleichmäßig zu halten und so wurden die spätestens ab 1730 über dieses Maß angestellten wirklichen Hofmusiker nach deren Ableben nicht mehr nachbesetzt. So finden sich in dem von Maria Theresia beauftragten *status der hoff- und cammermusic* aus dem März des Jahres 1741 77 wirkliche Hofmusiker, jedoch in einer anderen Zu-

¹⁵⁶ HHStA, OMeA, Prot. 13, 423v.

¹⁵⁷ Johann Joseph Fux: Gutachten über die *16 Violinisten* vom 31. Dezember 1729, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 424; HHStA, OMeA, Prot. 14, 119v; HHStA, OMeA, Prot. 14, 61r.

¹⁵⁸ Dazu HHStA, OMeA, Prot. 7, 215v.

¹⁵⁹ Daneben gab es noch 7 wirkliche Hofscholaren; 1 Instrumentendiener; 1 Lautenmacher; 1 Kopisten und 2 Kalkanten; dazu *status nach der resolution Dezember 1712* HHStA, OMeA, Prot. 7, 403v; Siehe dazu „Abb. 4: Die Stände der Hofmusikkapelle 1712 und 1741“ (Seite 35f).

¹⁶⁰ HHStA, OMeA, Prot. 13, 60r; siehe auch *die anno 1712 stabilirte anzahl deren seyn sollenden nur vier würcklichen hautboisten* HHStA, OMeA, Prot. 13, 36r; *die stabilirte anzahl deren nur seyn sollenden 6 bassisten* HHStA, OMeA, Prot. 13, 50r.

¹⁶¹ HHStA, OMeA, Prot. 13, 24v u. 25r.

sammensetzung als 1712.¹⁶² An dieser Stelle sei erwähnt, dass sich im Prinzip die Anzahl der wirklichen Musiker unter Maria Theresia erhöhte. Denn wurden bereits unter der Regentschaft ihres Vaters Ende der 1730er Jahre die Gambisten und Jägerhornisten nicht mehr nachbesetzt, was die Anzahl auf 75 Hofmusiker reduzierte. Adiert man dazu die Zusammenlegung der Kapellmeister und Vizekapellmeisterstelle auf einen Posten unter Maria Theresia, wurde theoretisch die Anzahl der wirklichen Musiker um drei Personen erhöht.

Abb. 4: Die Stände der Hofmusikkapelle 1712 und 1741

Wirkliche Hofmusiker Stand 1712¹⁶³		Wirkliche Hofmusiker Stand 1741¹⁶⁴	
<i>Kapellmeister</i>	1	<i>Kapellmeister</i>	-
<i>Vizekapellmeister</i>	1	<i>Vizekapellmeister</i>	1
<i>Komponisten</i>	1	<i>Komponisten</i>	2
<i>Konzertmeister</i>	1	<i>Konzert Dispensator</i>	1
<i>Sopranisten</i>	6	<i>Sopranisten</i>	4
<i>Altisten</i>	6	<i>Altisten</i>	6
<i>Tenoristen</i>	6	<i>Tenoristen</i>	4
<i>Bassisten</i>	6	<i>Bassisten</i>	6
<i>Singerinnen</i>	2	<i>Singerinnen</i>	3
<i>Organisten</i>	3	<i>Organisten</i>	3
<i>Kontrabassisten / Violonisten</i>	2	<i>Kontrabassisten / Violonisten</i>	3
<i>Tiorbisten</i>	1	<i>Tiorbisten</i>	1
<i>Violinisten</i>	12	<i>Violinisten</i>	12
<i>Violette da braccio</i>	4	<i>Violen</i>	4
<i>Fagottisten</i>	2	<i>Fagottisten</i>	4
<i>Cornettisten</i>	2	<i>Cornettisten</i>	2
<i>Posaunisten</i>	5	<i>Posaunisten</i>	5
<i>Gambisten (bis 1737)</i>	2	<i>Gambisten</i>	-

¹⁶² Die Anzahl der bereits in den 1730er Jahren reduzierten Hofscholaren wurde mit fünf beibehalten, darüber gab es noch: 1 Adjunct; 1 Copist; 2 Orgelmacher; 1 Lautenmacher dazu *status der hoff- und cammermusic* in HHStA, OMeA, Prot. 17, 46v–50v.

¹⁶³ Siehe dazu den *status nach der resolution Dezember 1712* HHStA, OMeA, Prot. 7, 401r–405r.

¹⁶⁴ Siehe dazu den *status der hoff- und cammermusic* in HHStA, OMeA, Prot. 17, 46v–50v.

<i>Violoncellisten</i>	4		<i>Violoncellisten</i>	3
<i>Trompeter</i>	4		<i>Trompeter</i>	7
<i>Pauker</i>	1		<i>Paucker</i>	2
<i>Oboisten</i>	4		<i>Oboisten</i>	3
<i>Jägerhornisten (bis 1738)</i>	2		<i>Jägerhornisten</i>	-
<i>Zymbalist (ab 1721)</i>	1		<i>Zymbalist</i>	1
Gesamt (1712):	<u>78</u>		Gesamt (1741):	<u>77</u>
Gesamt (1730):	<u>79</u>			
Gesamt (1739):	<u>75</u>			

3.3. Die Besoldung

Genaue Aussagen über die Besoldung der wirklichen Hofmusiker zu treffen, ist äußerst schwierig. Zwar gab es eine in den jeweiligen Instrumenten- bzw. Gesangsgruppen „genormte“ *ordinari hoff-besoldung*, doch ist es aus heutiger Sicht schwer bis nicht mehr nachzuvollziehen, welche Extra-Zulagen (Extraordinäre Dienste, Gnadengaben, Scholaren-Unterricht, etc.) sie bezogen haben bzw. welche Abgaben (Steuern, Kriegsabgaben, etc.) der jeweilige Hofmusiker zu leisten hatte.¹⁶⁵ So lässt sich einerseits nachweisen, dass Hofmusiker eine *zins und tax* zu zahlen hatten und darüber hinaus einige von ihnen beispielsweise zwischen *prima Julii 1716 bis zum ende des 1717ten jahrs per 1 ½ jahr* hindurch, 720 fl. jährlich zum *damahligem [!] türcken krieg* beisteuern mussten.¹⁶⁶ Andererseits genoss aber beispielsweise der Kapellmeister zusätzlich zu seiner normalen Besoldung ein *wein-deputat*; einigen Musikern war es möglich, ein *jährliches saitten geld* zu beantragen.¹⁶⁷ Ferner kann damit gerechnet werden, dass viele Hofmusiker außerhalb ihrer Anstellung am Wiener Hofe anderweitig ebenfalls Geld verdienten. So erhielt beispielsweise der Hoforganist Johann Georg Reinhard neben seiner Hofbesoldung *auch von der capellmeisters stelle bey St. Stephans dohmkirchen ein nicht geringes emolumentum*.¹⁶⁸ Dies schien auch geläufige Praxis gewesen zu sein. So riet Johann Joseph Fux in einem Gutachten aus dem Jahre

¹⁶⁵ HHStA, OMeA, Prot. 9, 56r.

¹⁶⁶ HHStA, OMeA, Prot. 13, 53v; HHStA, OMeA, Prot. 8, 260v; HHStA, OMeA, Prot. 13, 215v.

¹⁶⁷ *Status der hoff- und cammermusic* in HHStA, OMeA, Prot. 17, 46v–50v; HHStA, OMeA, Prot. 14, 153v.

¹⁶⁸ HHStA, OMeA, Prot. 13, 144v.

1727 dazu, dem Supplikanten eine Besoldungsverbesserung zu geben, da um „etwas extra zu verdienen, ihm die heufigen Hofdienst nit zulassen“.¹⁶⁹

Wollte ein Hofmusiker seine reguläre Besoldung verbessern, musste er darum in einer Bittschrift ansuchen. Bei deren Durchsicht konnte ein Merkmal festgestellt werden, welches sich im Grunde genommen durch alle Suppliken zieht. Entgegen einzelner sehr unterschiedlicher Begründungen (Virtuosität¹⁷⁰, lange Dienstzeiten etc.) für die Unterlegung des Ansuchens lässt sich zumindest eine deutliche Gemeinsamkeit erkennen und zwar der Vergleich. Denn zumindest in diesem Punkt schienen sich Hofmusiker (also Bittstellende) sowie Gutachter (Kapellmeister, Obersthofmeister bzw. Concertations Comission) durch die Bank einer Meinung gewesen zu sein. „Idem per idem“ könnte somit der Verteilungsgrundsatz für jegliche Gnadengaben (Besoldungsverbesserungen, Pensionen, etc.) geheißen haben.¹⁷¹ Zu dieser ersten „Richtschnur“ gesellte sich zusätzlich jene des „Ranges“ und somit des Alters – der Dienstälteste war auch gleichzeitig der Ranghöchste einer Instrumenten- bzw. Gesangsgruppe.¹⁷² Optimum, aber nicht immer gelebter Standard war es daher, dass sich die Besoldungen innerhalb einer Instrumenten- bzw. Gesangsgruppe nicht wesentlich unterschieden, aber gleichzeitig eine merkbare Gehaltskurve zwischen Dienstältestem und -jüngstem vorhanden war. Dieser zweite Punkt spiegelte sich jedoch nicht in der Hierarchie der Hofmusikkapelle wider. Denn es verdienten die drei „höchsten“ (exklusive Musikgrafen und Obersthof- bzw. Stallmeister) Positionen unter den Hofmusikern, also Kapellmeister, Vizekapellmeister und Konzertmeister, zwar verhältnismäßig gut, doch standen ihnen dabei die Sängerinnen und hohen Männerstimmen in Nichts nach.¹⁷³

¹⁶⁹ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Johann Jacob Friderich* vom 1. April 1727, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 410f.

¹⁷⁰ Bezüglich einer für diese Studie passenden Definition des Begriffes „Virtuosität“ GLÜXAM, „Österreichisches Musiklexikon“, online unter: http://www.musiklexikon.ac.at/ml/musik_V/Virtuose.xml [Zugriff: 9. Juli 2014].

¹⁷¹ Beispielsweise: *das alle, dem supplicanten im rang so wohl vor- als auch nachgehende, in der würcklichkeit stehende tenoristen weit grössere besoldung als er haben* (HHStA, OMeA, Prot. 13, 50v); *auch andere seines gleichens ihm in rang noch vorgehende musici keine grössere besoldung haben* (HHStA, OMeA, Prot. 13, 116v).

¹⁷² Zur „Anciennität“ siehe KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 157f.

¹⁷³ Zum Konflikt zwischen dem Kapellmeister und dem *Cavalier direttore di musica* die Stellung als *Capo della Musica* betreffend siehe KÖCHEL, Johann Josef Fux, 165f. sowie als Beispiel über deren Disput über die Befugnisse. HHStA, OMeA, Prot. 11, 209r–210v.

3.4. Die „höchsten“ Hofmusiker

Unter dem damaligen Konzertmeister darf man sich keinen im heutigen Sinn, sprich als ersten Geiger, vorstellen. Zum einen lautete die eigentliche Bezeichnung „Concertdispensatoris“. Dieser musste auch nicht zwangsläufig ein wirklicher Hofmusiker, geschweige denn Violinist, gewesen sein, obwohl ihm, „damit er von denen Musicis nit verachtet und so gering geschäzet werde“, dieser Titel, wenn er ihn nicht besaß, „beygelegt“ wurde. Demgegenüber konnte aber „der Maister-Titel bey der Musique keinem mit Recht kann beygelegt werden, welcher die Composition nit aus dem grundt verstehet“.¹⁷⁴ Über die Aufgaben, welche mit dieser Position verbunden waren, konnten die untersuchten Quellen wenig Aufschluss geben. Einzig ein Verweis hierzu zeigt, dass er anscheinend für die Verteilung der einzelnen Stimmen bzw. das Austeilen der Noten zuständig gewesen ist:

*das ein jeder musicus den parte, so ihme der concertsdispensator, so eines jedweden ordnung und rang, wie auch fähig- und geschicklichkeit zu beobachten schon wissen wird, zustellet.*¹⁷⁵

Nichtsdestotrotz müssen die Aufgaben wesentlich umfangreicher gewesen sein, stand ihm doch ein Adjutant, also ein Gehilfe zur Seite, ein Anspruch der von dem über 40 Jahre lang dienenden Konzertmeister Kilian Reinhard erst dann genutzt wurde, als er kurz vor seinem Tod dazu gezwungen war, einen Nachfolger heranzubilden. Vermutlich spiegelt ein Theater- bzw. Orchesterinspizient am besten aus heutiger Sicht diese Rolle wider.

Auch der Aufgabenbereich, insbesondere der verwaltungstechnische, des Kapellmeisters kann aus heutiger Sicht nur teilweise rekonstruiert werden.¹⁷⁶ Fest steht, dass er *bey der music das directorium oder commando zu führen* hatte und *ferner die music mit behöriger authorität und vernunfft dirigire[n]* musste.¹⁷⁷ Daneben war er auch für die Begutachtung der Suppliken, welche die Musikkapelle betrafen, zuständig. Insgesamt finden sich hierbei 260 schriftlich tradierte Gutachten, eine Summe, die zwar auf den ersten Blick beträchtlich erscheinen mag, doch in Berücksichtigung seiner 25 Dienstjahre muss der Arbeitsaufwand diesbezüglich eher gering

¹⁷⁴ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Andreas Amiller* vom 1. April 1729, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 421.

¹⁷⁵ Siehe Anhang; Darüber hinaus wird er auch teilweise als *musicalischer concertmeister oder partaustheiller* bezeichnet. HHStA, OMeA, Prot. 11, 556r.

¹⁷⁶ Vgl. dazu auch SEIFERT, Aufgabenkreise; oder für spätere Zeit HERRMANN-SCHNEIDER, Status und Funktion.

¹⁷⁷ HHStA, OMeA, Prot. 12, 633v.

gewesen sein.¹⁷⁸ Ihm war es auch auferlegt, Dekrete des Kaisers der gesamten Hofmusikkapelle zu verkünden, was für ihn bedeutete, dass er *denen aber, so der teutschen sprach unkündig, solches in der wällischen verdollmetschen und vorhalten* musste.¹⁷⁹ Zur Seite stand ihm ein Vize-Kapellmeister, der ihn bei Abwesenheit vertreten sollte, auch wenn in der Praxis oftmals beide dem Dienste fern blieben.¹⁸⁰ Daneben mussten freilich beide – trotz eigens dafür angestellter Hofkomponisten – kompositorische Aufgaben erfüllen, wobei anscheinend vor allem Ende der 1720er Jahre, als sich „ein abgang an Compositorn dermahllen bey Hof“ abzeichnete, „fast alle arbeit auf den Vice-Capelmaister Caldara allein“ gefallen ist.¹⁸¹

Der jeweilige Rang der übrigen Hofmusiker ging aus dem sogenannten „Ancienitätsprinzip“ hervor. Demzufolge bestimmte der Zeitpunkt der Einstellung den Rang unter Amtskollegen.¹⁸² Ob es eine Hierarchie unter den einzelnen Instrumentengruppen gab, konnte nicht nachgewiesen werden. Jedoch steht fest, dass zumindest der Kapellmeister und der Vizekapellmeister in deren Abwesenheit vom dienstältesten Hofmusiker ersetzt wurden.¹⁸³

Nun stellten die wirklichen Hofmusiker einen durchaus erstrebenswerten Beruf in der damaligen Musikwelt dar. Dies war auch weit über die Grenzen der Erblande hinaus bekannt, was dazu führte, dass sich Musiker aus allen Ländern um eine Stelle am Wiener Hof bewarben. Jedoch blieben die begehrten Plätze im Prinzip in der gesamten ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf eine vorgegebene, bei der „Einrichtung“ der Musikkapelle bestimmte Anzahl beschränkt. Erst der Tod ermöglichte eine Vakanz und bot somit einem neuen Musiker die Chance auf die begehrten Privilegien.

¹⁷⁸ Vgl. dazu Gutachten über Hofmusiker von 1715 bis 1740 in KÖCHEL, Johann Josef Fux, 376–453; Folglich musste er im Schnitt eine Supplik im Monat begutachten (exklusive sind in dieser Zählung alle mündlichen Gutachten, über die es keine Aufzeichnungen gibt).

¹⁷⁹ HHStA, OMeA, Prot. 12, 635r.

¹⁸⁰ Siehe dazu Quellenanhang „2. Dekret über die Unordnung in der Hofmusikkapelle.“ (Seite 82).

¹⁸¹ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Bernardo d'Aprile* vom 24. Februar 1728, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 418.

¹⁸² KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 157.

¹⁸³ *bey sich ereignender derenselben ein oder anderer rechtmässigen verhinderung der ancianität nach jemand benennen und bestellen sollen, der an statt ihrer diene* (HHStA, OMeA, Prot. 12, 633v).

4. Jubilati, Pensionisten und Witwen

„[...] es geniessen auch diejenigen, so wegen Alters oder Schwachheit ihren Chargen, Aemtern und Diensten nicht mehr vorstehen können, Zeit Lebens noch eine Pension und Gnaden-Gelder und zwar erstreckt sich diese Allerhöchste Gnade von denen vornehmsten des Hofes, bis auf den geringsten Laquayen oder Kutscher, [...] daß ihr allergnädigster Herr auch alsdenn, wenn sie ihm zu dienen unvermögend sind, dennoch lebenslang ihnen das Brodt geben wird“.¹⁸⁴

Eine gewisse soziale Absicherung wie die, welche die Hofbediensteten zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Wien genossen hatten, war in einer Zeit, in der Wohlfahrtsstaaten noch in weiter Ferne lagen, mit ziemlicher Sicherheit für damalige Arbeitnehmer äußerst attraktiv.¹⁸⁵ Besonders diejenigen, welche bei der „kayserlichen Hof-Capelle und Cammer-Music engagiret“ waren, „ingleichen die kayserlichen Mahler und anderen Virtuosen“ wurden „mit einer reichlichen Pension“ begnadigt, „wodurch die Gemüther desto mehr angefeuert werden“ sollten.¹⁸⁶ Doch sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Vergabe *einer gnaden pension* – wie bereits der Name schon verrät – zu jener Zeit noch nicht durch eine niedergeschriebene Verordnung geregelt wurde, sondern schlussendlich immer allein auf der „Gnade“ des Kaisers beruhte, gleichwohl die Praxis meistens von *vor unerdenklichen jahren her eingeführtem gebrauch* bestimmt war.¹⁸⁷ Am Rande sei hier erwähnt, dass die zehn Dienstjahre, welche ab 1781 im „Pensionsnormale“ festgeschrieben wurden, nicht auf die untersuchten Fälle zutreffen, da zum Teil bereits bei weniger Jahren Gnadenpensionen vergeben wurden.¹⁸⁸ Demgegenüber erhielten die Witwen verstorbener Hofkapellenmitglieder rechtlich gesehen die Pensionsfähigkeit erst am 30. Dezember 1872 zugesprochen. Ab diesem Zeitpunkt traten für die Witwen auch die Regeln der „Pensionsnormale“ in Kraft, wodurch viele Familien in Bedrängnis gerieten, da etliche Musiker bereits nach wenigen Dienstjahren verstarben. Somit mussten diese nun (wie zu Zeiten Karls VI.) um

¹⁸⁴ KÜCHELBECKER, „Allerneueste Nachricht“, 158f.

¹⁸⁵ Zu den „Pensionsmodellen“ am Wiener Hof siehe KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, *Karrieren*, 216–221.

¹⁸⁶ KÜCHELBECKER, „Allerneueste Nachricht“, 162.

¹⁸⁷ HHStA, OMeA, Prot. 8, 665r; Zu „Gnade vor Recht“ siehe KUBISKA, *Supplikationen*, 47–50.

¹⁸⁸ Siehe dazu KLUETING, *Der Josephinismus*, 236f.

eine Gnadengabe supplizieren, welche jedoch zeitlich begrenzt war und lediglich der Überbrückung zur anderweitigen Versorgung diene.¹⁸⁹

Doch zurück zu dem zuvor erwähnten „alten Brauch“. Wie sehr dieser im Selbstverständnis der Hofmusikkapellenmitglieder verankert gewesen sein muss, kann anhand zweier Beispiele veranschaulicht werden: Im Jahre 1721 beantragte der damalige Hofkapellmeister Johann Joseph Fux, *das anstatt derjenigen, nach dessen todt, vor seine nachlassende wittib gewöhnl[ichen] gnadenpension, ihme noch bey lebzeiten derselben ertragnus in capitali zur kay. gnad und abfertigung allermildest ausgeworffen werden möge, umb darmit – so argumentierte er – sein weib so wohl als die von seinem leibl[ichen] mittlosen brudern aufferziehende tochter consolieren- und versorgen zu können*.¹⁹⁰ Unter anderem aus diesem und *verschiedener hoff-partheyen, pensionen und anderer extra gnaden gesuche* wurde am 6. März 1721 vormittags *eine ordentliche zuesammentretung*, sozusagen eine Sitzung beim kaiserlichen *obrist hoffmeister fürsten von Liechtenstein, in dessen behausung mit dero cammer präsidenten graffen von Dietrichstein und hoffcammer rath von Tynti* abgehalten.¹⁹¹ Dem daraus resultiertem Referat kann man entnehmen, dass anscheinend Fux nicht der Erste gewesen ist, denn *findt sich fast ein gleiches exempel vom Domenico Ventura, gewest kay. hoff tanzmeister*, aus dem Jahre 1695.¹⁹² Allerdings liegt der Unterschied darin, dass Ventura lediglich eine Garantie zur Absicherung seiner Frau und Tochter nach dessen Tod anstrebte und keine Auszahlung bei Lebzeiten.¹⁹³ Dennoch entschied sich der Hof dafür, seine „Abfertigung“ auszubezahlen, woraufhin errechnet wurde, wieviel ihm zustand. Der „Normalwert“ wurde so eruiert, dass man verglich, wieviel bei Fuxs Kapellmeister-Vorgängern posthum für Pensionen ausbezahlt wurde. Da *des ein wie andern geleistete dienste mit jährl[ich] 800 fl. post mortem recompensiert worden sind*, sollte nun auch dieser Petent mit derselben Summe abgefunden werden.¹⁹⁴ Diese wurde daraufhin so hochgerechnet, dass *die wittib solche jährl[ichen] 800 fl. auff 10, wo nit mehr jahren hinaus leicht geniessen könnte, kein bedencken getragen* wurde. Folglich waren Fux 8000 fl., jedoch erst in denen 4 erstern jahren in quartals fristen zu

¹⁸⁹ HERRMANN-SCHNEIDER, Status und Funktion, 71.

¹⁹⁰ HHStA, OMeA, Prot. 9, 375r.

¹⁹¹ HHStA, OMeA, Prot. 9, 374v.

¹⁹² HHStA, OMeA, Prot. 9, 375v.

¹⁹³ Vgl. dazu SOMMER-MATHIS, Tänzer, 24–29.

¹⁹⁴ HHStA, OMeA, Prot. 9, 375v.

bezahlen, eben so vill, als die pension von 800 fl. in 10 jahren aus tragendt ergeben haben.¹⁹⁵

Vize-Kapellmeister Antonio Caldara tat es diesem gut zehn Jahre später gleich, wobei er sogar ein *zimblich exorbitantes, von 1200 fl. jährlich in 12.000 fl. semel pro semper verwandeltes petitum* stellte, woraufhin *die treu gehorsambste commission umb so weniger einrathen konnte*, da sie mit mit weiser Voraussicht befürchtete, dass *dieser modus noch bey lebzeiten für die zu künfftige wittiben oder weysen grosse pensiones oder gnad und abfertigungen gleichsam heraus zu pressen sonsten in eine üble höchst schädliche consequenz gerathen würde*.¹⁹⁶ Entgegen der Meinung seiner Berater gab aber Karl VI. seiner Bitte statt. Jedoch nicht nur, weil das gesamte Geld *dem vernehmen nach noch in [!] leben ihres mannes consumiret worden war, sondern auch nicht geringe schulden sich hervor getan haben*, suchte nach Caldaras Tod 1737 seine Witwe trotzdem um eine Pension an.¹⁹⁷ Doch zeigte der Kaiser in diesem Fall kein Erbarmen, denn selbst als sie ein Jahr darauf nochmals um eine Gnadenpension einkam, da sie – wie sie selbst meinte – *sonsten öffentlich betteln oder gar verderben müsste*, wurde sie mit ihrem Anliegen abgewiesen.¹⁹⁸

Wohl wissend, dass der Tode naht, bat auch der damalige Konzertmeister Kilian Reinhard ein Jahr, bevor er starb, um die „nach dem Tottfahl wittibliche genaden pension für sein Weib und zweyen Töchter“. Um sein Anliegen zu bekräftigen, fügte er in seiner Bittschrift hinzu, dass er neben seinen „40 iahre so embsig geleistete[r] Dienste, in einer allergnädigsten Audienz Ihro Kay. May. ein von Ihme mit grosser miehe und embsigkeit verfastes Diarium aller musicalischen Hof-Capel-Diensten mit einem Memorial überreicht habe“. ¹⁹⁹ Dies schien überzeugt zu haben, denn nach seinem Tode am 25. März 1729 wurde ohne weiteres Ansuchen eine Gnadenpension an seine Hinterbliebenen ausbezahlt.²⁰⁰

¹⁹⁵ HHStA, OMeA, Prot. 9, 376r, der Bescheid dazu findet sich auf Folio 392r.

¹⁹⁶ HHStA, OMeA, Prot. 13, 44r u. 44v.

¹⁹⁷ HHStA, OMeA, Prot. 15, 325r.

¹⁹⁸ HHStA, OMeA, Prot. 15, 438v, Bescheid über die Entgültige Abweisung vom April 1738 auf Folio 472r.

¹⁹⁹ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Kilian Reinhardt* vom 15. April 1728, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 420; Dieses *Vormerkbuch für die musicalischen Kirchenfunctionen*, befindet sich heute im Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv, jedoch finden sich die wichtigsten Informationen darüber sowie eine teilweise Transkription in KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 135–144.

²⁰⁰ Laut *Lista deren Verstorbenen zu Wien* vom 25. März: *Herr Kilian Reinhard / kaiserl. Music-Concertmeister / in dem Baderischen H. / im Liechten-Steg / alt 75. J* (WIENER DIARIUM vom 26. März 1729 (Nr. 25), 8.

4.1. Die Höhe der Pensionen

Pensionen wurde immer gemessen am *halbscheid der genossenen musicalischen besoldung*, sprich in der Regel wurde die Hälfte des bezogenen Gehaltes unter den Hinterbliebenen aufgeteilt.²⁰¹ Im Prinzip wurde eine Gnadenpension daraufhin bis zum erfolgten Ableben ausbezahlt. Sofort beendet wurde diese jedoch, wenn jene Person anderweitig Absicherung fand, beispielsweise *durch der wittib wider verheyrathung*.²⁰² Für Pupillen, also minderjährige Waisen, war eine lebenslange Versorgung auf Kosten des Hofes grundsätzlich nicht vorgesehen. Hierbei wird mehr von einer *gnadens gaab* gesprochen, sozusagen einer auf eine bestimmte Zeit begrenzten oder auch nur einmaligen Zahlung.²⁰³ Das sollte vor allem die Zeit überbrücken, entweder bis zur *grosjährigkeit* und somit zum *ehrlichen eigenen brodt gewinn* oder bis beispielsweise eine weibliche Waise *verheyrathet*, folglich versorgt war.²⁰⁴ Nun gab es aber auch Fälle, in denen etwa die Tochter *schon 20 jahr alt und also bereits vogtbar* gewesen ist, aber *von Gott mit einer zum heyrathen hinlänglichen gestalt so wenig als mit mittln geseegnet* war, wodurch diese aber trotzdem mit einem jährlichen *subsidi-um charitativum* rechnen konnten.²⁰⁵ Ebenfalls eine Verlängerung hin zu einer lebenslangen Gnadenpension konnten Kinder erwarten, welche entweder *wegen defectuoser leibs constitution* oder *in ansehen ihres misstalteten, kräncklichen und zum eigenen brodt gewinn* untüchtig gewesen waren.²⁰⁶ Ob dies durch *ein attestatu medicum docirter* verifiziert werden musste, konnte nicht bestätigt werden, da sich ein solcher Hinweis lediglich ein einziges Mal in den untersuchten Quellen findet.²⁰⁷

²⁰¹ HHStA, OMeA, Prot. 8, 33r.

²⁰² HHStA, OMeA, Prot. 13, 212v.

²⁰³ HHStA, OMeA, Prot. 14, 307r; die oftmals synonyme Verwendung dieser Begriffe weist darauf hin, dass es sich hierbei wohl nicht um zeitgenössisch genormte Termini handelt. Folglich beruht diese Definition, rein auf der quantitativen Nutzung dieser Bezeichnungen.

²⁰⁴ HHStA, OMeA, Prot. 13, 115v; HHStA, OMeA, Prot. 13, 249v; Zusammengefasst bedeutete dies: *der hinterlassener wittib, bis zu ihres standts veränderung oder denen kindern, bis sie erzogen und sich selbst ernehren können, die halbscheid der genossener musicalischer besoldung, als ein gnadens pension, aus kay. clemence allernädigst angewiesen* (HHStA, OMeA, Prot. 8, 33r).

²⁰⁵ HHStA, OMeA, Prot. 13, 249v; HHStA, OMeA, Prot. 13, 429v.

²⁰⁶ HHStA, OMeA, Prot. 14, 307v; HHStA, OMeA, Prot. 14, 306v.

²⁰⁷ HHStA, OMeA, Prot. 14, 351v.

4.2. Ansprüche

Entgegen des anfänglichen Zitates hatten aber an der Hofmusikkapelle nicht alle Angehörigen einen Anspruch auf eine Gnadenpension bzw. Gnadengabe.²⁰⁸ Denn diese soziale Sicherheit war ein Privileg der „wirklichen Musiker“, was Supernumerari und Scholaren ausschloss. Demgegenüber hatten die Hinterbliebenen von pensionierten (wirklichen) Musikern zwar einen Anspruch, jedoch nur solange sie in der Regierungszeit des amtierenden Kaisers in den Ruhestand versetzt wurden. Denn wenn *der verstorbene unter jeziger kay. regierung nie als würcklicher musicus gedienet* hatte, sondern bereits als Pensionist von der Hofmusikkapelle des Vorgängers übernommen wurde, verfiel dieser Anspruch, wogegen aber die Praxis zeigt, dass sich der Kaiser selbst in diesen Fällen für ein *jährliches subsidium charitativum* erbarmen ließ.²⁰⁹

Auch war es nicht allen Angehörigen eines verstorbenen Musikers möglich gewesen, um eine Gnadenpension anzusuchen, denn primär war dies ein Privileg der Ehefrau (im Fall von Sängerinnen nicht aber des Ehemannes) sowie deren Kinder – anscheinend beantragten vor allem *von der music hervorkommen[de]* Witwen, im Vergleich zu anderen Hofbediensteten besonders oft Gnadenpensionen.²¹⁰ Alle anderen Familienmitglieder waren davon ausgeschlossen, selbst sehr nahe Verwandte, denn es findet sich beispielsweise auch *kein exempel, dass die geschwistigten deren verstorbenen bedienten wären mit pensionen versehen worden*.²¹¹

Ähnlich einem Leistungssportler sind auch Profimusiker hohen Belastungen ausgesetzt, welche vor allem im Alter zu sogenannten „Musikerkrankheiten“ führen. Freilich war dies auch vor zweihundert Jahren nicht anders und so konnten Hofmusiker beispielsweise „wegen stropirten Finger[n], wegen geschwundenen arme[n], wegen blöden Gesicht[es]“, weil *stropirt*, wegen *überkommener leibes indisposition* oder einfach *fast jederzeit krank* ihrem Dienst in der Hofmusikkapelle wenig bis gar nicht

²⁰⁸ Dazu KUBISKA, Supplikationen, 34f.

²⁰⁹ HHStA, OMeA, Prot. 13, 249r u. v.

²¹⁰ Wie das Beispiel des *Joseph Antoni von Sutter von Rosenfeld* zeigt, konnte dieser zwar für dessen *gewestes eheweib Cunigunda Sutterin* ansuchen, jedoch bezog sich der Anspruch auf die *kay. gnad* nur auf dessen drei *unerzogene[n] kinder* (HHStA, OMeA, Prot. 8, 53v u. 54r der Bescheid dazu findet sich auf Folio 232v); *weillen, so ville wittiben, von der music hervorkommen vor andern mit einem gnadengehalt consoliert zu werden* (HHStA, OMeA, Prot. 8, 466r); Zu Witwen- und Waisenpensionen am Wiener Hof siehe KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 221–224.

²¹¹ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Francesco Ziani* vom 29. Juni 1715, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 379f.

mehr nachkommen.²¹² Natürlich waren sie oftmals auch einfach nur aufgrund des „hohen alters halber“ dienstuntauglich.²¹³ In solchen Fällen hatten wirkliche Musiker der Hofkapelle das Privileg, ganz im Sinne des an den Anfang gestellten Zitates, die Möglichkeit um eine Pension anzusuchen.

4.3. Die Jubilation und deren Folgen

Der mittlerweile schon des Öfteren gefallene – sowie auch in der Überschrift verwendete – Begriff der „Jubilati“ bezeichnet im Prinzip ebenfalls Pensionisten. Doch „sahen sich die Monarchen endlich in früheren Zeiten veranlasst, ausgezeichneten Künstlern häufige“ Privilegien zukommen zu lassen wie beispielsweise „Gnadengaben an Geld oder Gnadenketten zu verleihen“.²¹⁴ Nun lässt sich die „Jubilation“ gut mit einer „normalen“ Pension vergleichen, jedoch mit *beylassung der völligen besoldung*, unter der meist nicht eingehaltenen Voraussetzung, dass *sie dahier [Wien] oder innerhalb deren erblanden* blieben, da sie im Grunde genommen *nur von denen ordinari diensten dispensiret* wurden.²¹⁵ Demzufolge könnte man eine „Jubilation“ am ehesten mit einer „Emeritierung“ vergleichen. Da vor allem Sänger durch ihre vorrangige Stellung innerhalb der Kapelle, jedoch im Laufe ihrer Karriere damit rechnen konnten, dass früher oder später ihre Stimme *verfallen und geschwächet* sei, findet sich diese Gruppe am meisten unter den Jubilierten.²¹⁶

Doch realisierte der Wiener Hof – nicht zu Unrecht –, dass dieses System zum Missbrauch förmlich verleitete, sprich einzelne Hofmusiker *sich gleichsam authoritative selbst zu jubilatis* machten, indem sie einfach nicht mehr zum Dienst erschienen sind.²¹⁷ In weiser Voraussicht schlug Johann Joseph Fux aus diesem Grund bereits im Jahr seines Dienstantrittes als Kapellmeister 1715 vor,

wan die gebettene jubilation allernädigst plazidiert worden ist, ihnen nur die halbscheidt oder aufs höchste zwei drittl von der ehegehabter besoldung deretwegen darbey verstattet werden möge, umb zwischen den würkhlichen dienendt und sich strapazierenden und denen jubilierten in dem lohn einen unterschied zu ma-

²¹² Johann Joseph Fux: Gutachten über 16 Violinisten vom 31. Dezember 1729, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 424; HHStA, OMeA, Prot. 8, 356r.

²¹³ Johann Joseph Fux: Gutachten über 16 Violinisten vom 31. Dezember 1729, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 424.

²¹⁴ KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 34.

²¹⁵ HHStA, OMeA, Prot. 12, 638r u. 639r; HHStA, OMeA, Alte Akten K. 15 (1715–1717), 486.

²¹⁶ HHStA, OMeA, Prot. 12, 635v.

²¹⁷ HHStA, OMeA, Prot. 12, 283r.

*chen und dardurch auch zu verhindern, dessen nit andere, ehe bevor die noth sie darzu zwinget, aus forcht von dem utili zu verliehren auff dergleichen jubilations gedankhen, nur umb in ruhe und ohne mühe zu leben gerathen mögen.*²¹⁸

Allerdings vergaß der Hof, sich den Vorschlag des Kapellmeisters konsequent zu Herzen zu nehmen, woraus erst in Folge der „Missstände“ in der Hofmusikkapelle sowie auch der schriftlichen Empfehlung des Obersthofmeisters im Jahre 1730 die Jubilation endgültig auf die Hälfte der bezogenen Besoldung reduziert und somit einer normalen Pensionierung gleichgesetzt wurde.²¹⁹

Wenn nun Hofmusiker völlig aus dem Dienst traten aufgrund beispielsweise einer Krankheit oder einfach um *in ihr vatterlandt* (zumeist Italien) zurückzukehren, *umb alda zu bleiben*, waren diese *als pensionisten zu consideriren*.²²⁰ Finanziell stand diesen dann maximal eine sogenannte „Halbscheid“ der gehaltenen Besoldung, also die Hälfte des Gehaltes, zu. Doch zeigt die gelebte Praxis, dass die meisten Hofmusiker zumeist nicht daran dachten, auf gut 50 Prozent ihrer Besoldung zu verzichten.²²¹ Aus diesem Grund musste der Hofkapellmeister Johann Joseph Fux im Jahre 1729 feststellen:

das bey dero sowohl vocal als instrumental capellen und theatral music verschiedene, wan schon die grössere besoldungen geniessende musici und singerinnen vorhanden seyen, welche der alten, wohl hergebrachten hoffordnung zu wider, entweder ohne dero gehorsambsten obrist hoffmeisterambts oder auch vielleicht gar ihrer selbst eigenen allergnädigsten erlaubnus oder vorwissen schon viele jahr von hier in frembden ländern abwesend seynd oder auch, wan sie schon endlich die weg reysens erlaubnus unter ein oder anderem scheinbaren vorwand auff einige zeit durch den gehörigen rechten weeg erhalten, sich dessen mit sträfflicher eygenmacht missbrauchen und schon einige jahr über die erlaubte zeit vom dienst ausbleiben oder auch, wan sie schon dahier in loco anwestend, gleichwohl entweder unter diesem oder jenen vorwand ihres alterthumbs oder ohnvermögenheit oder

²¹⁸ HHStA, OMeA, Prot. 8, 356r u. v.

²¹⁹ Der Obersthofmeister brachte das Problem mit wenigen Worten auf den Punkt: *weilen sonst ein jeder musicus und anderer hoffbedienter nach wenig jahrigen diensten lieber ein jubilatus als nicht ein würrklicher diener würde seyn wollen* (HHStA, OMeA, Prot. 12, 639r).

²²⁰ HHStA, OMeA, Alte Akten K. 15 (1715–1717), 486.

²²¹ Beispielsweise die Sängerin Rosa Ambreville *nun aber auch schon etliche jahr wegen verfallener stimme nicht mehr dienen kann, noch dienen thuert, umb die jubilation aber nicht gebetten hat* HHStA, OMeA, Prot. 12, 639v.

*auch wohl gar ihrer gelegenheit nach, zu unseren kay. capellen oder theatral diens-
ten schon geraumer zeit nicht mehr erscheinen.*²²²

Demzufolge nahmen viele Hofmusiker ihr Schicksal selbst in die Hand und vermieden den Umweg einer Jubilation, indem sie sich – wie bereits erwähnt – *gleichsam authoritative selbst zu jubilatis* machten, indem sie einfach nicht mehr zum Dienst erschienen sind.²²³ Einzelne Jubilati hatten darüber hinaus anscheinend auch noch genügend Kraft, um in ihrem Ruhestand Nebenverdiensten nachzukommen. So rühmte sich beispielsweise ein Supplikant, dass er in Italien *anderthalb jahr* beim kaiserlichen *musico violinista jubilato Angelo Ragazzi studiret und gelehrne[t]* habe, andere wiederum verdienten sich noch ein Zubrot, indem sie *in anderen kirchen die frembde dienste noch beständig frequentir[t]en und abwarte[te]n* und wieder ein anderer war sogar *mit einer gar einträglichen pfarr in Österreich versehen.*²²⁴

Die Maßnahmen in den 1730er Jahren, welche die Missstände in der Hofmusikkapelle beheben sollten, führten dazu, dass sich im *status der hoff- und cammermusic* aus dem Jahr 1741 fünf Jubilati (welche aber alle lediglich die Hälfte ihres gehalten Gehaltes genossen) und 16 Pensionisten finden. Darüber hinaus wehte nun auch ein neuer – strengerer – Wind, der die im Ruhestand befindlichen Hofmusiker dazu zwang, *wan ihnen angesagt wird* [!], dass diese *zu dienen haben*, respektive die noch halbwegs Fähigen wieder *bey erfolgenden aperturen in die würcklichkeit aufgenommen werden* mussten.²²⁵

²²² Vgl. dazu Quellenanhang „1. Dekret über die nicht dienenden oder ohne Erlaubnis abwesenden Hofmusiker“ (Seite 81).

²²³ Siehe dazu „Kapitel III. Blütezeit der Hofmusikkapelle unter Karl VI.“ (Seite 60–69); HHStA, OMeA, Prot. 12, 283r.

²²⁴ Wobei an dieser Stelle vermerkt sei, dass Angelo Ragazzi zwar jubiliert gewesen ist, jedoch, als er um die Erlaubnis ansuchte, *von hier nacher Neapel sein vatterlandt zuruck begeben* zu dürfen, ihm dies zwar gestattet worden ist, jedoch verlor er dadurch auch seine Jubilation und musste sich als normaler Pensionist mit der Hälfte seines Gehaltes zufrieden geben (HHStA, OMeA, Prot. 9, 517r). Vermutlich benutzte er trotzdem weiterhin inoffiziell den ehrenvollen Titel eines *kay. may. musico violinista jubilato*; HHStA, OMeA, Prot. 13, 296v; HHStA, OMeA, Prot. 12, 283r; HHStA, OMeA, Prot. 8, 612v.

²²⁵ *status der hoff- und cammermusic* in HHStA, OMeA, Prot. 17, 46v–50v, hier 49r.

II. Karrieremodelle an der Wiener Hofmusikkapelle

Kategorisierungen bergen immer die Gefahr der flachen Vereinfachung komplexer Sachverhalte. Das ist auch im folgenden „Versuch“ nicht anders, gewisse „Karrieremodelle“ darzustellen – also die gängigsten Wege eines Musikers am Wiener Hof nachzuzeichnen. Nun soll daher zu Beginn der „Idealtypus“ einer Musikerkarriere dargelegt werden, um diesem daraufhin den Spiegel der gelebten Praxis entgegen zu halten.

1. Der „Idealtypus“

Ob es in den Vorstellungen der damaligen Musiker eine Art „Bilderbuchkarriere“ gegeben hat, kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden. Jedoch findet sich das Beispiel eines Hofmusikers, dessen Biographie aufgrund seiner Einzigartigkeit als „Idealtypus“ dienen soll.

„Frantz Carl Trenger, königl[icher] Hof- und Camtermusicus, im Blumenthalis[chen] H[aus] am Hof, alt 43 J[ahre].“²²⁶

So lautet sein „Nachruf“ in der „Lista deren Verstorbenen zu Wien“, welcher sich im „Wiener Diarium“ vom 15. Juni 1745 findet. Er hat es weit gebracht, denn seine Kindheit stand unter keinem guten Stern und nichts deutete daraufhin, dass er jemals eine Karriere als Musiker am Wiener Hof erreichen würde.

1702 wird er als Sohn des *kay. hartschiern rittmeisters* Johann Joseph Drengers (Trengers) geboren, welcher jedoch bald nach der Geburt des Sohnes stirbt.²²⁷ Allerdings erhielt seine Ehefrau aufgrund seiner „30 iahr so wohl bey Hof alss auch in Feldt prästirte beschwärlliche Dienste“ eine Gnadenpension von 100 fl. jährlich.²²⁸ Vermutlich sein musikalisches Potential erkennend wurde *von seiner muetter zu erlehrung der music so vill geldt angewendet*, dass sie in finanzielle Schwierigkeiten geriet.²²⁹ Doch gelang es ihm *bey lebzeiten des ehgewesten capellmeisters Ziani vor dem Kaiser auff der flauten sich hören lassen, durch selbigen auch das dieselbe ihne nit ver-*

²²⁶ WIENER DIARIUM vom 19. Juni 1745 (Nr. 49), 11.

²²⁷ HHStA, OMeA, Prot. 9, 57v.

²²⁸ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Franciscus Carolus Drenger* vom 29. Juni 1715, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 378; HHStA, OMeA, Prot. 9, 55v.

²²⁹ HHStA, OMeA, Prot. 9, 55r.

lassen würdten, das allergnädigst versprechen erhalten hat.²³⁰ 1715 folgt dann aber die nächste Hiobsbotschaft: In seinem Ansuchen um eine Hofscholarenstelle wurde er abgewiesen.²³¹ Drei Jahre später ließ er sich erneut „in Laxenburg bey dero kay Taffel hören“, dieses Mal auf dem Violoncello. Johann Joseph Fux, welcher bei Drengers ersten Bittgesuch nicht zu dessen Aufnahme riet, hatte nun seine Meinung geändert, so dass er dem Kaiser nicht nur empfahl ihn als Hofscholaren aufzunehmen, sondern ihn gleichzeitig zur Fortsetzung seiner Musikausbildung auf ein Konservatorium nach Neapel zu schicken.²³² Interessanterweise musste er sich aber seine Hofbesoldung mit seiner Mutter teilen, denn ihm wurden von der normalen Scholarenbesoldung (360 fl.) die 100 fl. Gnadenpension seiner Mutter abgezogen.²³³ Darüber hinaus erhielt er keinen *zehrpfenning*, wodurch er die *gethane reys und zurück reys aus eigenem beutel bestreiten* musste und sich dementsprechend in Schulden stürzte. 1725, also als 23-Jähriger, wurde er dann mit 500 fl. Besoldung als Supernumerari Violoncellist aufgenommen, da keine der vier wirklichen Stellen vakant war.²³⁴ Acht Jahre später erlangte er dann in *beherzigung seines immerhin bewiesenden diensteyffers* die „Wirklichkeit“, inklusive einer Gehaltsverbesserung von 100 fl. jährlich.²³⁵ Auch in Folge der 1741 stattgefundenen Neueinrichtung der Hofmusikkapelle durch Maria Theresia konnte er seine Stellung sowie Gehalt behalten und dies, obwohl die Anzahl der wirklichen Violoncellisten von vier auf *künfftig nur drey* reduziert worden ist.²³⁶

Bereits aus dieser kurzen Biographie lassen sich einige wesentliche Merkmale einer Musikerkarriere am Wiener Hof ablesen. Beispielsweise der „klassische“ dreistufige Aufbau der Karriereleiter Hofscholar – Supernumerari – Hofmusiker. Freilich idealerweise folgte daraufhin noch die „Jubilation“ bzw. „Pensionierung“ als vierter

²³⁰ HHStA, OMeA, Prot. 9, 54v.

²³¹ HHStA, OMeA, Prot. 8, 347v; Interessanterweise finden sich heute keine Original-Bittschriften Drengers mehr in den „Alten Akten“. Doch muss es zumindest zwei gegeben haben, denn hat Köchel zwei Gutachten von Johann Joseph Fux transkribiert, welche auf dem Original gestanden haben müssen. Johann Joseph Fux: Gutachten über *Franciscus Carolus Drenger* vom 29. Juni 1715, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 378 und Johann Joseph Fux: Gutachten über *Franciscus Carolus Drenger* vom 17. Juni 1718, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 382.

²³² Johann Joseph Fux: Gutachten über *Franciscus Carolus Drenger* vom 29. Juni 1715, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 378; *nach zeugnus des capellmaisters ein guetter progress darin, wie zur fernerer qualification ein besonders naturel bey ihm versühret* HHStA, OMeA, Prot. 9, 55r; *zu fortsetzung seines studii, und mehrerer perfectionierung in der music sich in ein so genantes conservatorium nacher Neapel begeben, und aufs violoncello in specie sich applicieren solle* HHStA, OMeA, Prot. 9, 58r.

²³³ Siehe dazu „Kapitel I.1. Die Scholaren“ (Seite 19–28).

²³⁴ HHStA, OMeA, Prot. 13, 121r.

²³⁵ HHStA, OMeA, Prot. 14, 89r.

²³⁶ *status der hoff- und cammermusic* in HHStA, OMeA, Prot. 17, 46v–50v.

und letzter Schritt, jedoch ist dies durch den jähen Tod des beschriebenen Hofmusikers obsolet geworden.

2. Die gelebte Realität

Nun war, wie bereits in einem vorigen Kapitel erläutert, die Anzahl der Hofscholaren begrenzt, wodurch aber gleichzeitig der Bedarf an Musikern nicht im Ansatz gedeckt werden konnte. Dementsprechend zeigt die Praxis, dass sich die Karrierestufen bei der überwiegenden Mehrzahl an Hofmusikern zumeist auf ein bis zwei Stufen beschränkte, je nachdem, ob die „Wirklichkeit“ erreicht worden ist oder nicht.

Daneben dürfen auch die „Quereinsteiger“ nicht außer Acht gelassen werden, welche sich in zwei Gruppen unterteilen lassen: die *anhero beruffenen* und die, die einfach ihr Glück versuchten und sich aufgrund einer Vakanz bewarben.²³⁷ Zu Ersteren finden sich nur ganz wenige Beispiele, wie etwa die Gebrüder Antonelli, *so von ihren stabilirten dienst zu Maria Loreto hiehero beruffen worden als virtuosen*.²³⁸ Zwar verfassten beide zusätzlich eine schriftliche Supplik, wurden aber ohne Weiteres sofort in die „Wirklichkeit“ erhoben.²³⁹ Demgegenüber wurden in der zweiten Gruppe neben vielen Abweisungen, die meisten – zu Beginn – lediglich als „Supernumerari“ aufgenommen. Die Bandbreite bzw. Individualität dieser Ansuchen ist mannigfaltig. So findet sich beispielsweise im Jahre 1735 ein „kurioser“ Supplikant namens Vincenzo Losada, *welcher in die 13 jahr lang auff den [!] kriegsschiff San Michael für einen schreiber gedienet, nunmehr aber seine entlassung erhalten, umb eine stele bey ew. kay. may. hoffmusic einkam*.²⁴⁰ Nun gab aber Losada bereits in seinem „Memorial auch frey“ zu bekennen, „dass er zur Musique undichtig seye“, wodurch der Kapellmeister in seinem Gutachten aufklärte: „weillen zur Musique Vocalisten und Instrumentalisten: aber keine Matteloten nöttig seind, dass ich für diesen Supplicanten mit nichten einrathen kann.“²⁴¹ Freilich handelte es sich hierbei im Grunde genommen um einen

²³⁷ HHStA, OMeA, Prot. 14, 270v.

²³⁸ HHStA, OMeA, Prot. 14, 257v; Bei *Maria Loreto* handelt es sich vermutlich um „Schloss Maria-Loretto“ in der Ostbucht des Wörthersees (Kärnten, Österreich).

²³⁹ Beispielsweise Johann Joseph Fux: Gutachten über *Filippo Antonelli* vom 14. Jänner 1734, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 444; Bescheide: HHStA, OMeA, Prot. 14, 270r u. 270v.

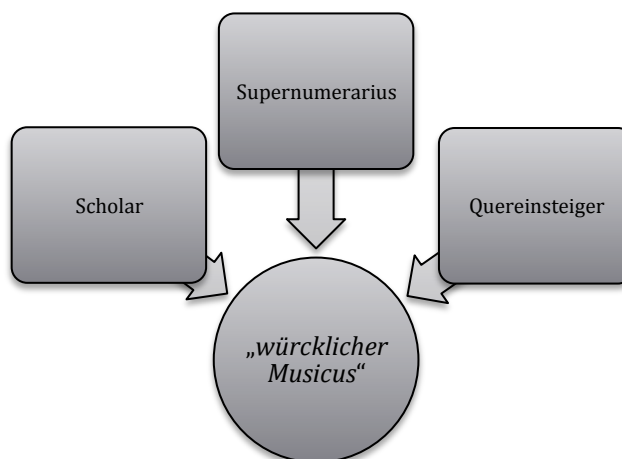
²⁴⁰ HHStA, OMeA, Prot. 15, 93v.

²⁴¹ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Vincenzo Losada* vom 14. Jänner 1734, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 444; Einen ähnlichen Fall stellte auch „Johann Georg Sturmb Turner Maister zu Closter Neuburg“ dar, welcher jedoch zumindest die „Quart-Posaunist“ spielen konnte, Kapellmeister Fux aber

Einzelfall, waren doch die meisten – überwiegend Italiener – Petenten professionelle Musiker, unter denen sich auch berühmte Namen wie ein Francesco Scarlatti finden, der im Jahre 1715 vergeblich um den Posten des Vizekapellmeisters ansuchte.²⁴²

Dementsprechend gab es nun drei Wege welche hin zu einer wirklichen Hofmusikerstelle führten:

Abb. 5: Darstellung der drei Wege zur „Wirklichkeit“



3. Die Rangordnung bei der Aufnahme

Man kann sich denken, dass der Andrang für den Posten eines wirklichen Hofmusikers folglich sehr groß gewesen ist. Nun schien dieses System aber bereits längere Zeit am Wiener Hof praktiziert worden zu sein, wodurch es zumindest einen „alten Hofbrauch“ gab, der die Reihenfolge regelte. Demzufolge sind vor allen anderen „die würcklichen Kay. Hof Scolaren, weillen selbe in der Ordonanz und in dem Register eingetragen seynd und besoldung genüßen, allen extraneis [...] iederzeit vorgegangen.“²⁴³ Danach folgten die Supernumerari, welche je nach Anstellungsdauer (Anciennitätsprinzip) gereiht waren – sprich der Dienstälteste einer Instrumentengruppe,

aufgrund „dessen unannemblichen Clang[s]“ dieses Instrument nicht in der Hofmusikkapelle haben wollte. (Johann Joseph Fux: Gutachten über *Johann Georg Sturm* vom 17. August 1726, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 408).

²⁴² Johann Joseph Fux: Gutachten über *Francesco Scarlatti* vom 29. Juni 1715, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 378; HHStA, OMeA, Prot. 8, 349r u. 349v.

²⁴³ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Mathias Joseph Hammer* vom 15. November 1727, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 378.

hatte auch das „Vorrecht“ auf die wirkliche Hofmusikerstelle.²⁴⁴ In dieses mehr oder weniger geregelte System drangen aber nun von Zeit zu Zeit auch „Quereinsteiger“, welche diesen „Brauch“ auf den Kopf stellten.

Anhand der „Quereinsteiger“ kann auch gezeigt werden, dass im Geschäftsgang einer Supplik trotz eingängiger Gutachten des Hofkapellmeisters sowie Empfehlungen des Obersthofmeisters die endgültige Entscheidung beim Kaiser selbst lag. So rieten der Kapellmeister sowie der Obersthofmeister im Jahre 1725 davon ab, Johann Jakob Friedrich als vierten wirklichen Fagottisten aufzunehmen, da einerseits *noch ein supernumerarius, nemlich der junge Mailard, dessen vatter bereits etlich und 20 jahr auch als fagotist dient[e]* und darüber hinaus sogar noch *der geweste kay. eleonor[ische] fagotist Anton Graff* seinerzeit bei *der einrückung* *vertröstet* wurde und bis zu einer vakanten Stelle *mit einer pension allermildest bedacht* worden ist.²⁴⁵ Dementsprechend folgte die Empfehlung für den Kaiser:

*nicht für diesen neuen supplicanten Friderich ein[zu]rathen, bevor dadurch dessen ausnahm nicht allein dessen junge Maillards, sondern auch dessen mit 120 gulden in der pension stehende, der einrückung vertröstete und nach des capellmeisters darfürhalten derselben würdige fagotist Antoni Graff zu mehreren last des aerarii vor der einrückung nur noch umb so länger abgehalten würde.*²⁴⁶

Generell veranschaulichen solche Fälle gut, dass der Kaiser – auch wenn es nur in wenigen Bittgesuchen vorkam – sich nicht zwingend an seine Berater hielt, sondern schlussendlich seinem eigenen Willen folgte. Diese Beispiele zeigen durchgehend, dass Karl VI. für einzelne Günstlinge „Hofbräuche“ oder „finanzielle Engpässe“ verwarf. Ein bereits im oberen Verlauf gebrachtes Paradebeispiel hierfür, stellt mit Sicherheit auch das *zimblich exorbitante* Ansuchen von Antonio Caldara, die Auszahlung seiner Pension betreffend dar, wozu „verständlicherweise“ abgeraten wurde, Karl VI. aber in seiner Resolution meinte: *soll mann wegen seiner guten diensten einrathen.*²⁴⁷

²⁴⁴ *als annoch zwey ihme in rang vorgehende supernumerarii vorhanden seynd welchen er nicht wohl und füglich vorgezogen werden kann* (HHStA, OMeA, Prot. 14, 131v); zum Prinzip der „Anciennität“ siehe KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 157.

²⁴⁵ HHStA, OMeA, Prot. 11, 239r.

²⁴⁶ HHStA, OMeA, Prot. 11, 239r.

²⁴⁷ HHStA, OMeA, Prot. 13, 44r; HHStA, OMeA, Prot. 12, 340r.

4. Die Argumente der Petenten

Um ihre Supplikationen zu untermauern, führten Petenten immer verschiedenste Gründe an. Obwohl die einzelnen Argumente äußerst mannigfaltig sind, lassen sie sich gut in Kategorien unterteilen, da sie sich im Wesentlichen auf drei Kernthemen beschränken:

Abb. 6: Die drei Kategorien der Argumentationen bezüglich einer Aufnahme

Familie -> <u>Schulden</u>	Familie -> <u>"Meriten"</u>	<u>Virtuosität</u>
• Durch die eigene Familie verursachter Geldmangel. (Ausbildung der Kinder, Krankheiten, Größe der Familie) • Es müssen zusätzlich Verwandte versorgt werden.	• Eigene Dienstzeiten am Wiener Hof. • Die Dienstzeiten von Familienmitgliedern am Wiener Hof (insbesondere des Vaters).	• Der Musiker hebt sich durch seine Virtuosität hervor. • Lässt sich besonders oft vor dem Kaiser als Solist hören.

Bei einer ersten Betrachtung der angeführten Argumentationen wird schnell ersichtlich, dass vor allem das Familiennetzwerk eine zentrale Rolle einnimmt. Sie diene insbesondere als Rechtfertigung von Schulden, wobei vor allem die Größe der Familie am Öftesten genannt wurde.²⁴⁸ Selbst bei „scheinbar“ alleinstehenden Hofmusikern, wie beispielsweise der italienischen Kastraten, fällt immer wieder das Argument der Familie (aber auch der Freunde), welche jene in ihrem „Vaterland“ unterstützen

²⁴⁸ Beispielsweise: *umb eine allergnädigst beliebige verbesserung seiner für seine, mit 7 kindern geseegnete familla um erklecklichen geringen besoldung* (HHStA, OMeA, Prot. 13, 54v); *seiner zahlreich angewachsenen familie, indeme er nebst 5 eigenen kindern, auch seine verwittibte schwester sambt ihren 3 söhnen zu versorgen habe* (HHStA, OMeA, Prot. 13, 143v–144r); *in allermildister erwegung seiner auffhabend zahlreichen famiglia* (HHStA, OMeA, Prot. 14, 348v).

müsste. Dies traf insbesondere dann zu, wenn der Vater des Hofmusikers starb und dieser nun für die Versorgung der Familie verantwortlich war.²⁴⁹

Neben dieser sozusagen „negativen“ Verstärkung der Bittschriften mit Hilfe der „Familie“ wurde demgegenüber dieses Argument auch in „positiver“ Form genutzt. Hierbei standen vor allem die sogenannten „Meriten“ im Vordergrund.²⁵⁰ Der von dem französischen Wort „*mérite*“ (lat. *meritum*) abgeleitete Begriff wird in der deutschen Sprache des 18. Jahrhunderts vor allem im Zusammenhang mit „erworbenen Verdiensten“ benutzt. Die bekannteste Verwendung findet sich wohl in dem von Friedrich dem Großen gestifteten Orden „*Pour le Mérite*“.²⁵¹ Bei der Wiener Hofmusikkapelle des 18. Jahrhunderts ist das Wort „Meriten“ gleichzusetzen mit Dienstzeiten.²⁵² Hierbei schien aber mehr die Dauer von Bedeutung gewesen zu sein als die „Art“ des Dienstes bzw. ob die Arbeit gut oder schlecht ausgeführt worden ist.

Die obige Verbindung mit dem Begriff Familie resultiert daraus, da es möglich war, sich „Meriten“ von Familienmitgliedern (insbesondere des Vaters) anzurechnen, was auf lange Sicht gesehen zu regelrechten Dynastien von Hofbediensteten führte, „also Mitglieder derselben Familie, die über Jahrzehnte hinweg die gleichen oder ähnliche Ämter besetzten.“²⁵³ Bei den Musikern wurde dies dahingehend noch verstärkt, da die Väter bereits ihre Söhne von Kindheit auf bestens auf ihre spätere Karriere hin vorbereiteten. Generell waren die verwandtschaftlichen Verhältnisse, im Vergleich zum restlichen Wiener Hof, innerhalb der Hofmusikkapelle äußerst eng.²⁵⁴ Als Paradebeispiel könnte man für den untersuchten Zeitraum wohl die Familie Christian

²⁴⁹ *Der sopranist Carlo Menga, mit allerunterthänigster allegierung, dessen sein vatter mit hinterlassung drey unversorgter töchter im köngreich Neapel gestorben und seine gegenwarth dahero, umb selbigen bey zustehen, alda höchst nöthig seye, bittet in allerunterthänigkeit umb die allergnädigste erlaubnus, aus euer kay. may. diensten sich von hier dorthin verfüegen zu dörffen, anbey umb die würckliche bezahlung, seiner von anno 1714 noch ausständiger 2 besoldungs quartalien, auch auswerffung eines allergnädigst gefälligen reysgelts.* (HHStA, OMeA, Prot. 8, 626r).

²⁵⁰ *bis er sich durch fleissig und embsige dienste mehrer meritiert gemacht haben werde* (HHStA, OMeA, Prot. 13, 121r).

²⁵¹ Eine anschauliche Zusammenfassung hierzu stellt das Kapitel „*Pour le mérite*“ oder von der Sichtbarmachung der Verdienste“ in dem Buch FUHRMANN, Überall ist Mittelalter, 172–204 dar.

²⁵² *durch so viele dienstjahr erworbener meriten* (HHStA, OMeA, Prot. 14, 32v).

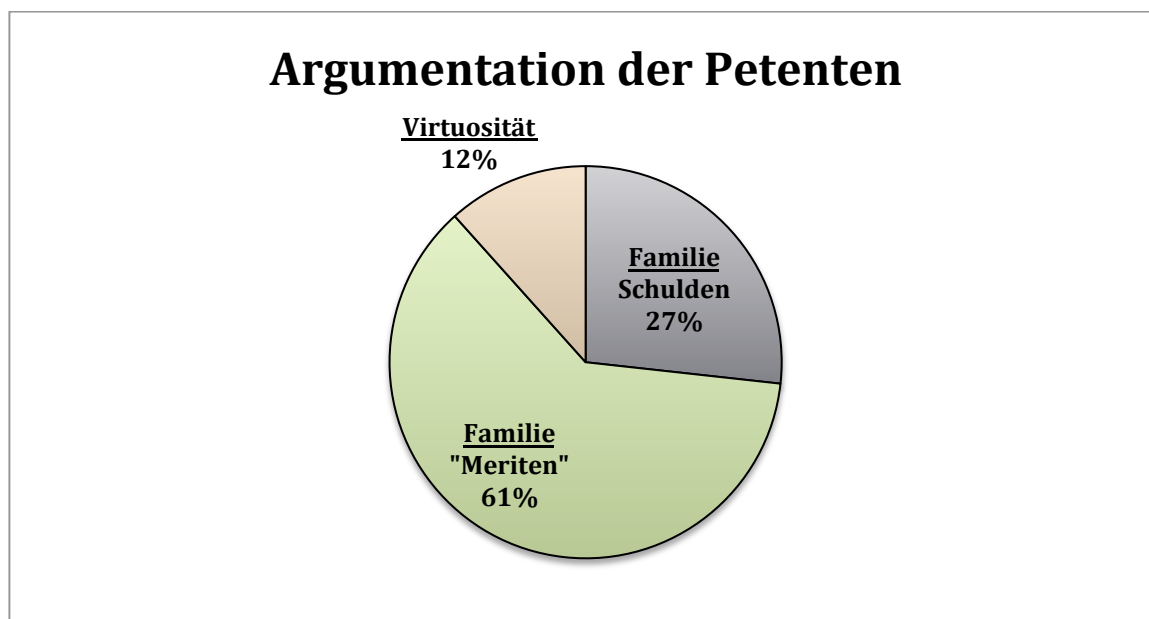
²⁵³ KUBISKA, Hof- und Ehrenkalender, 152; Es finden sich auch Beispiele, in denen die Mutter des Petenten Meriten erworben hat, welche angerechnet werden konnten: *in dessen- als besonderer ansehung seiner muetter Susanna Denckin, also deroselben gewester saug-ammel vor ihm statt habender meriten* (HHStA, OMeA, Prot. 9, 318v).

²⁵⁴ Zu Verwandtschaften bei Hofbediensteten siehe KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 194–202 speziell die Musiker betreffend 195 u. 200.

nennen, welche über 100 Jahre hindurch Posaunisten stellte. Johann Joseph Fux resümierte daher: „dass dieses Instrument dennen Christian angeboren seye.“²⁵⁵

Demzufolge verwundert es auch nicht, dass – während des gesamten untersuchten Zeitraumes – jene „Meriten“ das Hauptargument waren, welches Musiker in ihren Suppliken anbrachten:

Abb. 7: Von Musikern benutzte Argumente in Supplikationen



Dass sich über die Hälfte aller eingegangenen Petenten auf gesammelte „Meriten“ beriefen, hat aber noch zwei weitere Gründe: Zum einen setzte sich – wie im nächsten Kapitel erläutert wird – der größte Teil an neu aufgenommenen Hofmusikern aus Personen zusammen, welche bereits länger unter den Habsburgern (sei es Joseph I., Karl VI. Mutter Eleonore oder unter Karl selbst in Spanien) gedient hatten.²⁵⁶ Andererseits wurde ein nicht unerheblicher Anteil an Supplikationen von Witwen bzw. Pupillen gestellt, welche sich im Endeffekt „nur“ auf die erworbenen Verdienste ihres verstorbenen Angehörigen berufen konnten.

Demgegenüber stellt das Argument der persönlichen (musikalischen) Fähigkeiten nur einen geringen Prozentsatz dar. Vor allem zuvor noch nicht am Hof tätige Personen versuchten damit ihre Bittschriften zu untermauern. Hier sind insbesonde-

²⁵⁵ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Leopold Christian* vom 6. Juli 1724, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 403.

²⁵⁶ Siehe dazu „Kapitel III.1. Ausgangssituation und der signifikante Anstieg bis 1723“ (Seite 60–63).

re Musiker aus Italien zu nennen, welche noch keinen Einfluss bzw. Hausrecht am Wiener Hof hatten und somit andere Qualitäten vorweisen mussten.

Die Frage, ob sich gewisse Argumentationen „bewährt“ haben und folglich vermehrt benutzt wurden, konnte nicht überprüft werden.²⁵⁷ Vielmehr wirken alle untersuchten Bittschriften schematisch verfasst und dies während des gesamten Zeitraumes ohne signifikanten Veränderungen. Dies beruht vermutlich darauf, dass sich zumindest die „deutschsprachigen“ Musiker ihre Supplikationen von professionellen Schreibern verfassen ließen.²⁵⁸ Zwar konnten im Rahmen dieser Arbeit keine „Hände“ identifiziert werden, jedoch zeigt bereits ein oberflächlicher Schriftvergleich, dass anscheinend einige Musiker denselben „Schreiber“ für ihr Anliegen konsultierten.²⁵⁹ Am Rande sei an dieser Stelle vermerkt, dass es durchaus üblich gewesen ist, dass mehrere Musiker – aber auch Witwen – gemeinsam eine Supplik verfassen ließen, wobei im darauffolgenden Geschäftsgang der Hofparteienprotokolle jeder Fall einzeln behandelt wurde.²⁶⁰ Eine Gegenüberstellung von Bittschriften mit den Hofparteienprotokollen weist darauf hin, dass es sich in einigen Fällen um denselben Schreiber handeln muss. Ferner wäre dies auch naheliegend, waren jene Personen doch am ehesten mit den „Gepflogenheiten“ bzw. den Formalitäten am Wiener Hof vertraut.

Abb. 8: Unterschiedliche Musiker Bittschriften aus der Hand desselben Schreibers

Supplik des *Georg Hammetter* vom 3. August 1718 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 16 (1718–1719); Supplik des *Sebastian Nosotto* vom 7. März 1719 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 16 (1718–1719); Supplik des *Mathias Öttl* vom 3. Oktober 1720 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 17 (1720); Supplik des *Jacob Baumgartner* vom 16. November 1719 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 16 (1718–1719)

²⁵⁷ Vgl. dazu KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 72.

²⁵⁸ Zu den äußeren und inneren Merkmalen jener Bittschriften siehe KUBISKA, Supplikationen, 11–14.

²⁵⁹ Beispielsweise vgl. die Suppliken von: Supplik des *Georg Hammetter* vom 3. August 1718 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 16 (1718–1719); Supplik des *Sebastian Nosotto* vom 7. März 1719 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 16 (1718–1719); Supplik des *Mathias Öttl* vom 3. Oktober 1720 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 17 (1720); Supplik des *Jacob Baumgartner* vom 16. November 1719 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 16 (1718–1719); Supplik des *Andreas Boog* vom 5. März 1731 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 29 (1731); Supplik des *Niklas Jesorcka* vom Aug. 1720 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 17 (1720); Supplik des *Johann Georg Glandinger* vom 4. Juni 1721 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 17 (1720).

²⁶⁰ Beispielsweise Supplik des *Franz Hintereder*, *Johann Crammer*, *Ferdinand Fichtl* und *Antoni Schnautz* vom 3. April 1717 in HHStA, OMeA, Alte Akten K. 15, 680A (1715–1717) und die darauf singuläre Abfertigung HHStA, OMeA, Prot. 8, 646r u. 656v.

Handwritten text in the top left corner of the first page.

Handwritten text in the middle left of the first page.

Handwritten text in the top right of the first page.

Handwritten text in the middle right of the first page.

Handwritten text in the bottom right of the first page.

Oesterreichisches Staatsarchiv

Handwritten text in the top right of the second page.

Handwritten text in the middle right of the second page.

Handwritten text in the top left of the third page.

Handwritten text in the top right of the third page.

Handwritten text in the middle right of the third page.

Handwritten text in the bottom right of the third page.

Handwritten text in the top right of the fourth page.

Handwritten text in the middle right of the fourth page.

Handwritten text in the bottom right of the fourth page.

Man könnte annehmen, dass zu jener Zeit, fern von elektronisch gespeicherten Personaldaten, angeführte Argumente, beispielsweise die Dauer der angegebenen Dienstzeit, für den Wiener Hof schwer nachzuprüfen war. Doch trügt dieser Schein. So wurden insbesondere die von den Petenten angegebenen Hof-Dienstzeiten vom Obersthofmeisteramt genaustens kontrolliert, wodurch es gelegentlich vorkam, dass Supplikationen aufgrund von Fehlangaben umgehend zurückgewiesen wurden.²⁶¹ Doch schienen sich die Bittsteller darüber durchaus im Klaren gewesen zu sein, finden sich solche Falschangaben nur in den seltensten Fällen.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass im gesamten untersuchten Zeitraum „Meriten“ das Argument gewesen ist, welches sich am häufigsten in den Bittschriften angeführt findet. Diese Argumentation verändert sich im Laufe der untersuchten Jahre nicht. Aus den untersuchten Fällen ging nicht hervor, dass jemandem bloß aufgrund von Armut oder Schulden pekuniäre Unterstützung erhielt, sondern auch hier wiederum nur in Verbindung mit einer der anderen beiden Kategorien. „Virtuosität“ findet sich nur bei einzelnen Fällen und hier vor allem bei den zuvor erläuterten „Quereinsteigern“.

²⁶¹ *das gehor[sam]bste obrist-hoffmeister ambt, umb wille von eines jeden kunst- oder meriten kein information auch kein besonderes gehorbstes guttachten zu erstatten* (HHStA, OMeA, Prot. 8, 17r).

III. Blütezeit der Hofmusikkapelle während Karl VI.?

„Als in Berlin 1713 die Hofmusik aufgelöst wurde, begann in Wien die Hofmusikkapelle gerade ihren Aufstieg zu einer neuen Blütezeit, in der die Anzahl ihrer Mitglieder einen zuvor nie erreichten Personalstand von über 140 erreichte. Eine wirkliche Krise setzte erst mit dem Regierungsantritt Maria Theresias ein.“²⁶²

Die These einer „Blütezeit“ der Hofmusikkapelle unter Karl VI. und dessen abrupten Endes mit dem Regierungsantritt Maria Theresias ist so alt wie die Hofmusikforschung selbst. Sie lässt sich bis zu Ludwig Ritter von Köchel zurückverfolgen und stellt bis heute „die“ gängige Lehrmeinung dar.²⁶³ Auf den ersten Blick betrachtet, klingt dies plausibel. Erreichte sie doch – wie eingangs bereits zitiert – einen nie zuvor geübten „Personalstand“. Durch Johann Joseph Fux und dessen Vizekapellmeister Antonio Caldara standen zwei bis heute berühmte Komponisten an der Spitze der Hofmusik und überhaupt ist ja bekannt, dass neben der Jagd und dem Scheibenschießen, „Ihro kayserl[iche] Majestät [Karl VI.] die Music sehr lieben“.²⁶⁴ Doch kann bei einer verwaltungshistorischen Betrachtung der Hofmusikkapelle zu jener Zeit ganz und gar nicht die Rede von einer „Blütezeit“ sein. Vielmehr ebneten die vorhandenen „Missstände“ den Weg hin zu den – dadurch verständlichen – radikalen Maßnahmen Maria Theresias.

1. Ausgangssituation und der signifikante Anstieg bis 1723

Bei jedem neuen Regierungsantritt eines Kaisers, so auch unter Karl VI., wurde die Wiener Hofmusikkapelle vollkommen neu zusammengesetzt. Zum einen gab es die noch bestehende Kapelle seines verstorbenen Bruders Joseph I. und andererseits hatte der neue Kaiser selbst in Barcelona eine eigene Musikkapelle unterhalten – deren

²⁶² ANTONICEK, Krisenzeiten der Hofmusikkapellen, 10.

²⁶³ Vgl. dazu KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 10; Köchel selbst bezeichnet die Zeit nach Karl VI. in Bezug auf die Hofmusikkapelle als „Jammerperiode“ (KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 24).

²⁶⁴ „Zu einer andern Zeit belustigen sie sich mit der Music und spielen nicht allein nach Noten, sondern componiren auch selbst, ja vor einigen Jahren hatten sie eine völlige Oper, so dahier gehalten wurde, verfertigt, darinnen alle Acteurs sowohl als Tantzler und Musici, vornehme Standes-Personen waren. Der Kayser spielte ein Instrument dabey und die beyden Erz-Hertzoginnen seine Töchter tanzten, die regierende und verwittibte Kayserin gaben Zuschauer dabey ab“ (PÖLLNITZ, Lebens-Geschichte, 302f).

Musiker aber erst in den folgenden Jahren schrittweise nach Wien kamen. Bereits im April 1712 beauftragte der neue Herrscher zur *einrichtung dero music* den hinterlassenen Vizekapellmeister Marco Antonio Ziani, den damals noch gewesenen Hofkomponisten Johann Joseph Fux und den Konzertmeister Kilian Reinhardt damit, einen Bericht inklusive Gutachten zu erstellen, um die neue Hofmusikkapelle so einzurichten, dass sie jedoch *keine überflüssige[n], sonderen nur so vil vorschlagen sollen, als zu bestreitung der kay. dienst von nöthen seyn*.²⁶⁵ Damit wurde sogar der zuvor erreichte Stand der Bediensteten von 107 um 21 Musiker verringert, wodurch Ende 1712 86 Mitglieder in der Hofmusikkapelle zu zählen sind.²⁶⁶ Gleichzeitig wurde mit Hilfe der beauftragten Gutachten eruiert, wie viele Musiker in den jeweiligen Vokal- oder Instrumentengruppen *genug seyndt*, um eine standesgemäße Musikkapelle zu gewährleisten.²⁶⁷ Hierbei ergab sich eine Zahl von 79, welche einerseits sozusagen den Grundstock der Hofmusikkapelle bildeten und gleichzeitig – mit wenigen Ausnahmen – die bis zum Tode Karls VI. bestehende Anzahl an „wirklichen“ Hofmusikern bildete.²⁶⁸

²⁶⁵ HHStA, OMeA, Prot. 7, 215v. Es schien Usus zu sein, zumindest den Kapellmeister bzw. Vizekapellmeister des Vorgängers zu übernehmen, dies ergibt jedenfalls eine oberflächliche Betrachtung der von Köchel zusammengestellten *Stände der Hofmusik-Kapelle von 1543 bis 1867* (KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 42–101).

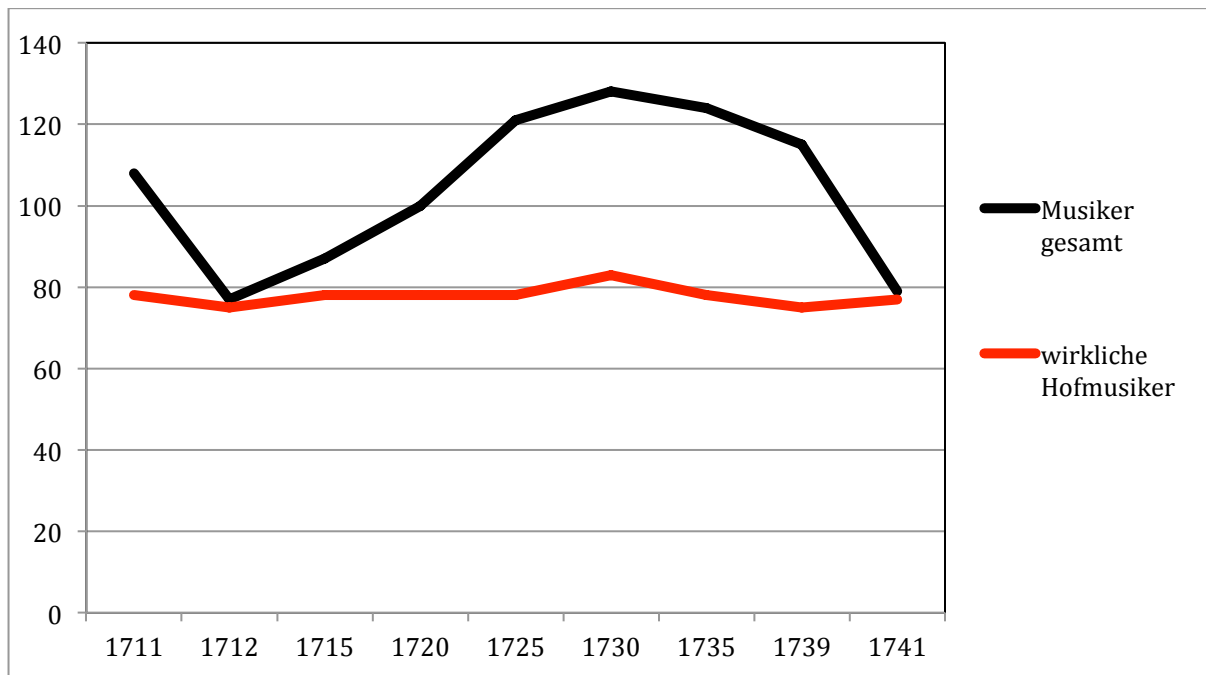
²⁶⁶ In diesen Zahlen sind aber auch Scholaren, Jubilati und Pensionisten, Instrumentendiener etc. enthalten; übernommen von KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 10.

²⁶⁷ HHStA, OMeA, Prot. 7, 218r.

²⁶⁸ Zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 221; Die Zahl von 65 ist exklusive der 7 wirklichen Hofscholaren; 1 Instrumentendiener; 1 Lautenmacher; 1 Kopisten und 2 Kalkanten gezählt. Vgl. dazu „Kapitel I.3. Die wirklichen Musiker“ (Seite 32–39).

Abb. 9: Verhältnis zwischen der gesamten Anzahl der Hofmusiker und den wirklichen Hofmusikern 1711–1741

(NB.: Die hierfür verwendeten Daten stammen aus der Auswertung von „Beilage I: Stände der k.k. Hofmusik-Kapelle von 1543 bis 1867“ in Köchel, Die kaiserliche Hof-Musikkapelle in Wien, 37–101, hier 65–85. Scholaren, Orgelmacher, Calcanten, Instrumentendiener sowie das Amt des Musikgrafen wurden nicht eingerechnet!)



Das heißt, dass beispielsweise die 16 wirklichen Violinisten, deren Anzahl laut 1712 ergangenem Gutachten ausreichend gewesen wären, auch noch im Jahre 1723, in dem der Stand der Bediensteten auf 134 Musiker gestiegen ist (davon 23 Violinisten), nicht zugenommen haben.²⁶⁹ An dieser Stelle sei hinzugefügt, dass sich die Zahl der wirklichen Hofmusiker beim Regierungsantritt Maria Theresias nicht verringerte, sondern lediglich die Instrumentengruppen anders verteilt wurden.²⁷⁰ Wieso kam es aber nun trotzdem zu einem signifikanten Anstieg an Musikern? Die Antwort auf diese Frage beruht auf mehreren Gründen. Zum einen häufen sich ab 1714 / 1715 die Bittgesuche von *in Barcellona gewesten könig. hoff* Musikern, welche einerseits um eine Gnadenpension oder um eine Neuanstellung in Wien ansuchten.²⁷¹ Hierbei liegt allein schon aus pragmatischer Sichtweise auf der Hand, dass es sinnvoller war Personen für Dienstleistungen als für den Ruhestand zu bezahlen, denn Karl VI. hatte gewissermaßen eine „Versorgungs-Verpflichtung“ seinem ehemaligen Hofstaat ge-

²⁶⁹ HHStA, OMeA, Prot. 7, 220r; siehe dazu „Kapitel I.2. Die Supernumerari und Accessisten“ (Seite 29f).

²⁷⁰ Dazu „Kapitel I.3. Die wirklichen Musiker“ (Seite 32–39).

²⁷¹ HHStA, OMeA, Prot. 9, 348r.

genüber.²⁷² Daneben finden sich aber freilich auch Suppliken anderer Musiker, die um eine Stelle an der Hofmusikkapelle ansuchten, wobei bereits Johann Joseph Fux, als er 1715 durch Beförderung zum Kapellmeister für die Begutachtung der Bittschriften zuständig wurde, vor „hirdurch unnottwendiger [...] Spesen bey der Music“ warnte, welche durch diese erhöhten Neuanstellungen „immer Höher steigen und mithin beschwärlicher fahlen“ werden.²⁷³ Vorrangig handelte es sich bei diesen Personen um sogenannte „reformierte“ Musiker, welche um eine Neuanstellung bei Hofe ansuchten.²⁷⁴ Der Begriff der „Reformation“ darf aber in diesem Zusammenhang nicht konfessionell verstanden werden, denn er bezeichnet lediglich jene Musiker, welche nach dem Tod Josephs I. entlassen wurden und nicht wieder aufgenommen (confirmiert) wurden.

Als Ende der 1710er Jahre die Anfragen ehemaliger, in Spanien dienender Hofmusiker, aber auch der „Reformierten“ langsam versiegt, war durch den Tod der Mutter Karls VI. (Eleonore Magdalena von Pfalz-Neuburg, † 19. Januar 1720 in Wien) Anfang 1720 ein neuer Hofstaat zu versorgen. Denn auch die Kaiserinwitwe unterhielt eine kleine Musikkapelle, welche zum Teil nun in die kaiserliche Hofmusikkapelle integriert wurde.²⁷⁵ Interessanterweise schienen die *von waylandt der may. Eleonora höchst seeligsten andenckens hinterlassen hoffmusicis* bereits den baldigen Tod der ehemaligen Gattin Leopolds I. geahnt zu haben, denn die später Aufgenommen gaben an, „schon ein halbes Jahr in der Kay. Capellen Dienst“ geleistet zu haben.²⁷⁶

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass der bis 1723 um ein Drittel wachsende Stand der Hofmusikkapelle in erster Linie auf der Versorgung ehemaliger Hofmusiker beruhte.²⁷⁷ Auch dass ab 1723 „mit geringer Schwankung“ die Zahl von

²⁷² Siehe dazu auch „Kapitel I.4. Jubilati, Pensionisten und Witwen“ (Seite 40–47).

²⁷³ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Franciscus Carolus Drenger* vom 29. Juni 1715, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 378; zusätzlich war er der Ansicht, dass mehr als die 1712 festgelegten Hofmusiker *umb so weniger zur music vonnöthen* sind (HHStA, OMeA, Prot. 8, 19r).

²⁷⁴ Dies beruhte auch darauf, dass viele „Reformierten“ die „a[ller] g[nädigste] Vertröstung“ erhielten, „bey sich ereigneter apertur wider in die Kay. Dienste angenommen zu werden.“ (Johann Joseph Fux: Gutachten über *Johann Ernst Muffat* vom 11. Jänner 1730, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 425); „beynebens auch hauptsächlich zu reflectiren ist, dass die arme reformirte bey sich eraigneter apertur vor allen andern sollen accomodirt werden“ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Franciscus Carolus Drenger* vom 29. Juni 1715, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 378.

²⁷⁵ HHStA, OMeA, Prot. 9, 335v.

²⁷⁶ HHStA, OMeA, Prot. 9, 335v; Johann Joseph Fux: Gutachten über *Mathias Oettl* vom 3. Oktober 1720, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 387f.

²⁷⁷ 1712 gab es 86 Mitglieder und 1723 gab es 134 Mitglieder, was einen Anstieg von ca. 36% bedeutete. (KÖCHEL, Hof-Musikkapelle, 10); Freilich gab es auch Neuaufnahmen von Musikern, welche noch nicht zuvor am Hof gedient haben. Jedoch stellen diese verhältnismäßig eher eine geringe Zahl dar.

134 Mitgliedern bis 1740 stabil geblieben ist, verstärkt diese These, da von da an keine ehemaligen Hofstaaten bzw. Hofmusiker mehr zu versorgen waren.²⁷⁸ Ob Karl VI. ohnehin eine Vergrößerung seiner Musikkapelle anstrebte oder ob sich dies nolens volens so ergeben hat, kann in dieser Arbeit nicht beantwortet werden. Zumindest gibt Johann Joseph Fux in einem Gutachten aus dem Jahre 1717 einen Hinweis darauf, „dass Ihro May. dermalen nit gesindt seynd, iemand zu accresciren“, sprich vermutlich beruhend auf den finanziellen Belastungen des zu jener Zeit stattfindenden Türkenkrieges, kein Geld für die Hofmusikkapelle zur Verfügung gestanden ist.²⁷⁹ Doch kann dieser erhebliche Anstieg auch von einer anderen Perspektive betrachtet und analysiert werden.

2. Die Problematik bei der Erhebung von Mitgliederzahlen

Leider wird in keiner bisher gemachten Mitgliederzählungen berücksichtigt, ob die genannten Musiker tatsächlich in der Hofmusikkapelle aktiv gewesen sind. Beispielsweise werden zumeist inaktive Hofmusiker mitgezählt, die bereits jubiliert/pensioniert gewesen waren – bzw. nicht mehr zum Dienst erschienen sind.²⁸⁰ Dafür fehlen in diesen Aufzählungen aber jene Musiker, welche *die musicalische besoldung* noch *nicht erlanget* haben (siehe Accessisten). Dies liegt daran, dass die Accessisten überaus schwer zu fassen sind, da sie in den Quellen erst aufscheinen, wenn sie bereits jahrelang in der Hofmusikkapelle gedient haben und dies daraufhin als Argument für eine Anstellung nutzten.²⁸¹ Hinzu kam, dass es anscheinend an der Hofmusikkapelle bei den *instrumentisten der brauch* war, lediglich *wochen weis* zu dienen, wodurch theoretisch bei voller Besetzung zu Beginn der 1720er Jahre maxi-

²⁷⁸ KÖCHEL, Johann Josef Fux, 221f.

²⁷⁹ Johann Joseph Fux: Gutachten über *Ferdinand Fichtl, Antoni Schnauz, Frantz Hindter Edter, Johann Crammer* vom 3. April 1717, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 381; mussten deswegen ja auch – wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt – sogar ein paar Hofmusiker zwischen *primam Julii 1716 bis zum ende des 1717ten jahrs per 1 ½ jahr* hindurch, 720 fl. jährlich zum *damahligem* [!] *türcken krieg* beisteuern (HHStA, OMeA, Prot. 13, 215v).

²⁸⁰ Dass unbesoldete Supernumerari zumeist mit voller Besoldung jubilierte Hofmusiker ersetzen, sei dahingestellt.

²⁸¹ Dazu beispielsweise die Bittschrift des *Christoph Friedrich Dencks* vom Mai 1720 (HHStA, OMeA, Alte Akten K. 17 (1720)); siehe auch dazu das Kapitel Supernumerari und Jubilati.

mal ca. 67 Musiker anwesend waren, was durchwegs Sinn machte, da dies ungefähr der Anzahl an wirklichen Musikern entsprach.²⁸²

3. Die Misstände in der Hofmusikkapelle

Doch schien die um ein Drittel erhöhte Mitgliederzahl die Hofmusikkapelle vor organisatorische Schwierigkeiten gestellt zu haben. Denn ab Mitte der 1720er Jahre häuften sich immer mehr Beschwerden über diverse Misstände, dem vor allem die unerlaubte bzw. unentschuldigte Dienstabwesenheit vieler Hofmusiker zugrunde lag, welche schlussendlich Anfang 1729 in einem *decretum an den kay. capellmeister, die nicht dienende oder ohne erlaubnus abwesende kay. musicos betreffend*, mündete.²⁸³ Aus diesem wird ersichtlich, dass viele vor allem besser besoldete Musiker bereits seit vielen Jahren ohne offizielle Erlaubnis *in frembden ländern* verweilten und selbst denjenigen, welchen das Verreisen gestattet worden war, *schon einige jahr über die erlaubte zeit vom dienst* ausgeblieben sind.²⁸⁴ Die Hofmusiker, welche ordentlich um eine *erlaubnus zu reysen* angesucht hatten, durften generell maximal drei Monate fernbleiben, auch wenn alle eine längere Reisedauer beantragten.²⁸⁵ Dafür barg der „offizielle“ Weg den Vorteil, dass ihnen ein *zehrpfenning* – teilweise auch *reysgelt* genannt – ausbezahlt wurde, dessen genaue Höhe jedoch leider nicht aus den Quellen hervorgeht.²⁸⁶

Vermutlich fußte das Problem aber auch unter anderem darin, dass es in der Organisation der Hofmusikkapelle zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Hofkapellmeister und dem *Cavalier Protettor della Musica* kam, wer nun der alleinige *capi von der kay. music* sei. Denn nur dieser hatte das Recht den Hofmusikern, *wan sie ir-*

²⁸² *weillen der gewohnheit nach sie wochen weis, einer umb den anderen dienen. So auch bey denen anderen instrumentisten der brauch seye* (HHStA, OMeA, Prot. 7, 218r); „mithin keine woche frey habe und diese wochen mit dem Violoncello, die andere mit dem Violon diennen müssen“ (Johann Joseph Fux: Gutachten über *Frantz Schnautz* vom 13. Juni 1731, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 431); *wochen und wechsel weis seine dienste thun* (HHStA, OMeA, Prot. 15, 294r).

²⁸³ HHStA, OMeA, Prot. 12, 282r–284r, hier 282r; vgl. dazu Quellenanhang „1. Dekret über die nicht dienenden und ohne Erlaubnis abwesenden Hofmusiker“ (Seite 81).

²⁸⁴ Insgesamt konnten im untersuchten Zeitrahmen nur drei Petenten gefunden werden, welche offiziell um eine *erlaubnus zu reysen* ansuchten: Georg Hammeter, Carl Richter und Johann Otto Rossetter (HHStA, OMeA, Prot. 8, 510r und 650r); Dazu auch Quellenanhang „1. Dekret über die nicht dienenden oder ohne Erlaubnis abwesenden Hofmusiker.“ (Seite 81).

²⁸⁵ Ebenda.

²⁸⁶ Dazu beispielsweise HHStA, OMeA, Prot. 8, 510v, 511r, 626r, 650r oder 650v.

gendt wohin verreysen woll[t]en, diese Erlaubnis zu erteilen. Dieser Streit eskalierte sogar dahingehend, dass der *Cavalier Protettor della Musica* Musikern, welche vom Kapell- bzw. Vizekapellmeister die Erlaubnis erhielten zu verreisen, *mit arrest bedrohen thuet*.²⁸⁷ Auf eine diesbezügliche schriftliche Beschwerde von Johann Joseph Fux aus dem Jahre 1725 folgte ein kaiserliche Bescheid, in dem er *und der vice capellmeister zu alleinigen capi dero kay. hoff music eingesezzet* wurden. Zusätzlich sollten von nun an der Kapellmeister

und in dessen abgang der vicecapellmeister bey der macht und befünus, denen musicis auff kurze zeit zu verreysen erlaubnus zu geben, ungekräncker erhalten, jedoch jedes mahl vorhero bey dem cavaglier direttore della musica vernohmen werden, ob nicht ohngefahr ihre kay. may. wegen einer theatral oder dergleichen music etwas anbefohlen haben und des umb erlaubnus zu verreysen bittenden musici person etwa hierzu nötig seyn mögten.²⁸⁸

Doch schien die Abwesenheit der Funktionsträger nicht das einzige Problem gewesen zu sein. So wurde ihnen darüber hinaus unterstellt, dass wenn sie sich *schon* in Wien aufhielten, alle möglichen Vorwände dafür erfanden, um nicht im Dienst erscheinen zu müssen. Um diesem Problem auf den Grund zu gehen, wurde daraufhin Kapellmeister Johann Joseph Fux damit beauftragt, *in der geheim eine listam* zu verfassen, aus welcher der aktuelle Status – sprich Aufenthaltsort, Besoldung, ob sie in den Dienst erschienen etc. – jedes einzelnen Musikers der Hofmusikkapelle ersichtlich würde.²⁸⁹ Leider ist dies die einzige Quelle, welche über diese *listam* Auskunft gibt, denn es finden sich weder in den Hofparteienprotokolle noch in den „Alten Akten“ sonstige Spuren dazu, geschweige denn die Liste selbst.²⁹⁰

Allerdings schienen tatsächliche Konsequenzen ausgeblieben zu sein, denn bereits gut ein Jahr später verabschiedete sich beispielsweise *ohne zu wissen mit wessen erlaubnus* Antonio Caldara auf unbestimmte Zeit *nach Welschland* (Italien) und reiste dabei nicht allein, sondern nahm auch gleich den Hofbassisten Marco Antonio Berti

²⁸⁷ HHStA, OMeA, Prot. 11, 209v.

²⁸⁸ HHStA, OMeA, Prot. 11, 210r u. v.

²⁸⁹ Vgl. dazu auch Quellenanhang „1. Dekret über die nicht dienenden oder ohne Erlaubnis abwesenden Hofmusiker.“ (Seite 81).

²⁹⁰ Jedoch findet sich bereits gut ein Monat vor diesem Dekret eine Anmerkung darüber in einem Gutachten des Obersthofmeisters: *ob mann hierunter eine untersuchung vornehmen und dem capellmeister eine listam deren schon einige jahr für beständig nicht mehr dienenden musicorum cum individuali allegatione, wir lang und warumb sie die capell nicht mehr frequentiren, bey seinen ew. may. gelisteten theuren eydspflichten abfordern und demnach deroselben gutachtlich drüber ghhst relationiren solle, umb sehen zu können, ob und was etwa hierunter in ersparung zu bringen möglich seyn könnte und ob mann die gar nicht mehr dienende zu pensionisten machen und anderen statt neue taugliche subjecta auffnehmen solle?* (HHStA, OMeA, Prot. 12, 212r).

mit.²⁹¹ Auch Johann Joseph Fux klagte bereits, dass „weillen aber öfter unbösslichkeit halber ein- oder anderer nit kommen kann, mithin die Harmonie incomplet verbleibet“.²⁹² Generell wirkt es so, als realisierten die Hofmusiker, dass ihnen keine ernsthaften Konsequenzen drohten, sozusagen „nulla poena sine lege“. Jedoch schien im Laufe des Jahres 1730 das Maß der disziplinären Unzulänglichkeiten nun endgültig überschritten worden zu sein und so leitete ein im November desselben Jahres erschienenenes *decret, die unordnungen bey der hoff music betreffend*, einen Wendepunkt in der Verwaltungsgeschichte der Hofmusikkapelle ein. Denn erfährt man aus diesem, dass das Fernbleiben der Musiker nur einen Teil der „Missstände“ aufzeigte. So wird unter anderem beklagt, dass

*einige sich unterstehen, nicht allein lasterhaft und straffmässige schmachreden gegen einander aus zu stossen, sondern auch bis aufs rauffen und herausfordern zusammen zu zancken, einige auch mit einer ehedessen nie gehörten verwegenheit sich bisweilen weigern, die ihnen zu gestelte musicalien parti zu singen, ja wohl gar sich unterstehen, selbige in stücken zu zerreißen und den concert-dispensatoren mit worten übel zu tractiren; hingegen aber, wan das singen ihnen nach ihrem capritz gelegen, die ihnen anständige parti anderen, denen selbige bereits zu gestellt gewesen, umb sie nur zu affrontiren und zu verschimpffen, aus denen händen zu reyssen.*²⁹³

Obwohl es sich im Prinzip bei diesem Dekret lediglich um die Wiederholung der bereits unter Leopold I. erlassenen „Instruktionen für den Kapellmeister, den Vizekapellmeister und die Hofmusikkapelle“ handelte, schienen die Hofmusiker nun in ihre Schranken verwiesen worden zu sein.²⁹⁴ Denn *unter schwerer dero alleinigen ausmessung jederzeit vorbehaltender straff und ungnad* drohte der Kaiser in Zukunft derartige Missachtung der geltenden Hofordnung zu ahnden. Zumindest finden sich in den untersuchten Quellen bis zum Tode Karls VI. keinerlei Erwähnungen mehr, welche

²⁹¹ Zumindest geht aus den Quellen hervor, dass die beiden im Februar 1731 noch nicht von ihrer Reise zurückgekehrt waren. (HHStA, OMeA, Prot. 13, 28v); Doch musste er spätestens im März 1731 zurückgekehrt sein, denn findet sich in diesem Monat jenes Bittgesuch, in welchem er mit Erfolg um die Auszahlung der Gnadenpension seiner Frau angesucht hat; vgl. dazu „Kapitel I.4 Jubilati, Pensionisten und Witwen“ (Seite 40–47).

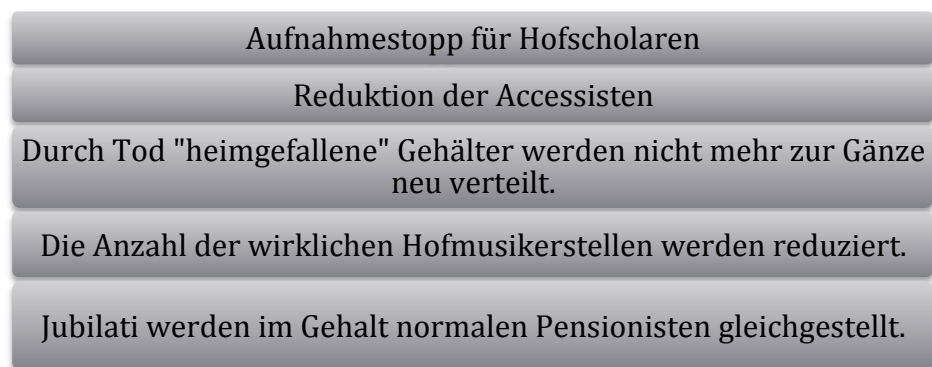
²⁹² Johann Joseph Fux: Gutachten über *Johan Zacharial Garzaroll* vom 17. Februar 1731, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 429.

²⁹³ HHStA, OMeA, Prot. 12, 632v u. 633r; das gesamte Dekret findet sich transkribiert im Quellenanhang „2. Dekret über die Unordnung in der Hofmusikkapelle.“ (Seite 82).

²⁹⁴ HHStA, OMeA, ZA, SR Bd. 10, 431r–432r; Eine Abschrift dieser 14 Punkte umfassenden Hofordnung findet sich in KÖCHEL, Johann Josef Fux, 312–314; ediert und inkl. deutscher Übersetzung finden sie sich in der, durch das Projekt „Zu Diensten Ihrer Majestät“ entstandenen, Onlineedition von vier Instruktionbüchern unter *Einheit: I.42 P, 1–14* online unter: <http://www.univie.ac.at/hoforganisation/index.php/onlineedition> [Zugriff: 9. Juli 2014].

auf derartige „Unordnungen“ bzw. unentschuldigtes Fernbleiben von Musikern hingewiesen hätten. Darüber hinaus wird – vermutlich auch ab 1733 wegen des „polnischen Thronfolgekrieges“ bzw. ab 1736 der „Russisch-Österreichische Türkenkrieg“ – aufgrund *gegenwärtig geld beklemmenden zeiten* eine strikte Einsparungspolitik ersichtlich, welche sich unter anderem darin zeigte, dass beispielsweise das Gehalt der Jubilati um die Hälfte gekürzt wurde, ein rigoroser Aufnahmestopp von Hofscholaren stattfand und vor allem *vacirend werdene besoldungen nicht gleich in accrescimenten vergeben* wurden, wodurch das *aerario* nicht mehr neu belastet wurde, sondern eher bis 1740 mit jedem gestorbenem Musiker, Geld *anheimb gefallen* ist.²⁹⁵

Abb. 10: Maßnahmen ab ca. 1730 in der Hofmusikkapelle.



So konnten zum Beispiel allein Anfang des Jahres 1733 „durch Tottfahl und Resignation an Besoldungen“ 6.000 fl. jährlich eingespart werden.²⁹⁶ Auch Gnadengaben des Kaisers wurden seltener. So – um ein Beispiel zu nennen – hat sich der Theorbist Giachino Sarao im Jahre 1734 *auff der Laxemburger reyse einen armb gebrochen* und suchte nun um eine finanzielle Unterstützung an, da er sich *andurch in grosse unkosten* stürzte.²⁹⁷ Während ähnliche Fälle noch fünf bis zehn Jahre zuvor mit einer Gnadengabe rechnen konnten, wurden nun *bey gegenwärtig geldbeklemmten zeiten* dies-

²⁹⁵ Details zu diesem System siehe „Kapitel I.2. Die Supernumerari und Accessisten“ (Seite 29f).

²⁹⁶ Johann Joseph Fux: „Lista ‚Was in kürze bey der Music durch Tottfahl und Resignation an Besoldungen dem Kay. Aerario anheimb gefallen‘“ vom 17. Jänner 1733, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 438f; Diese Berichte häufen sich zu jener Zeit: siehe beispielsweise Johann Joseph Fux: „Was durch Tottfählle deren Musicorum in kurzer Zeit hero dem Kay. Aerario Heimbegefallen ist“ vom 14. Mai 1732, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 435.

²⁹⁷ HHStA, OMeA, Prot. 14, 452r.

bezügliche Ansuchen zurückgewiesen.²⁹⁸ Darüber hinaus wurde auch die Hofmusik-
kapelle verkleinert, indem nach dem Tod des Gambisten Franz Anton Schmidbauer
1737 und des Jägerhornisten Wenzl Rossi 1738 beide Instrumentengruppen nicht
mehr nachbesetzt wurden, wodurch dem Ärar 1080 fl. erspart werden konnten.²⁹⁹

Prinzipiell fällt auch auf, dass sich ab den 1730er Jahren die „Sparpolitik“
ebenfalls in den schriftlich tradierten Gutachten des Hofkapellmeister Fux nieder-
schlug, welche möglicherweise deswegen überwiegend negativ ausfielen – dement-
sprechend wurden verstärkt ab den 1730er Jahren Suppliken abgewiesen.³⁰⁰ Am
Rande sei erwähnt, dass sich diese Sparmaßnahmen auch in den musikalischen
Veranstaltungen widerspiegeln, denn in den letzten Lebensjahren Karls VI. wurden
die bisher aufwendigen dreiaktigen Festopernaufführungen durch intimere Veran-
staltungen ersetzt.³⁰¹

Infolgedessen muss der Beginn jener in der musikwissenschaftlichen Literatur
bezeichneten „Krise“ bzw. „Jammerperiode“ der Hofmusikkapelle vor dem Regie-
rungsantritt Maria Theresias angesetzt werden, welche im Grunde genommen die
bereits vorhandene „Sparpolitik“ ihres Vaters fortsetzte.

²⁹⁸ Siehe zu den früheren Fällen: „Kapitel I.3. Die wirklichen Musiker“ (Seite 32–39); HHStA, OMeA, Prot. 14, 453r.

²⁹⁹ KÖCHEL, Johann Josef Fux, 368 und 370.

³⁰⁰ Vgl. dazu die Gutachten des Hofkapellmeisters ab 1730 in Köchel, Johann Josef Fux, 424–453.

³⁰¹ SOMMER-MATHIS, Höfisches Theater, 115.

Fazit

Allein die Veränderung des Blickwinkels in der Erforschung der Hofmusikkapelle des beginnenden 18. Jahrhunderts zeigt, dass noch viele Fragen offen sind und das durch die musikwissenschaftliche Literatur präsentierte Bild zum Teil hinterfragt werden muss.

Fest steht, dass unter Karl VI. eine Karriere als Musiker am Wiener Kaiserhof, durchaus ein erstrebenswertes Ziel war. Neben der sozialen Absicherung konnten sie sich auch mit dem ehrenvollen Titel eines „wirklichen Hofmusikers“ schmücken.³⁰² Bei vorhandenem Talent und Fleiß stand dem nichts im Wege, diese Positionen waren nicht an eine bestimmte Herkunft gebunden, sondern eröffneten selbst armen Waisenkindern die Chance, Karriere zu machen. Einmal am Wiener Hof aufgenommen, konnten Musiker mit einer Lebensanstellung rechnen sowie bei vorhandener „Wirklichkeit“ mit einer Pension und diese nicht nur für sich selbst, sondern auch für die engsten Angehörigen. Darüber hinaus eröffnete eine Anstellung als Hofmusiker auch die Möglichkeit den eigenen Kindern leichter zu einer Arbeit am Wiener Hof zu verhelfen, da es bei Bittgesuchen an den Kaiser durchwegs von Vorteil war gesammelte Meriten, sprich Dienstjahre, vorzuweisen. Dementsprechend überrascht es nicht, dass die „Familie“ (negativ in Form von Schulden bzw. positiv in Form von Meriten) das Hauptargument, in den von den Musikern gestellten Bittschriften darstellte. Es entstanden dichte familiäre Netzwerken, deren Spitze in regelrechte Hofbediensteten-Dynastien mündete, „also Mitglieder derselben Familie, die über Jahrzehnte hinweg die gleichen oder ähnliche Ämter besetzten.“³⁰³ Bei den Musikern wurde dies dahingehend noch verstärkt, da die Väter bereits ihre Söhne von klein auf bestens auf ihre spätere Karriere hin vorbereiteten. So stellte beispielsweise die Familie „Christian“ über 100 Jahre lang überwiegend die Posaunisten in der Wiener Hofmusikkapelle.³⁰⁴ Ein Phänomen, das sich unter Musikern bis in die Zeitgeschichte verfolgen lässt, man denke bloß an die Familiendynastien, welche es bei den Wiener Philharmonikern gegeben hat / gibt.³⁰⁵

³⁰² SOMMER-MATHIS, Tänzer, 10–12.

³⁰³ KUBISKA, Hof- und Ehrenkalender, 152.

³⁰⁴ Vgl dazu Johann Joseph Fux: Gutachten über *Leopold Christian* vom 6. Juli 1724, zit. nach KÖCHEL, Johann Josef Fux, 403.

³⁰⁵ Vor allem während der Zeit des Nationalsozialismus wurden diese Familiendynastien ideologisch

Anhand der untersuchten Quellen konnte nun ein erstes Bild der verschiedenen Stellungen bzw. „Classen“, die ein Musiker an der Hofkapelle innehaben konnte, gezeigt werden. Freilich finden sich in dieser Darstellung noch größere Lücken – speziell im Bereich der „Supernumerari“ und „Accessisten“ –, wobei der Ertrag, den die Hofparteienprotokolle speziell für dieses Thema liefern können, weitestgehend ausgeschöpft wurde. Dementsprechend bedarf es der Heranziehung anderer Quellen, um ungeklärte Details zu erläutern. Möglicherweise könnte in diesem Fall eine Heranziehung von Testamenten bzw. Verlassenschaftsabhandlungen der Hofmusiker weiterführende Informationen liefern.

Jedoch konnte bereits jetzt gezeigt werden, dass es durchwegs ein „geregeltes“ System an möglichen Karriereschritten gab. Allen ist gemein, dass sie eine Entwicklung von sich über mehrere Jahrzehnte hinweg etablierten „alten Herkommen“ darstellen. Es setzte sich eine zwei- bis dreistufige Karriereleiter durch, an deren Spitze die Position eines „wirklichen kaiserlichen Hofmusikers“ stand. Danach folgte in einigen Fällen der Ruhestand in Form einer Pension bzw. Jubilation. Nur in vereinzelten Fällen wurde dieses System durch „Quereinsteiger“ durchbrochen. Hierbei handelte es sich im Allgemeinen um herausragende – im untersuchten Zeitraum vorwiegend italienische – Musiker. Um diese musikalischen „Eliten“ an seinen Hof zu ziehen, verwarf Karl VI. auch gängige Gewohnheiten der Postennachbesetzung, sprich Rangordnung und Reihenfolge unter den einzelnen Stellungen, widersetzte sich dementsprechend seinen Beratern und folgte allein seinem eigenen Willen. Nicht selten führte dies zu Spannungen unter den bereits dienenden Musikern, da so das „im Prinzip“ geregelte System umgangen wurde.

Jedoch sind die „Quereinsteiger“ auch ein Zeichen für das eingangs zitierte „Qualitätsbewusstsein der habsburgischen Herrscher“, da Karl VI. offensichtlich versuchte, musikalische Eliten an seinen Hof zu ziehen bzw. binden.³⁰⁶ Das anschaulichste Beispiel dafür spiegelt hierbei wohl Vizekapellmeister Antonio Caldara wider: Sei-

gefärbt: „Da merken wir auch, daß die Instrumente in der Familie bleiben, die Stiegler sind Blechbläser, die Klein sind durchwegs Streicher, die Wunderer Oboisten, die Nowak und Koller Hornbläser, die Jellinek wieder den Streichern und Harfen angehörig. Und da zeigt es sich, daß trotz mannigfacher anderwärtiger Bluteinflüsse sich dieser Geist mit großer Zähigkeit durch die Geschlechterreihen forterbt, oftmals sehr scharf ausgeprägt. Es ist begreiflich, daß eine solche Art von Vererbung hervorragende Musiker erzeugen muß, die auch in ihrer stilistischen Bildung, im Erfahrungsmäßigen des Orchesterspiels schon von der Familie her außerordentlich geschult sind. Das ist Geist vom alten Geist, da hilft Tradition, Vererbung, überkommene Anlage zu einer besonderen Entwicklung und Erfüllung.“ (JERGER, Die Wiener Philharmoniker, 87).

³⁰⁶ SEIFERT, Italienisches Barock, 80.

ne musikalischen Leistungen dahingestellt, genoss er diverse Privilegien, die im Grunde die tatsächlichen Rechte eines Vizekapellmeisters weit überstiegen. Neben einem überdurchschnittlich hohen Gehalt, konnte er sich seine Pension bei Lebzeiten auszahlen lassen. Damit war er zwar nicht alleine, denn tat dies auch der damalige Kapellmeister Johann Joseph Fux, doch forderte Caldara um insgesamt 4000 fl. mehr als sein „Vorgesetzter“, was ihm trotz negativer Gutachten seitens des Obersthofmeisters, durch den im Endeffekt entscheidenden Willen des Kaisers zuteil wurde.³⁰⁷ Auch bei Hof nicht beantragte offizielle, dementsprechend nicht gestattete Reisen blieben für den Vizekapellmeister ohne Konsequenzen.³⁰⁸

Insgesamt betrachtet, zeigt die vorliegende Studie aber, dass es sich bei derartigen Alleinentscheidungen des Herrschers um seltene Ausnahmefälle handelte. Damit wird die in der modernen Hofforschung einhergehende „Neubewertung“ der Rolle von Funktionsträgern im Sinne einer deutlichen „Abkehr vom alten Absolutismusparadigma“ erkennbar.³⁰⁹ So spiegelt sich auch in der Verwaltung der Hofmusikkapelle ein dynamisch-kommunikativer „Aushandlungsprozess“ wider, der im Prinzip eine Zusammenarbeit verschiedener untergeordneter Funktionsträger voraussetzt.³¹⁰ Anschaulich wird dies im umfangreichen Geschäftsgang, den eine Musikerbittschrift auslöste. Aus diesem Grund kann in der überwiegenden Mehrzahl an Entscheidungen nicht von einer „Willkür“ Karls VI. gesprochen werden, sondern vielmehr von einem „Gemeinschaftsbeschluss“ verschiedener Instanzen, wobei der Kaiser das – entscheidende – letzte Wort hatte. Demgegenüber sei an dieser Stelle aber nochmals auf die hohe Entscheidungskompetenz des Obersthofmeisters im Geschäftsgang einer Supplikation hingewiesen, wodurch ihm zumindest im organisatorischen Aufgabenkreis der Hofmusikkapelle eine gewisse Schlüsselrolle zukam.³¹¹

Es lässt sich resümieren, dass die Organisations- und Verwaltungsgeschichte der Hofmusikkapelle noch ein durchaus unbeschriebenes Blatt darstellt. In diesem Zusammenhang wohl eine der spannendsten Fragen wäre mit Sicherheit die des „alten Herkommens“. Während die Instruktionen für die Hofmusiker mittlerweile ediert zur Verfügung stehen, gibt es zu den üblichen Gewohnheiten noch keine wissen-

³⁰⁷ HHStA, OMeA, Prot. 13, 44r u. 44v.

³⁰⁸ HHStA, OMeA, Prot. 13, 28v.

³⁰⁹ KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 11.

³¹⁰ BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung, 4.

³¹¹ KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren, 75.

schaftliche Abhandlung.³¹² Obwohl die gelebte Praxis zeigt, dass die Organisation der Hofmusikkapelle mehr davon bestimmt war als von niedergeschriebenen Instruktionen. Auch eine, unter Berücksichtigung der nun teilweise erschlossenen Stellungen („Classen“), prospographische Erschließung der Hofmusiker wäre wünschenswert. Diese, mit Sicherheit mühevollen Arbeit, sollte sich vor allem zur Aufgabe machen, zwischen aktiven und inaktiven bzw. zwischen bezahlten und unbezahlten Musikern zu unterscheiden. Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf den „Accessisten“ und den vom Dienst fernbleibenden wirklichen Hofmusikern gelegt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass in den nächsten Jahren noch mehr historische Arbeiten über die Hofmusikkapelle erscheinen. Bildete sie doch über Jahrhunderte das musikalische Zentrum des mittlerweile zur „Musikstadt“ ernannten Wien. Daneben würden diese Studien nicht die Geschichte einer mit der Auflösung der österreichischen Monarchie beendeten Episode erzählen, sondern finden sich in den heutigen Sängerknaben und der Hofmusikkapelle Nachfolgeinstitutionen wieder, die sich selbst ihre scheinbar „mehr als 500 Jahre Tradition“ auf die Fahnen heften. Somit leisten Arbeiten über die Wiener Hofmusikkapelle nicht nur einen Beitrag zur Erforschung des Wiener Hofes, sondern auch gleichzeitig zur Institutionsgeschichte der heutigen Nachkommen der ehemals kaiserlichen Musikkapelle.

³¹² Zu den Instruktionen siehe WÜHRER – SCHEUTZ, Zu Diensten.

QUELLEN UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Aus den Beständen des Österreichischen Staatsarchives (ÖstA)

HHStA, OMeA, Prot. 7–17.

HHStA, OMeA, Alte Akten, Karton 15-17 und 29-32.

HHStA, OMeA, SR 21a, Bd. 59 und Bd. 60.

2. Gedruckte Quellen und Nachschlagewerke

ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAPHIE, 56 Bde. Leipzig 1875 – 1912. Online-Version: <http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00008369/images/index.html?seite=198> [Zugriff vom 20. Juni 2014].

DEUTSCHES WÖRTERBUCH von Jacob und Wilhelm GRIMM. 16 Bde. in 32 Teilbänden, Leipzig 1854–1960. Online-Version: <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/dwb/wbgui> [Zugriff vom 20. Juli 2014].

EdN ENZYKLOPÄDIE DER NEUZEIT, herausgegeben von Friedrich JAEGER, 16 Bde., Stuttgart 2005–2012.

GROSSES VOLLSTÄNDIGES UNIVERSAL-LEXIKON aller Wissenschaften und Künste, herausgegeben von Johann Heinrich ZEDLER. 64 Bde., Leipzig 1732–1754, Nachdruck Graz 1994. Online-Version: <http://www.zedler-lexikon-de/index.html> [Zugriff vom 5. August 2014].

KÜCHELBECKER, „Allerneueste Nachrichten“: Johann Basilius KÜCHELBECKER, „Allerneueste Nachrichten vom Römisch-Kayserlichen Hofe, nebst einer ausführlichen Beschreibung der kayserlichen Residenzstadt Wien und der umliegenden Örter. Theils aus den Geschichten, theils aus eigener Erfahrung zusammen getragen und mit saubern Kupfern ans Licht gegeben“, Hannover 1730.

ÖKONOMISCHE ENCYKLOPÄDIE, herausgegeben von Johann Georg KRÜNITZ. 242 Bde., Berlin 1773–1858. Online-Version: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/s/ks38895.htm> [Zugriff vom 20. Juni 2014].

WIENER DIARIUM. Online-Version unter: <http://anno.onb.ac.at> [Zugriff vom 3. Mai 2014].

ÖSTERREICHISCHES MUSIKLEXIKON. Online Ausgabe, Wien 2002–2014. Online-Version: <http://www.musiklexikon.ac.at> [Zugriff vom 6. Juli 2014].

PÖLLNITZ, Neue Nachrichten: Karl Ludwig von PÖLLNITZ, Des Freiherrn von Pöllnitz Neue Nachrichten von seinem Leben, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1739. Online-Version: http://books.google.at/books?id=ZRxSAAAAcAAJ&pg=PA54&lpg=PA54&dq=pöllnitz+wien&source=bl&ots=CBsGyi_KQw&sig=XDyS5vh24q8_6Edo0G_7M3li2WU&hl=de&sa=X&ei=tSjqUoGfNY_b4QSO04HQAQ&redir_esc=y#v=onepage&q=linz&f=false [Zugriff vom 4. Juli 2014].

PÖLLNITZ, Lebens-Geschichte: Karl Ludwig von PÖLLNITZ, Neue Nachrichten. Des Freyherrn von Pöllnitz. Neue Nachrichten: Welche seine Lebens-Geschichte Und eine Ausführliche Beschreibung Von Seinen ersten Reisen In sich enthalten, Wie sie nach der neuesten Auflage aus dem Frantzösischen in das Hoch-Deutsche übersetzt worden. Erster Theil, Frankfurt a. M. 1739.

3. Literatur

- ANTONICEK, Stände: Theophil ANTONICEK, Die Stände der Wiener Hofmusik-Kapelle von 1867 bis zum Ende der Monarchie, in: Studien zur Musikwissenschaft 29 (1978) 171–195.
- ANTONICEK, Krisenzeiten der Hofmusikkapellen: Theophil ANTONICEK, Krisenzeiten der Hofmusikkapellen. Politische und gesellschaftliche Gründe, in: Hartmut KRONES – Theophil ANTONICEK – Elisabeth Th. FRITZ-HILSCHER (Hg.), Die Wiener Hofmusikkapelle. Bd. 2 Krisenzeiten der Hofmusikkapellen, Wien 2006, 9–11.
- BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung: Stefan BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: Stefan BRAKENSIEK – Heide WUNDER (Hg.), Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, Köln-Weimar-Wien 2005, 1–21.
- BRÄUER, Persönliche Bittschriften: Helmut BRÄUER, Persönliche Bittschriften als sozial- und mentalitätsgeschichtliche Quellen. Beobachtungen aus frühneuzeitlichen Städten Obersachsens, in: Gerhard AMMERER (Hg.) Tradition und Wandel, Wien 2001, 294–304.
- DUINDAM, Vienna and Versailles: Jeroen Frans Josef DUINDAM, Vienna and Versailles. The Courts of Europe's major dynastic Rivals. 1550–1780, Cambridge 2003.
- ELIAS, Höfische Gesellschaft: Norbert ELIAS, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Frankfurt am Main⁵ 1990.
- FRITZ-HILSCHER – KRONES – ANTONICEK (Hg.), Wiener Hofmusikkapelle: Elisabeth Th. FRITZ-HILSCHER – Hartmut KRONES – Theophil ANTONICEK (Hg.), Die Wiener Hofmusikkapelle III. Gibt es einen Stil der Hofmusikkapelle?, Wien-Köln-Weimar 2011.
- FUHRMANN, Überall ist Mittelalter: Horst FUHRMANN, Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit (München 2010).
- GRASSL, Die habsburgischen Hofkapellen: Markus GRASSL, „... ain Capellen aufzurichten fürgenommen“. Die habsburgischen Hofkapellen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Österreichische Musikzeitschrift 2/98 (1998), 9–16.
- HADAMOWSKY, Wien – Theatergeschichte: Franz HADAMOWSKY, Wien – Theatergeschichte. Von den Anfängen bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Wien-München 1988 (Geschichte der Stadt Wien 3).
- HAWLITSCHKA, Hofmusikkapelle: Theodor HAWLITSCHKA (Hg.), Die Hofmusikkapelle und die Hofburgkapelle in Wien. 500 Jahre. The Hofmusikkapelle and the Chapel of the Imperial Castle in Vienna, Wien 2000.
- HENGERER, Kaiserhof: Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne, Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft 3).
- HERRMANN-SCHNEIDER, Status und Funktion: Hildegard HERRMANN-SCHNEIDER, Status und Funktion des Hofkapellmeisters in Wien. 1848–1918, Innsbruck 1981 (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft 5).
- HILSCHER, Denkmalpflege und Musikwissenschaft: Elisabeth Th. HILSCHER, Denkmalpflege und Musikwissenschaft. Einhundert Jahre Gesellschaft zur Herausgabe [von Denkmälern] der Tonkunst in Österreich, Tutzing 1995 (Wiener Veröffentlichungen zur Musikwissenschaft 33).
- HOCHEDLINGER, Aktenkunde: Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Wien-Köln-Weimar 2009.
- HOCHEDLINGER, Verfassungsgeschichte: Michael HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: Michael HOCHEDLINGER – Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien 2010 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57), 21–85.

- HÖSLINGER, Schöpferisches Mitgestalten: Clemens HÖSLINGER, Schöpferisches Mitgestalten. Die Bedeutung der Interpreten im Wiener Musikleben, in: Elisabeth Th. FRITZ-HILSCHER – Helmut KRETSCHMER (Hg.), Wien. Musikgeschichte von der Prähistorie bis zur Gegenwart, Wien 2011 (Geschichte der Stadt Wien 7), 599–674.
- JERGER, Die Wiener Philharmoniker: Wilhelm JERGER, Die Wiener Philharmoniker. Erbe u. Sendung, Wien 1942.
- KLUETING, Der Josephinismus: Harm KLUETING (Hg.), Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesesianisch-josephinischen Reformen, Darmstadt 1995 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 12a).
- KÖCHEL, Hof-Musikkapelle: Ludwig Ritter von KÖCHEL, Die kaiserliche Hof-Musikkapelle in Wien von 1543 bis 1867. Nach urkundlichen Forschungen, Wien 1869.
- KÖCHEL, Johann Josef Fux: Ludwig Ritter von KÖCHEL, Johann Josef Fux. Hofcompositor und Hofkapellmeister der Kaiser Leopold I., Josef I. und Karl VI. von 1698–1740, Wien 1872.
- KRONES, Geschichte der Hofmusikkapelle: Hartmut KRONES, Die Geschichte der Wiener Hofmusikkapelle bis zum Tod Kaiser Maximilians I., in: Günter BROSCHE – Susanne ANTONICEK (Hg.), Musica Imperialis. 500 Jahre Hofmusikkapelle in Wien 1498–1998. Ausstellung der Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek. Prunksaal, Wien I., Josefsplatz I. 2. Mai bis 10. November 1998, Tutzing 1998, 15–26.
- KUBISKA, Hof- und Ehrenkalender: Irene KUBISKA, Der kaiserliche Hof- und Ehrenkalender zu Wien als Quelle für die Hofforschung. Eine Analyse des Hofpersonals in der Epoche Kaiser Karls VI. (1711–1740), Dipl. Wien 2009.
- KUBISKA, Supplikationen: Irene KUBISKA, „Zwischen Anspruch und Gnade“ – Die Supplikationen Wiener Hofbediensteter an den Kaiser in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Dipl. Wien 2011.
- KUBISKA – PÖLZL, Aus allerhöchster Gnade: Irene KUBISKA – Michael PÖLZL, Aus allerhöchster Gnade. Das Wiener Hofpersonal in den Hofkalender und den Hofparteiprotokollen des 18. Jahrhunderts. Skizze eines Forschungsprojektes, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 120, Teilbd. 2 (2012), 405–418.
- KUBISKA-SCHARL – PÖLZL, Karrieren: Irene KUBISKA-SCHARL – Michael PÖLZL, Die Karrieren des Wiener Hofpersonals 1711–1765. Eine Darstellung anhand der Hofkalender und Hofparteiprotokolle, Wien-Innsbruck-Bozen 2013 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 58).
- LAMPERT, Musik: Ulrike LAMPERT, Musik und Musiker am Hof von Kaiser Josef I., Dipl. Wien 1998.
- LINDELL, Renaissance: Robert LINDELL, 1519–1619. Renaissance. Der Einfluß der niederländischen Vokalphonpolyphonie, in: Günter BROSCHE – Susanne ANTONICEK (Hg.), Musica Imperialis. 500 Jahre Hofmusikkapelle in Wien 1498–1998. Ausstellung der Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek. Prunksaal, Wien I., Josefsplatz I. 2. Mai bis 10. November 1998, Tutzing 1998, 27–42.
- LINDNER, Hoftrompeter und Hofpauker: Andreas LINDNER, Die kaiserlichen Hoftrompeter und Hofpauker im 18. und 19. Jahrhundert, Tutzing 1999 (Wiener Veröffentlichungen zur Musikwissenschaft 36).
- MAURER, Das Hofquartierwesen: Maximilian MAURER, Das Hofquartierwesen am Wiener Hof in der Frühen Neuzeit, Dipl. Wien 2013.
- NEDDERMEYER, Hofmusikkapelle: Gerhard Horst NEDDERMEYER, Die weltliche Musik der kaiserlichen Hofmusikkapelle in den Jahren 1740–1800, Dipl. Wien 2008.
- PASS, Reformation: Walter PASS, Reformation und katholische Erneuerung, in: Rudolf FLOTZINGER – Gernot GRUBER (Hg.), Musikgeschichte Österreichs I. Von den Anfängen zum Barock, Graz-Wien-Köln 1977, 215–253.
- PEČAR, Ökonomie der Ehre: Andreas PEČAR, Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740), Darmstadt 2003.
- RESCHER, Treue, Ehre und Fleiß: Yasmin-Sybille RESCHER, Treue, Ehre und Fleiß. Die Eidpflicht am Wiener Hof, in: Irene KUBISKA-SCHARL – Michael PÖLZL, Die Karrieren des Wiener Hofper-

- sonals 1711–1765. Eine Darstellung anhand der Hofkalender und Hofparteienprotokolle, Wien 2013 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 58), 141–155.
- SCHÄTZEL, Sängern: Barbara SCHÄTZEL, Die Sängern im Wien des 18. Jahrhunderts. Mit besonderer Berücksichtigung der Wiener Hofmusikkapelle und der Hoftheater – Biographien und soziales Umfeld, Dipl. Wien 2000.
- SCHENNACH, Supplikationen: Martin Paul SCHENNACH: Supplikationen, in: Josef PAUSER – Martin SCHEUTZ – Thomas WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien-Köln-Weimar 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), 572–584.
- SEIFERT, Aufgabenkreise: Herbert SEIFERT, Die Aufgabenkreise der kaiserlichen Hofkomponisten und Hofkapellmeister zur Zeit von Fux, Graz 2001 (Jahresgabe der Johann-Joseph-Fux-Gesellschaft 24).
- SEIFERT, Bläser: Herbert SEIFERT, Die Bläser der Kaiserlichen Hofkapelle zur Zeit von J.J. Fux, in: Bernhard HABLA (Hg.), Johann Joseph Fux und die barocke Bläsertradition, Tutzing 1987, 9–23.
- SEIFERT: Hofkapelle: Herbert SEIFERT, Die kaiserliche Hofkapelle im 17.–18. Jahrhundert, in: Österreichische Musikzeitschrift 53/2 (1998) 17–26.
- SEIFERT, Italienisches Barock: Herbert SEIFERT, 1619–1705 Die kaiserlichen Hofkapellen. Italienisches Barock in Wien, in: Günter BROSCHE – Susanne ANTONICEK (Hg.), Musica Imperialis. 500 Jahre Hofmusikkapelle in Wien 1498–1998. Ausstellung der Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek. Prunksaal, Wien I., Josefsplatz I. 2. Mai bis 10. November 1998, Tutzing 1998, 43–82.
- SEIFERT, Krise: Herbert SEIFERT, Eine Krise unter Ferdinand II. und Ferdinand III., in: Hartmut KRONES – Theophil ANTONICEK – Elisabeth Th. FRITZ-HILSCHER (Hg.), Die Wiener Hofmusikkapelle. Bd. 2 Krisenzeiten der Hofmusikkapellen, Wien 2006, 99–111.
- SOMMER-MATHIS, Tänzer: Andrea SOMMER-MATHIS, Die Tänzer am Wiener Hof im Spiegel der Obersthofmeisteramtsakten und Hofparteienprotokolle bis 1740, Wien 1992 (Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband 11).
- SOMMER-MATHIS, Höfisches Theater: Andrea SOMMER-MATHIS, Höfisches Theater zwischen 1735 und 1745. Ein Wendepunkt?, in: Elisabeth Th. FRITZ-HILSCHER (Hg.), Im Dienste einer Staatsidee. Künste und Künstler am Wiener Hof um 1740, Wien-Köln-Weimar 2013 (Wiener Musikwissenschaftliche Beiträge 24), 109–124.
- STEURER, Repertoire: Richard STEURER, Das Repertoire der Wiener Hofmusikkapelle im 19. Jahrhundert, Wien 1995.
- ULBRICHT, Supplikationen: Otto ULBRICHT, Supplikationen als Ego-Dokumente. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996 (Selbstzeugnisse der Neuzeit 2), 149–174.
- WOLFF – HOFMANN, Vernünftige Gedanken: Christian WOLFF – Hasso HOFMANN (Hg.), Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, München 2004 (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 13).
- WÜHRER, Ein teilausgebautes Haus: Jakob WÜHRER, Ein teilausgebautes Haus ohne Fundament? Zum Forschungsstand des frühneuzeitlichen Wiener Hofes am Beispiel der Organisationsgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 117 (2009), 23–50.
- WÜHRER – SCHEUTZ, Zu Diensten: Jakob WÜHRER – Martin SCHEUTZ, Zu Diensten ihrer Majestät: Hofordnungen und Instruktionsbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof, Wien 2011 (Quellenedition des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 6).
- WÜGLER, Bitten und Begehren: Andreas WÜGLER, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: Cecilia NUBOLA – Andreas WÜGLER (Hg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19), 17–52.

4. Abbildungen

Abb. 1: Darstellung einer „geglückten“ Supplikation

Abb. 2: Beispiel für eine geglückte Supplikation

Abb. 3: Die Hofscholaren

Abb. 4: Die Stände der Hofmusikkapelle 1712 und 1741

Abb. 5: Darstellung der drei Wege zur „Wirklichkeit“

Abb. 6: Die drei Kategorien der Argumentationen bezüglich einer Aufnahme

Abb. 7: Von Musikern benutzte Argumente in Supplikationen

Abb. 8: Unterschiedliche Musiker Bittschriften aus der Hand desselben Schreibers

Abb. 9: Verhältnis zwischen der gesamten Anzahl der Hofmusiker und den wirklichen Hofmusikern 1711–1741

Abb. 10: Maßnahmen ab ca. 1730 in der Hofmusikkapelle

QUELLENANHANG

Editorische Hinweise:

In der vorliegenden Arbeit wird Johann Joseph Fux des Öfteren auch als Johann Josef Fux geschrieben, was allein auf der Tatsache beruht, dass es sich in diesen Fällen um Original-Zitate von KÖCHEL handelt. Zitate aus Archivalien wurden kursiv gesetzt und bis auf Eigennamen eine durchgehende Kleinschreibung eingehalten – mit Ausnahme von Orts- und Eigennamen und das Wort Gott und seine Synonyme wurden groß geschrieben. Demgegenüber wurden Zitate aus gedruckten Quellen in Anführungszeichen gestellt, wobei in diesen Fällen die originale Schreibweise übernommen worden ist.

Bei den im Quellenanhang edierten Dekreten wurde eine Kleinschreibung eingehalten – mit den bereits genannten Ausnahmen. Vom Autor eingefügte Elemente wurden in einer eckigen Klammer kursiv geschrieben. Das lange s wurde durch ein rundes s ersetzt, Klammern und Absatzgliederungen dem gegenwärtigen Gebrauch angepasst.

Abkürzungen:

kay.: kaiserlich

may.: Majestät

ew.: eure

fl.: Gulden

könig.: königlich

röm.: römische

1. Dekret über die nicht dienenden oder ohne Erlaubnis abwesenden Hofmusiker

Wien, 1729 April 2

HHStA, OMeA, Prot. 12, 282r-284r.

Aufgrund zahlreicher Fälle von unentschuldigtem Fernbleibens bei den Hofdiensten wird der Hofkapellmeister Johann Joseph Fux damit beauftragt, eine Liste von allen Hofmusikern zu erstellen, aus der zum einen die Gehälter ersichtlich werden und zum anderen festgestellt werden kann, wer seiner Arbeit noch aktiv nachgeht und wer nicht.

[282r] Decretum an den kay. capellmeister die nicht dienenden oder ohne erlaubnus abwesenden kay. musicos betr[effend].

Von der röm. kay. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim könig. may. ertzherzogens zu Österreich etc. unseres alleg[nä]d[i]gsten herrns wegen dero hoffcapellmeistern Johann Joseph Fux hiemit in gnaden so viel anzudeuten: allerhöchst [282v] dieselbe hätten einige zeithero theills selbst misfälligst wahrgenommen, theills von anderen vernehmen müssen, wie das bey dero sowohl vocal- als instrumentalcapellen und theatralmusic verschiedene, wan schon die grössere besoldungen geniessende, musici und singerin[n]en vorhanden seyen, welche der alten, wohl hergebrachten hofordnung zu wider, entweder ohne dero gehorsambsten obrist hoffmeister ampts oder auch vielleicht gar ihrer selbst eigenen allergnädigsten erlaubnus oder vorwissen schon viele jahr von hier in frembden ländern abwesend seynd, od[er] auch wan sie schon endlich die weg reysens erlaubnus unter ein oder anderem scheinbaren vorwand auff einige zeit durch den gehörigen rechten weeg erhalten, sich dessen mit sträfflicher eygenmacht missbrauchen und schon einige jahr über die erlaubte zeit vom dienst ausbleiben oder auch, wan sie schon dahier in loco anwestend, gleichwohl entweder unter diesem oder jenen vorwand ihres alterthumbs oder [283r] ohnvermögenheit oder auch wohl gar ihrer gelegenheit nach, zu unseren kay. capellen oder theatral diensten schon geraumer zeit nicht mehr erscheinen, wan sie schon in anderen kirchen die frembde dienste noch beständig frequentiren und abwarten, mithin sich gleichsam authoritative selbst zu jubilatis machen oder auch sich zu pensionisten oder jubilatis, mit auch in frembden ländern bey behaltendem völligen besoldungs genuss machen zu lassen gewust haben.

Wan nun mehr allerhöchstged. ihre kay. may. billig und nötig finden bey dieser dero aerario, besonders bey gegenwärtigen gelt beklemmten zeitlaufften höchst schädlich

und beschwerlicher, denen beständig dienenden musicis aber, als welche aus mangel deren gelt mittlen ihrer virtu und verdiensten nach öffters nicht belohnet werden können sehr nachtheilliger sache dermahl einst das geziemende einsehen zu thuen. Als wäre ihr ernstlich und gnädigster will, meynung und befehl hiemit er, capellmeister, solle nach darüber gehörigen orths einge[283v]/zogenem gewissenhaft und verlässlichem bericht und kundschaft, wie auch seinem selbst eigenen wissen nach bey denen theuren eyds pflichten, mit welchen ihro kay. may. er verbunden, über den statum der kay. gesambten music in der geheim eine listam verfassen und zu handen dero geh[orsam]/bsten obristhoffmeister amts fördersamst einreichen, woraus von einer class zur anderen individualiter zu ersehen seyn möge, wie viel ein jeder besoldung genieße, ob er sich für beständig dahier auffhalte und durchgehends fleissig zum dienst erscheine oder aber wie lang und warumb er schon nicht mehr frequentiere, mit wessen erlaubnus er ausbleibe oder gar und wie lang, auch unter was für vorwand und mit wessen vorwissen und in welchem land abwesend und ob er zum dienst noch tauglich seye oder nicht. Item in welchen ländern sich die musici jubilati und pensionisten auffhalten und wie viel ein jeder an gantzer oder halber [284r] besoldung jährlich zu geniessen habe? Damit ihre kay. may. solchen nach ihro darüber den weiteren g[e]h[orsam]/bsten vortrag thuen lassen und endlich das behörige entschliessen können. Per imperatorem. Wien den [zwei]ten April.

2. Dekret über die Unordnung in der Hofmusikkapelle

Wien, 1730 November 16

HHStA, OMeA, Prot. 12, 632v-635r.

In Folge von diversen disziplinären Missständen unter den Hofmusikern wird der Hofkapellmeister Johann Joseph Fux beauftragt, den Mitgliedern der Hofmusikkapelle neun Anordnungen zu verkünden, deren Missachtung mit strenger Strafe geahndet wird.

[632r] Decretum an den kay. hoffcapellmeistern die unordnungen bey der hoffmusic betreff[*end*].

Von der röm. kay., auch zu Hispanien, Hungarn und Böheimb könig. may. erzherzogens zu Österreich etc. unseres allergnädigsten herrns [632v] wegen dero hoffcapellmeistern Johann Joseph Fux hiemit in gnaden so viel anzufügen: allerhöchst dieselbe hätten mit höchst ungnädigem misbelieben einige zeithero theills selbst wahrgenoh-

men, theills aber in erfahrenheit gebracht, wie öfters bey seiner des capellmeisters und vice-capellmeisters abwesenheit in dero hoffcapellen zwischen denen musicis wehrenden dienstes wider allen der kirchen und ihrer selbst eigener gegenwart gebührendem respect grosse unordnungen vorgiengen, dergestalten das einige sich unterstehen nicht allein lasterhaftt und straffmässige schmachreden gegen einander auszustossen, sondern auch bis aufs rauffen und herausfordern zusammen zu zancken, einige auch mit einer ehedessen nie gehörten verwegenheit sich bisweilen weigern, die ihnen zu gestelte musical[ische] parti zu singen, ja wohl gar sich unterstehen selbige in stücken zu zerreißen und den concert-dispensatoren mit worten [633r] übel zu tractiren. Hingegen aber, wan das singen ihnen nach ihrem capritz gelegen, die ihnen anständige parti anderen, denen selbige bereits zugestellt gewesen, umb sie nur zu affrontiren und zu verschimpffen, aus denen händen zu reyssen, welche unordnungen und andere dergleichen ohngebührnüssen und impertinentzen mehr meistens daher rühreten, dass bald dieser, bald jener, deme es nicht zu kommet, die direction der music protendiren und ihme anmassen, hingegen aber jenem, deme es dem rang und alter nach die capellmeistersstelle in dessen abwesenheit zu versehen gebühret, nicht gehorchen oder subordinirt seyn will.

Wann nun aber allerhöchstged. kay. may. solchen höchst ärgerlichen ohngebührnüssen fördersamst gesteuert und die unordnungen auff alle weis abgestellter allergnädigst wissen wollen, als gebiethen sie hiemit [633v] unter schwerer dero alleinigen ausmessung jederzeit vorbehaltender straff und ungnad ganz ernstlich.

[Pri]mo das künfftighin er, capellmeister, meist[ens] oder, so es seines kräncklichen zustandes und alterthumbs wegen bisweilen nicht solte seyn können, der vicecapellmeister zu dienen vorfallenden capellen und anderen muscal[ischen] diensten sich jederzeit fleissiger als nit bis anhero geschehen, selbst einfinden oder doch wenigstens bey sich ereignender derenselben ein oder anderer rechtmässigen ver hinderung der ancianität nach jemand benennen und bestellen sollen, der an statt ihrer diene und die music mit behöriger autorität und vernunfft dirigire.

[Secun]do das niemand ihme künfftighin die autorität bey der music das directorium oder com[m]ando zu führen anmassen solle, er seye dan darzu austrücklich bestellet oder der ordnung und ancianität nach befügt und berechtiget.

[634r] [Ter]tio das ein jeder musicus den parte, so ihme der concertsdispensator, so eines jedwederen ordnung und rang, wie auch fähig- und geschicklichkeit zu be-

obachten schon wissen wird, zustellet, ohnweigerlich ohne besagtem dispensatori darumb in geringsten übel mit zufahren, annehmen und singen solle.

[Quar]to das für jenen, deme es den tact oder batuta zu geben zu kom[m]en wird, ein jeder von der music eben den selbigen respect und gehorsamb, gleich wie ihme capell- oder vice-capellmeister selbst, wan sie zu gegen wären, tragen und bezeigen solle.

[Quin]to das ein jeder beym dienst bis zu dessen völliger endschafft verbleiben, keines weegs aber wie wohl einige die zeithero zu ohnrecht gethan, ihme die authorität oder erlaubnus selbst nehmen oder geben solle mitten unter dem dienst oder auch etwas später, jedoch vor dessen beschluss darvon zu gehen.

[Sex]to das nicht minder ein jeder [634v] musicus, den die ordnung betrifft und der dem ansager keine statthaffte entschuldigung gleich anzeigen kan, besonders aber die orgelmacher od[er] calcanten, wie auch lautenmacher sich zum dienst noch vor dessen anfang zeitlich einfinden und das ihrige richten, nicht aber erst, wan der halbe dienst schon vorbey, herankommen sollen.

[Septi]mo dass ein jeder den, dem orth, wo die capell gehalten wird, gebührenden respect, zucht- und bescheidene eingezogenheit beobachten und wohl auffmercksam, zu welchem ende und welcher ursachen wegen, er alda zu gegen seye, reflectiren solle.

[Octa]vo das, dafern dieser s[einer] kay. may. allerg[nä]d[i]gster verordnung zu wider, jemand ohne vorgebrachte gnugsame entschuldigung vom dienst aus zu bleiben oder sonst darwider im gringsten zu handeln, sich freventlich unterstehen würde, solches ihro may. zu ausmessung, der straff durch den capellm[eister] oder dessen in seiner abwesenheit durch seinen gewesten vertreter [635r] also gleich zu benachrichtigen seyn wird, ohne die mindeste nachsicht ohnverzüglich hinterbracht werden solle.

[No]no das, damit sich niemand mit der ohnwissenheit entschuldigen könne, sondern nach dieser verordnung sich jedermann mit gebührendem gehorsam zu achten wisse er, capellmeister, dem vicecapellmeister und gesambte musicos und zu gehörige zu gewisser stund zu sich bestellen und ihnen gegenwärtig kay. decret verkündigen, denen aber, so der teutschen sprach unkündig, solches in der wällischen verdollmet-schen und vorhalten solle. Als woran er allergehor[sam]bst vollziehen wird ihrer kay. und könig. cath. may. mit beygedruckten dero secret insigell bevestigten allergnädigst und zu gleich ernstlichem willen und meynung. Per Imperatorem Wien den, 16t [No-vem]bris.

3. Dekret über die überflüssige Aufnahme von zusätzlichen Violinisten

Wien, 1730 Jänner 22

HHStA, OMeA, Prot. 12, 504v-505v.

Hofkapellmeister Johann Joseph Fux wird damit beauftragt den durch Tod aus der Hofmusikkapelle ausgeschiedenen Violinisten Andreas Abend sowie den Jubilatius Angelo Ragazzi nicht durch Neuanstellungen, sondern durch den Supernumerarius Johann Paul Hammer und den Hofscholaren Johann Franz Reinhard zu ersetzen, um so der kaiserlichen Kasse Ersparnis zu bringen.

[504v] Decretum an den hoffcapellmeistern wegen unnötig befundener auffnahm mehrerer violinisten und das im fall der noth eine classe der anderen helffen solle.

Von der röm. kay. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim könig. may. erzherzogens zu Österreich etc. unseres allergnädigsten herrns wegen, dero hoff capellmeistern Joh[ann] Joseph Fux in gnaden so viel anzufügen, es hätten allerhöchst dieselbe wegen der, von ihm jüngst allerunterthängist eingerathener neuer auffnahm mehrerer violinisten anstatt des verstorbenen Andrea[s] Abend allergnädigst für gut befunden, das selbige für jetzt annoch in suspenso bleiben konnte, weilen, wan schon von denen, [505r] ohne des jubilierten Angelo Ragazzi, annoch vorhandenen würcklich besoldetem 22 violinisten die von demselben spezifirte sechs für beständig nicht mehr dienen können, die stabilirte ordinari zahl deren 16 jedannoch übrig bleibe; von welchen, wan auch zwar die von ihm capellmeister weiters benambste 4 nicht mehr für beständig dienen oder kommen könnten, sie jedoch auch nicht alle 4 zusammen alle zeit für beständig ausbleiben thätten, folgsam da nach seinem des capellmeisters selbsteigenem zeugnus der supernumerari[us] oder accessist [Johann Paul] Hammer nebst dem qualificirtem scholaren [Johann Franz] Reinhard für beständig mitdiene-ten, der dienst ohne weitere, dem aerario beschwerliche auffnahm gar leicht verse-hen, im fall der noth aber zur beyhülff der dienenden, aus den feyrenden classe jed[er]zeit ein od[er] and[er]er genohmen- und beruffen werden könnte und solle. Wornach dan er [505v] capellmeister sich gebührend zu achten. Per Imperatorem. Wien, den 22ten Jan[uar].

4. Dekret über ein Verbot für den Kapellmeister, selbstständig Accessisten aufzunehmen

Wien, 1729 September 9

HHStA, OMeA, Prot. 12, 453r–453v.

Dem Hofkapellmeister Johann Joseph Fux wird verboten, ohne den Obersthofmeister darüber in Kenntniss zu setzen, selbstständig Accessisten in die Hofmusikkapelle aufzunehmen.

[453r] Decretum an den hoffcapellmeister die abstellung deren ohne ob[e]r[st] hoffmeister ampts vorwissen auffnehmenden musical[ischen] hoffcapelln accessisten betr[effend].

Von der röm. kay. ampts wegen dero hoffcapellmeistern Johann Joseph Fux in gnaden so viel anzufügen: Allerhöchst dieselbe hättn nicht ohne misbelieben wahrgenohmen, wie es anderst nicht als nur zu mehrerem ohnnötig[en] last dero kay. arary gereichte, das bald diesem, bald jenem frembden musico bald von einem, bald vom anderen erlaubt worden wäre dero kay. hoffcapelle als ein accessist für beständig, ob zwar wohl ohnentgeltlich zu frequentieren, massen dergleichen accessisten hernacher umb die allergnädigste auffnahm in die würcklichkeit, wan schon meisten theils keine aperturen vorhanden, ohne unterlas zu glagen [!] pflegen. Wan nun mehr allerhöchstged. ihre kay. may. für nötig finden solche, dero arario schädliche ohngebühr ernsthaft ab zu stellen, [453v] und zu solchem ende allerg[nä]d[i]gst zu verordnen, das ohne dero geh[orsam]bsten obrist hoffmeister ampts mit vorwissen künfftighin dergleichen beständige accessisten zu dero hoffcapelle nicht auffgenohmen oder darinnen von dero kay. capell- oder vicecapellmeister ohne vorzeugung schriftlicher auff des capellmeisters gutachten darzu erhaltener ordentlichen erlaubnuss gelitten werden sollen, als werde ein solches ihme, hoffcapellmeistern, nicht allein zu seiner nachricht sondern auch umb es dem vice capellmeistern also bey zu bringen hiermit in gnaden erinneret. Per imperatorem. Wien, den [neun]ten [septem]bris.

5. Dekret über die Besoldungsverbesserungen von Hofmusikern

Wien, 1737 August 26

HHStA, OMeA, Prot. 15, 379r–380r.

Hofkapellmeister Johann Joseph Fux wird darüber in Kenntniss gesetzt, dass fortan die gehabten Gehälter von Hofmusikern nicht gänzlich nach erfolgtem Ableben „aufgeteilt“ werden, sondern jeweils ein Teil davon in Zukunft zurückbehalten werden soll.

[379r] Decretum an kay. hoffcapellmeister, die accrescirung deren kay. hoff musico-
rum betre[ffend].

Von der röm. kay., auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim könig. may., erzherzogens
zu Österreich etc. unsers allergnädigsten herrns etc. obristhoffmeister amts wegen
[379v] allerhöchst deroselben hoffcapellmeistern Johann Joseph Fux hiemit in gnaden
anzufügen: es hätten ihro kay. und könig. cathol[ische] may. in dem leztern concerta-
tions-commissions referat, de dato 2t May jetzt lauffenden jahrs, occasione deren
umb ein besoldungs accresciment damahls eingekommenen kay. hoff- und cam[m]er
musicorum, aus eigen allerhöchster bewegnus unter andern 8vo allergnädigst resol-
viret: das übrigens gesehen werden solle, das die vacirend werdene besoldungen
nicht gleich in accrescimeter vergeben werden; damit wan nötig hab, einig neue mu-
sicos vor mein dienst auffzunehmen, das von denen erledigten besoldungen, ohne
neuem aggravio des ararii bezahlt werden könnten. [380r] Welch so geschöpfte kay.
resolution dan ihme, hoff capellmeistern, zu seiner nötigen wiessenschaft und direc-
tion, mittels gegenwärtigen schriftlichen communciret wird. Kay. obr. hoffmeister
amt. Wienn, den 26t Aug[ust].

6. Beispiel eines „Ehrendekrets“

Prag, 1732 Juni 10

HHStA, OMeA, Prot. 13, 479r–479v.

Carlo Proschi wird zum kaiserlichen Hof und Kammermusiker ernannt.

[479r] Ehren-Decret. Carlo Proschi, neu auffgenommener hoff- und cammermusicus. Von der röm. kay. auch zu Hispanien, Hungarn und Boheim könig. may., erzherzogens zu Östereich etc. unseres allergnädigsten herrens wegen dem Carlo Proschi hiemit in gnaden anzufügen: es hätten allerhöchstged. ihre kay. und könig. cathol[ische] may. auf deroselben von seinem allerunterthänigsten ansuchen mit der stelle eines kay. hoff- und cammermusici begnädiget zu werden gethannen münd[lichen] vortrag, wie ihre darbey die ihme supplicanten bey wohnende virtu und gute art zu singen, besonders angerühmet worden, in dessem allerunterthänigstes gesuch allergnädigst gewilliget und ihn von heut zu ende gesetztem dato vor dero kay. hoff- und cammermusicum, jedoch ohne besoldung oder ferner weitigen gehalt, also [479v] und dergestalten allermildist an- und auffgenommen, das er, Carlo Proschi auff jedesmahlig allergnädigst kay. befelch sich an orth und ende zu bewerckung seiner allerunterthänigsten diensten sich zu stellen schuldig seyn solle.

Zu welchem ende dan und desto mehrerer versicherung dieser ihme verlyhenen kay. gnad demeselben darüber gegenwärtig gewöhnlicher massen ausgeferttigtes decret hiemit zu gestellet wird, auf das er krafft solchen sich einem kay. hoff- und cammermusicum nennen und von jedermann vor einen solchen gehalten und geehret werden möge. Signatum unter allerhöchst erwehnt ihre kay. und könig. cath. may. hervor gedrucktem secret insig[els]. Praag, den 10t. junii anno 1732.

Abstract

The academic analysis of the Viennese Court Music Orchestra of the 18th century was primarily pushed by musicological parties. A research concerning administrative and organisational history hasn't been done up to this day. By taking a closer look at fundamental knowledge on what positions may have been available for musicians of the Viennese Court Music Orchestra; this study contributes to the nowadays historical research on the micro-history of the Viennese Court.

The study also shows typical career steps that had been taken by some musicians on their way to "reality". In the process of analysing these studies a first vague picture was taking shape of different positions and "Classen" that musician could have held at that time. Eventhough the protocols of the local party of the court have been fully exhausted when it comes to "Supernumerari" and "Accessisten" the presentation still seems to be missing some information. Accordingly different sources need to be analysed in order to explain unsolved details. Above all that it already shows that there has been a structured system of possible career steps. They all have in common, that they represent "alten Herkommen" which had been established over the stretch of many decades. At the end a two-to three-step career ladder, with the top position of a "wirklichen kaiserlichen Hofmusikers" was making the race. After that some cases were followed by retirement such as a pension or a jubilation. The system has only been intervened by lateral entrants in just a few rare cases.

Fact is that under Karl VI becoming a musician at the Viennese imperial Court was a desirable career. Not only had they been socially secured but they could be embellished with the title of a "wirklichen Hofmusikers". Back in these days it was literally possible for everyone to make a career as a musician at the Viennese Court as long as they were talented and eager to work hard in order to achieve their dream. It wasn't something exclusive for people from certain origins; no it was a chance for everybody, even for poor orphans.

Lebenslauf

- *19. Mai 1987 in Linz a.d. Donau.
- 2006 Matura im musischen Zweig des BORG Linz Honauerstraße.
- 2006/2007 Ableistung des Zivildienstes bei „pro mente Oberösterreich“.
- 2007W-2013S Lehramtstudium Geschichte und Musikerziehung an der Universität Wien sowie Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. (Mag. Art.)
- 2009S-2012W Bachelorstudium Musikwissenschaft in Wien (ohne Abschluss)
- 2010S zusätzliche Inskription Bachelorstudium Geschichte in Wien (BA)
- Seit 2010W Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaften am IÖG.
- 2011W-2012S Studienassistent am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik (Universität für Musik und darstellende Kunst)
- 2013W-2014S Ableistung des an das Lehramtstudium gedachte „Unterrichtspraktikum“ an zwei Wiener Schulen.